Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, C. N. Osiander

und G. Schwab.

Neun und zwanzigstes Bändchen.

Cicero's Werke XI.

Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen,
C. N. Osiander und G. Schwab,
Professoren zu Stuttgart.

Neun und zwanzigstes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper
in Wien.
1 8 2 8.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Marcus Tullius Cicero's Werke.

Eilftes Bändchen.

Drei Bücher über die Gesetze.

Uebersetzt

von

Karl August Friedrich Seeger,
Rechts-Consulenten zu Stuttgart.

Erstes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper
in Wien.
1 8 2 8.

Einleitung.

Plato hatte über die beste Staatsverfassung und über die Gesetze geschrieben. Dasselbe that Cicero, welcher den großen Plato nicht nur stets als Vorbild vor Augen, sondern auch das Bestreben hatte, neben Dem, daß er ein großer Redner war, auch ein großer Staatsmann, sowohl in der Wissenschaft, als in der Anwendung zu seyn. Auch die Form des vorliegenden Werkes ist durchaus die Platonische.

Daß nun diese drei Bücher nur Bruchstücke eines großen Werkes seyen, kann keinem Zweifel unterliegen, während es ungeachtet der Forschungen und Vermuthungen der Gelehrten immer ungewiß bleibt, aus wie vielen Büchern dasselbe bestanden hat *).

*) Macrobius Saturnalien (VI, 4.) citirt das 5te Buch. Man vermuthet, daß es deren sechs gewesen, und Görenz schließt aus dem vorhandenen Theile (III, 20, 48.) selbst, daß das vierte Buch de potestate, das fünfte de jure publico, das sechste de jure civili gehandelt habe. S. Moser Introd. XXVII.

So viel scheint aber mit Sicherheit angenommen werden zu können, daß die drei aufbehaltenen Bücher wirklich Theile des Werkes, und nicht blos, wie von Hülsemann behauptet wird, Auszüge aus demselben (welche entweder Cicero selbst oder auch einer der späteren Kirchenväter verfertigt haben könnte) sind, denn die oft etwas gedehnten Ausführungen und manche Wiederholungen beweisen Dieß zur Genüge; der Styl ist ganz Ciceronianisch, und Schalheit und Nüchternheit kann dem Vortrage, der in diesen Büchern herrscht, nicht ohne die größte Ungerechtigkeit vorgeworfen werden. Dagegen ist es, besonders nach einer Aeußerung von Quintilian (Instit. Orat. XII, 3.) *) nicht unwahrscheinlich, daß Cicero selbst das Werk nicht vollendet, sondern als Bruchstück hinterlassen habe. Daraus wäre auch erklärlich, warum Cicero selbst dieser Schrift nirgends Erwähnung thut: denn er mochte von einer unvollendeten Schrift, von welcher er auch nicht wußte, ob er sie je vollenden würde, nicht sprechen. Wahrscheinlich sind sie auch erst nach seinem Tode herausgegeben worden.

Auch über die Zeit der Abfassung ist Streit. Jedenfalls schrieb Cicero über die Gesetze, nachdem seine

---

*) „Marcus Tullius hatte angefangen, Einiges über das Recht aufzusetzen."

Bücher über den Staat vollendet waren, da der letztern darin öfters Erwähnung geschieht; er schrieb bald nach dem Tode des Clodius (II, 17.); vor dem Tode Cato's (I, 20.), nach dem Tode des Lucullus (III, 13), der während dem Exile Cicero's starb, kurz ehe der Kampf zwischen Pompejus und Cäsar ausbrach d. i. sieben Jahre vor Cicero's Tod. Zu spät wurde also wohl die Abfassung der Bücher im Jahr 700 angenommen *); Wyttenbach vermuthet das Jahr 703. Moser macht durch die Nachweisung weiterer Spuren sehr wahrscheinlich, daß das Werk im J. 708, v. Chr. 48, in Cicero's 56stem Lebensjahre, ehe er als Proconsul nach Cilicien abging, geschrieben worden **). Die Ueberschrift des Werks: De legibus findet sich fast in allen Handschriften und rührt ohne Zweifel von Cicero selbst her.

Der Gegenstand dieser Bücher ist nicht die geltende Gesetzgebung, sondern das Naturrecht, oder die Philosophie des Rechts. Die obersten Grundsätze desselben werden in dem ersten Buche, welches man den allgemeinen Theil nennen könnte, festgestellt und entwickelt, wobei Cicero den Ansichten der Stoiker ge-

*) Von E[illegible]dmann s. Moser Introd. S. XIV.

**) Introd. S. XXVI.

folgt ist *). In dem zweiten und dritten Buche werden die Gesetzesentwürfe über Gottesverehrung und über die Einrichtung und Anordnung der Obrigkeiten, jedesmal in älterer Gesetzessprache, vorgetragen und sodann näher entwickelt und gerechtfertigt, wobei sich jedoch Cicero mehrere Abschweifungen erlaubt. Daß Cicero die ältesten Einrichtungen der Römischen Republik als die Vernunftgemäßesten darstellt, erklärt sich hinreichend daraus, daß er mit Leib und Seele ein Römer war **).

Im Ganzen genommen ist das Werk höchst anziehend und hinsichtlich der Römischen Ansichten über Staatseinrichtung und Gesetze sehr belehrend, daher wir nicht anders als bedauern können, daß es entweder nicht von Cicero vollendet worden, oder nicht ganz auf unsere Zeiten gekommen ist.

Bei der Uebersetzung wurde die kritische Ausgabe von Moser und Creuzer ***) zu Grunde gelegt, und die Uebersetzung von Hülsemann †) durchaus, auch bei dem ersten Buche, die in Drucks kleineren Schriften enthaltene Uebersetzung desselben verglichen.

---

*) S. Moser Introd. S. XXIX.

** S. Moser Introd. S. 30.

***) Frankfurt a. M., Brönner. 1824.

†) Leipzig, Schwickert. 1802.

Inhalt des ersten Buchs.

I. Eingang. Der Anblick der Eiche des Marius, welche Cicero in einem Gedichte erwähnt hat, veranlaßt Atticus zu der Frage, ob die von Cicero erzählten Begebenheiten wahr seyen, worauf ihm Cicero erwiedert, daß man von dem Dichter nicht die Treue des Geschichtschreibers fordern könne (Cap. 1.). Atticus fordert Cicero auf, eine Geschichte Rom's zu schreiben, welche bisher von allen Geschichtschreibern sehr dürftig behandelt worden sey. Cicero entschuldigt sich mit Mangel an ununterbrochener Muße, welche er erst von seinem Alter hoffe, in welchem er sich mit Erklärung des Rechts abzugeben gehofft habe (Cap. 2. 3.); und auf das Ansinnen des Atticus, sich einer Bearbeitung des bürgerlichen Rechtes zu entziehen, erklärt Cicero sich sogleich zu einem Vortrage bereit, jedoch nicht über die Gesetzgebung, sondern über das Recht an sich, das Naturrecht, dessen Quelle das Gesetz ey, welches in der Natur liege und aus dieser abgeleitet werden müsse (Cap. 4—6.).

II. Cicero entwickelt nun seine Ansicht in folgenden Sätzen.

1. Die Welt wird von den unsterblichen Göttern regiert, welche den Menschen mit Vernunft begabt haben. Somit ist die Vernunft, und zwar die wahre Vernunft den Göttern und Menschen gemeinschaftlich, und mit diesen das Gesetz, so daß Götter und Menschen durch das Gesetz verbunden sind, in einer Rechtsgemeinschaft stehen, Glieder desselben Staates sind, und die Welt eigentlich ein gemeinschaftlicher Staat der Götter und Menschen ist (Cap. 1.). — Dieß beweist auch die Gottähnlichkeit der Menschen, die Stellung derselben in der Schöpfung und die ihnen zu Theil gewordenen Vorzüge (Cap. 8. 9.).

2. Die Menschen selbst sind sich ursprünglich gleich und ein gemeinschaftliches Band umschlingt alle (Cap. 10. 11.). Daher

sind sie zu gegenseitiger Mittheilung und Gemeinschaft des Rechts erschaffen, und wie die Vernunft, so ist ihnen auch das aus derselben hervorgehende Gesetz gemeinschaftlich. Dasselbe liegt aber in der Natur, wie von allen Denen, welche vernünftige Ansichten haben, anerkannt werden muß (Cap. 12. 13.).

3. In der Sache selbst, in der Natur, liegt die Strafe der Vergehen, und der einzig richtige Maßstab und Beweggrund für die menschliche Handlungsweise, nicht in den von den Gesetzen damit verknüpften Folgen. Das Recht selbst ist von den Satzungen der Menschen unabhängig; es gibt nur ein Recht, ein Gesetz. Dieses muß befolgt werden, sonst hören alle Tugenden und selbst die Verehrung der Götter auf (Cap. 14. 15.). Die positiven Verordnungen können dieses Recht nicht ändern und die Ueberzeugung von dem Werthe oder Unwerthe der Handlungen geht aus unserm angeborenen Erkenntnißvermögen hervor. Das Gute und Schlechte ist nicht Sache der Meinung, sondern der Maßstab dafür liegt in der Natur und man darf sich durch die Verschiedenheit der Ansichten bei Beurtheilung einzelner Handlungen nicht irre machen lassen, da dieselbe Folge mannichfacher Verbildung ist (Cap. 16. 17.).

4. Sonach ist nach dem sittlich Guten um seiner selbst willen zu trachten, so wie die Tugend ihr eigener Preis ist, und gleichergestalt muß auch die Gerechtigkeit um ihrer selbst willen begehrt werden. (Cap. 18. 19.).

5. Dieß führt zu dem Begriffe des höchsten Gutes, über welchen die Stoiker und Academiker, obgleich in den Worten uneinig, doch in der Sache einverstanden sind, da sie beide Dasselbe am Ende in der wahren Tugend finden. Diese aber besteht in einem naturgemäßen Leben (Cap. 20. 21.).

6. Von dem Gesetze ist die Regel des Lebens abzuleiten. Zu dessen Erkenntniß aber führt die Philosophie. Sie lehrt den Menschen sich selbst als Vernunftwesen und als Glied in einer allgemeinen Weltordnung erkennen und hat die fruchtbarsten Folgen in der Anwendung für das öffentliche Leben.

M. Tullius Cicero's
Drei Bücher
über die Gesetze.

Erstes Buch.

1. Atticus. [Man erkennt dort] den Hain und hier die Eiche der Arpinaten, wovon ich oft in dem Marius *) gelesen habe. Wenn jene Eiche noch steht, so ist es diese gewiß, denn sie ist in der That alt. Quintus. Freilich steht sie, mein Atticus, und wird immer stehen, da sie geistig gepflanzt ist. Denn keine Mühe eines Landmanns kann einen Stamm so dauerhaft gründen, als Dieß durch die Verse des Dichters geschieht. Atticus. Wie denn, Quintus? oder worin besteht Das, was die Dichter pflanzen? es scheint mir, als wolltest du mit dem Lob auf deinen Bruder dir selbst schmeicheln **). Quintus. Sey es meinetwegen so! Indessen wird es, so lange die Wissenschaften lateinisch reden, dieser Gegend nicht an einer Eiche fehlen, welche man die Eiche des Marius nennt, und wie Skävola von meines Bruders Marius sagt:

„Dauernd wird sie bestehen viele Jahrhunderte lang."

*) Ein Gedicht des M. T. Cicero.

**) Q. Cicero war nämlich auch Dichter.

Konnte doch dein Athen auf seiner Burg einen immer dauernden Oehlbaum erhalten, und zeigt man doch jetzt noch die hohe und schlanke Palme, welche der Homerische Ulysses zu Delos gesehen haben will; und es erhält sich vieles Andere an manchen Orten durch das Andenken länger, als es natürlicher Weise hätte bestehen können. Sey daher jene fruchtbare Eiche, aus welcher einst

„Wunderbarer Gestalt Zeus glänzender Bote emporflog,"

die vor uns stehende, und wenn Witterung und Zeit dieselbe aufreiben, so wird doch in dieser Gegend immer eine Eiche seyn, welche man die Marius-Eiche nennt. Atticus. Ich bezweifle Dieß nicht: doch nun frage ich nicht dich, Quintus, sondern den Dichter selbst, ob diese Eiche bloß durch sein Gedicht geschaffen worden ist, oder ob er die Thatsache, welche er erzählt, von Marius vernommen hat. Marcus. Hierauf werde ich dir antworten, jedoch nur, wenn du mir zuvor geantwortet haben wirst, Atticus. Hat Romulus, nach seinem Verscheiden nicht ferne von deiner Wohnung schreitend, dem Proculus Julius gesagt, daß er ein Gott sey, daß er Quirinus heiße, und befohlen, daß man ihm auf jenem Platz einen Tempel weihen solle? Hat Aquilo die Orithyia zu Athen auch nicht ferne von deinem ehemaligen Hause geraubt? Denn so wird erzählt. Atticus. Wozu und warum diese Frage? Marcus. Blos damit du nicht so genau untersuchst, was auf eine solche Weise dem Andenken überliefert worden ist. Atticus. Es fragt sich aber von vielen Dingen in dem Marcus, ob sie erdichtet oder wahr sind, und Manche fordern bei dem frischen Andenken der Begebenheiten und von dir als Arpinaten strenge Wahrheit. Marcus. Auch möchte ich

wahrhaftig nicht für einen Lügner gelten, aber jene Leute verrathen wenig Einsicht, bei einem solchen Werke die Wahrheit, nicht wie von einem Dichter, sondern wie von einem Zeugen zu fordern. Gewiß glauben Diese auch, daß Egeria mit Numa geredet, und ein Adler dem Tarquinius einen Hut aufgesetzt habe. Quintus. Wie ich sehe, mein Bruder, so bist du der Ansicht, daß für die Geschichte andere Gesetze gelten, als für das Gedicht. Marcus. Ja wohl! denn dort ist die Wahrheit, hier die Ergötzung hauptsächlicher Zweck, wiewohl auch bei Herodot, dem Vater der Geschichte, und bei Theopomp *) unzählige Mährchen vorkommen.

2. Atticus. Ich habe nun eine Gelegenheit, wie ich sie wünschte, und werde sie nicht versäumen. Marcus. Welche denn, Titus? Atticus. Man verlangt, oder fordert vielmehr inständig von dir schon lange eine Geschichte; denn man glaubt, daß wir, wenn du dieselbe bearbeitest, auch in diesem Fache den Griechen nichts mehr nachgeben werden. Und es scheint mir, um dir meine Meinung zu sagen, als ob du diesen Dienst nicht nur den Studien Derer, welche sich an den Wissenschaften erfreuen, sondern auch dem Vaterlande selbst schuldig wärest, damit dasselbe, nachdem es dir seine Rettung verdankt, dir auch seine Verherrlichung verdanke. Denn ich erkenne es selbst und höre es öfters von dir, daß es unserer Literatur an einer Geschichte fehlt, du aber kannst hierin zuverläßig Genüge leisten, da gerade ein solches Werk

*) Theopomp aus Chios, ein Schüler des Isocrates, schrieb eine, für uns verlorne, Geschichte Griechenlands und des Auslandes in achtundfünfzig Büchern. Das Werk begann da, wo Thucydides aufgehört hatte. Er lebte unter Philipp von Macedonien, Alexander und dessen Nachfolgern.

nach deiner eigenen Ansicht vor Allem Sache der Beredsamkeit ist. Beginne denn, ich bitte dich, und nimm dir Zeit zu diesem Gegenstande, welcher von unseren Landsleuten bisher nicht gekannt, oder vernachlässigt worden ist. Zwar kann es nichts Angenehmeres geben, als die Jahrbücher der Oberpriester; aber wenn du nach ihnen an einen Fabius *), oder an Cato **), welchen du stets im Munde führst, oder an Piso ***), Fannius †) oder Venonius †† kömmst, was gibt es so Dürftiges, als sie Alle sind, obgleich der Eine den Andern an Kraft übertrifft? Des Fannius Zeitgenosse, Antipater †††), nahm die Backen etwas voller, aber seine Kraft war plump und roh, ohne Schmuck und Feinheit; doch konnte er die Andern zu größerer Sorgfalt antreiben. Und siehe ihm folgten die Gellier *), Clodius, Asellio **), welche sich weit

*) Quintus Fabius Pictor, der Sohn eines Consuls, lebte zu Anfange des zweiten Punischen Kriegs und schrieb eine Geschichte, die Livius häufig citirt.

**) Der ältere Cato schrieb Origines (Urgeschichten).

***) Gleichfalls ein Annalenschreiber. S. Cic. vom Redner II, 12. Ad fam. VIII, 22.

†) C. Fannius, ein Schwiegersohn des Lälius, war Verfasser von Annalen.

††) Auch die Geschichte dieses Schriftstellers, von dem Nichts weiter bekannt, ist, wie die aller hier genannten, verloren.

†††) C. Lälius Antipater lebte zur Zeit der Gracchen. Cicero erwähnt seiner Geschichte öfters, besonders aber Vom Redner II, 13.

*) Cneus und Sextus, von welchen Jener Annalen, Dieser Ueber den Ursprung des Römischen Volkes geschrieben. Cicero de Divin. I, 26. nennt sie wie hier, nackte und ungeschickte Scribenten.

**) Sempronius Asellio schrieb mehrere Bücher Röm. Geschichten.

nicht an Lälius *), sondern vielmehr an die Mattheit und Unwissenheit der Aelteren anschloßen. Denn was soll ich dem Macer **) zählen? dessen Geschwätzigkeit einigen Witz hat, ohne daß er ihn jedoch aus dem Schatze Griechischer Gelehrsamkeit geschöpft hätte, sondern von lateinischen Scriblern, und welcher in seinen Reden weitläufig und abgeschmackt ist; sein Bombast geht bis zur Schamlosigkeit ***). Sein Freund Sisenna †) übertraf leicht alle unsere Geschichtschreiber, es wäre denn, daß Einige ihre Werke noch nicht herausgegeben hätten, welche ich somit nicht beurtheilen kann. Aber auch Dieser hat nie für einen Redner eures Kreises gegolten, und hat etwas Kindisches in der geschichtlichen Darstellung. Es scheint, als ob er den Klitarch ††), aber auch Diesen allein von allen Griechen gelesen hätte und ihn nachahmen wollte, wiewohl ihm, hätte er ihn auch erreichen können, noch Vieles zu einem Meister fehlen würde. Dir liegt daher ein solches Werk ob, von dir wird es erwartet. Oder ist Quintus anderer Meinung?

---

*) Derselbe Antipater.

**) C. Licinius Macer, Geschichtschreiber und Vater des Redners Licinius Calvus. Vergl. Cicero's Brutus C. 67. Licinius IV, 7. Valerius Max. VIII, 12. Beisp. 7.

***) Elatio summa impudentia, wie Moser nach Grävius liest.

†) Lucius Cornelius Sisenna, Zeitgenosse und Freund des Macer, ein von Cicero, Livius und Andern oft erwähnter Römischer Geschichtschreiber.

††) Ein Begleiter Alexanders im Persischen Kriege. Er beschrieb die Thaten dieses Königs, nach Quintilians Zeugnisse mit mehr Geist als historischer Treue. Sein Werk ist nicht mehr vorhanden.

3. Quintus. Keineswegs, und wir haben schon oft darüber gesprochen; jedoch ist eine kleine Meinungsverschiedenheit unter uns. Atticus. Welche denn? Quintus. Von welcher Zeit er zu schreiben anfangen solle. Ich meine nämlich, von den ältesten Zeiten, weil sie so beschrieben sind, daß sie nicht einmal gelesen werden; er selbst aber zieht die ihm gleichzeitige Geschichte vor, um Das zu erzählen, was er selbst mitgemacht hat. Atticus. Ihm pflichte auch ich eher bei, denn es liegen die größten Begebenheiten in dieser Geschichte und unserem Zeitalter. Alsdann wird er den Ruhm seines großen Freundes, Cneus Pompejus erheben, er wird sich auch über jenes denkwürdige Jahr, das recht sein eigen ist *), ausbreiten, und ich will lieber, daß er hiervon, als, wie man sagt, von Romulus und Remus melde. Marcus. Ich sehe ein, Atticus, daß man jene Arbeit schon lange von mir fordert, und würde dieselbe nicht verweigern, wenn mir irgend eine müßige und freie Zeit zu Theil würde. Aber bei ausgefüllter Zeit und mit befangenem Geiste kann eine so große Sache nicht unternommen werden, und es ist dazu beides nöthig, Freiheit von Sorgen und Geschäften. Atticus. Wie kömmt es denn, daß dir zu deinem übrigen Arbeiten (denn du hast mehr geschrieben, als irgend Einer unserer Landsleute) so viele freie Zeit vergönnt war? Marcus. Es kommen manche Nebenstunden, welche ich nicht verloren gebe, so daß ich die Tage, welche mir für das Land-

*) Cicero's Consulatsjahr, in welchem er durch die Entdeckung und Vereitlung der Catilinarischen Verschwörung die Römische Republik rettete.

leben zu Theile werden, zu Vermehrung meiner Schriften benütze. Eine Geschichte aber kann nicht anders angefangen werden, als mit Vorbereitung und Muße: eben so wenig läßt sie sich in kurzer Zeit vollenden. Es liegt mir schwer auf dem Herzen, wenn ich von einer angefangenen Sache weg, zu einem andern Geschäfte hinüber geführt werde, und es wird mir nicht so leicht, Unterbrochenes wieder anzuknüpfen, als etwas Begonnenes schnell zu vollenden. Atticus. Freilich erheischt jener Vortrag eine Verschickung oder eine andere freie und geschäftlose Entfernung der Art. Marcus. Ich hoffte vielmehr auf die Muße des Alters, denn ich würde mich namentlich nicht weigern, nach vaterländischer Sitte von meinem Sessel aus Denen, welche mich befragen, mein Gutachten zu geben, und mich so als ein nicht unfleißiger Greis einem angenehmen und edeln Geschäfte zu unterziehen; alsdann würde es mir möglich seyn, auch jenem Gegenstande, welchen du forderst, und vielen reichhaltigeren und wichtigeren, so viele Mühe, als ich wollte, zu widmen.

4. Atticus. Ich befürchte indessen, daß Dieß Niemand erkennen wird, und daß du immer als Redner wirst auftreten müßen; und zwar um so mehr, als du dich selbst geändert und eine andere Vortragsweise angenommen hast. Denn so wie dein Freund Roscius als Greis die Takte bei seinem Gesange mehr verschweben und die Flöten langsamer blasen ließ, so wirst auch du von der höchsten Anstrengung, welche du anzuwenden gewohnt warst, täglich etwas nachlassen, so daß dein Vortrag bald nicht mehr weit von der Ruhe, mit welcher die Philosophen reden, entfernt seyn wird, und da Dieß, wie mir scheint, auch das höchste Alter aushalten

kann, so sehe ich nicht voraus, daß du von Anwaldschaften frei werden wirst. Quintus. Aber bei'm Hercules! ich glaubte, daß es dem Volk angenehm seyn könnte, wenn du dich zum Begutachten hergäbest, und ich meine daher, daß du es, wenn du willst, versuchen solltest. Marcus. Allerdings, Quintus, wenn bei dem Versuche keine Gefahr wäre. Aber ich fürchte, daß ich meine Arbeiten, statt sie zu vermindern, vermehren möchte, und daß zu jenem Geschäfte mit Rechtssachen, wozu ich mich nie anders als mit durchdachter Vorbereitung begebe, diese Auslegung des Rechtes komme, welche mir nicht sowohl wegen der Mühe, als darum beschwerlich werden könnte, weil sie das Nachdenken über den Vortrag entzieht, ohne welches ich nie an irgend eine wichtigere Rechtssache zu gehen gewagt habe. Atticus. Nun so wirst du uns doch jenen Gegenstand in diesen Nebenstunden, wie du sie nennst, erklären, und sorgfältiger über das bürgerliche Recht schreiben, als Andere? Denn ich erinnere mich, daß du in deiner frühen Jugend, als ich selbst auch häufig zu Scävola *) kam, dich der Rechte beflissen hast; und, wie mir schien, hast du dich der Beredsamkeit niemals so hingegeben, daß du das bürgerliche Recht darüber vernachläßigt hättest. Marcus. Es ist ein langer Vortrag, zu welchem du mich aufforderst, welchen ich indessen, wenn es nicht Quintus lieber ist, daß wir etwas Anderes treiben, unternehmen werde, und weil wir müßig sind, so will ich die Rede beginnen.

---

*) Der große Rechtsgelehrte Quintus Mucius Scävola, Schwiegersohn des Lälius. Zu seinen Füßen saß Cicero als Knabe. Vergl. Cic. Lälius Cap. 1.

Quintus. Was mich betrifft, so höre ich gerne zu. Denn was sollte ich sonst thun? oder wie könnte ich den Tag besser verwenden? Marcus. Wollen wir uns denn also zu unseren Gängen und Sitzen begeben, wo wir, wenn wir genug umhergewandelt sind, ausruhen können? und gewiß wird es uns nicht an angenehmer Unterhaltung fehlen, während wir Eines aus dem Andern entwickeln. Atticus. Wohlan! und wenn es gefällig ist, so können wir hier am Ufer und im Schatten hin gehen. Aber beginne nun, ich bitte dich, deine Gedanken über das bürgerliche Recht zu entwickeln. Marcus. Soll ich? Es hat die bedeutendsten Männer in unserem Staate gegeben, welche dasselbe dem Volke auszulegen und ihre Gutachten darüber zu geben pflegten; indessen haben Dieselbe, unter einem großen Namen, sich in Kleinem umhergetrieben. Denn was ist so groß, als das Recht eines Staates? und was so gering, als das Geschäft Derer, welche zu Rathe gezogen werden? wie wohl das Volk dessen bedarf. Auch glaube ich nicht, daß Diejenigen, welche sich diesem Geschäfte gewidmet haben, des allgemeinen Rechtes unkundig waren; allein sie haben das sogenannte bürgerliche Recht mir insoweit gepflegt, als sie damit dem Bedürfnisse des Volkes zu Hülfe kommen konnten *); dasselbe ist aber nicht sowohl unbekannt, als von minder nothwendigem Gebrauche. Wozu rufst du mich daher auf? oder was verlangst du? soll ich über das Trauf-, oder Wandrecht **) schreiben? oder die Formeln

*) Nach der Erklärung von Görenz und Creuzer.

**) Man könnte auch sagen: Mauerrecht. Unter diesen Ausdruck lassen sich eine Menge einzelner Dienstbarkeiten bringen.

der Stipulationen *) und gerichtlichen Sprüche aufsetzen? Ueber diese Gegenstände haben nicht nur Viele mit Fleiß geschrieben: sie sind auch geringer, als Das, wozu ihr mich, wie ich glaube, aufgefordert habt.

5. Atticus. Nun wenn du fragst, Was ich denn erwarte;— weil du über die beste Staatsverfassung geschrieben hast, so scheint es folgerecht zu seyn, daß du auch über die Gesetze schreibest, denn so hat, wie ich sehe, dein Plato gethan, welchen du bewunderst, welchen du Allen vorziehst, welchen du am meisten liebst. Marcus. Willst du daher, daß — wie Jener mit dem Creter Clinias und dem Lacedämonier Megillus, an einem Sommertage, wie er es beschreibt, in den Cypressenhainen der Cnosier und buschigen Gängen, häufig stille stehend, bisweilen ausruhend, von den Einrichtungen des öffentlichen Wesens und von den besten Gesetzen handelte, so auch wir unter diesen hochragenden Pappeln an dem grünen und schattigen Ufer uns ergehen, hinwieder uns niedersetzen und diese Gegenstände etwas umfassender untersuchen, als es Bedürfniß für das gerichtliche Verfahren ist? Atticus. Ich wünsche es wirklich zu hören. Marcus. Was sagt Quintus dazu? Quintus. Ich höre von Nichts lieber. Marcus. Und zwar mit Recht: denn glaubt mir, daß bei keiner Art von Untersuchung auf eine würdigere Weise klar wird, was dem Menschen von der Natur verliehen worden ist, welche Kraft der menschliche Geist in den höchsten Dingen besitzt, worin das Werk besteht, zu dessen Pflege und Vollendung

*) Stipulationen sind feierliche, mündliche Verträge.

wir geboren und an das Licht gesetzt sind, welche Verbindung unter den Menschen, welche natürliche Gesellschaft unter ihnen ist; denn wenn Dieß entwickelt ist, läßt sich die Quelle der Gesetze und des Rechts auffinden. Atticus. Du glaubst also, daß man die Wissenschaft des Rechts nicht, wie jetzt die Meisten, von dem Edikte des Prätor's, oder wie die Früheren, von den XII Tafeln, sondern tief aus der innersten Philosophie schöpfen muß? Marcus. Ja, Pomponius, denn wir untersuchen bei dieser Besprechung nicht, wie wir uns in Rechten zu wahren, oder welchen Bescheid wir auf jede Anfrage zu geben haben; (es mag Dieß, wie es auch ist, eine große Sache bleiben, welche früher von vielen angesehenen Männern, jetzt von einem mit der höchsten Würde und Wissenschaft aufrecht erhalten wird *), aber wir müssen bei dieser Besprechung die ganze Grundlage des gesammten Rechts und der Gesetze so umfassen, daß das sogenannte bürgerliche Recht auf einen kleinen und engen Standpunkt, nämlich den der Natur **) gebracht wird. Denn wir haben die Natur des Rechts zu entwickeln und dieselbe von der Natur des Menschen abzuleiten; die Gesetze zu erwägen, nach welchen die Staaten regiert werden müssen, und alsdann die Rechte und Volksbeschlüsse zu behandeln, welche aufgesetzt und nie-

*) Er meint den Servius Sulpicius Rufus, vergl. Brutus Cap. 41. Von seinen Schriften ist gar Nichts auf uns gekommen.

**) Wird mit Moser das Wort naturae gestrichen, so entsteht ein andrer Sinn: „so daß das sogenannte bürgerliche Recht nur einen ganz kleinen Raum einnimmt (neben jener Rechtsphilosophie)."

dergeschrieben sind, wobei uns auch das sogenannte bürgerliche Recht unseres Volkes nicht entgehen wird.

6. Quintus. Du holst bei unserer Untersuchung in der That tief und von der Wurzel aus, mein Bruder, während Diejenigen, welche das bürgerliche Recht vortragen, nicht sowohl die Wege der Gerechtigkeit, als die des Streites lehren. Marcus. Es ist nicht so, Quintus; und die Unbekanntschaft mit dem Rechte erregt eher Streit, als die Kenntniß desselben. Jedoch hiervon nachher. Betrachten wir nun die obersten Grundsätze des Rechts!

Die gelehrtesten Männer *) also haben für gut gefunden, von dem Gesetze auszugehen. Ich denke mit Recht, wenn nur, wie sie erklären, das Gesetz die höchste, in die Natur gelegte, Vernunft ist, welche Das befiehlt, was gethan werden soll und das Gegentheil verbietet. Dieselbe Vernunft ist, sobald sie in dem Geiste des Menschen befestigt und vollkommen ausgebildet ist, Gesetz. Sie glauben daher, das Gesetz sey der Verstand **) dessen Kraft dahin gehe, daß er das Rechte zu thun befehle und zu fehlen verbiete. Sie leiten den Griechischen Namen dieses Begriffs ***) von dem „Jedem das Seinige zutheilen" ab, ich von unserem auswählen; denn

*) Die Stoiker.

**) Prudentia, die Klugheit im höhern Sinne, in welchem sie von den Stoikern als eine der vier Cardinaltugenden aufgezählt ward.

***) Die Römischen Rechtslehrer stellen als die drei Hauptvorschriften auf, rechtschaffen zu leben, Niemand zu verletzen, Jedem das Seinige zuzutheilen. (Honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuore). Das Griechische Wort für

wie sie den Begriff der Gleichheit in das Gesetz legen, so legen wir den der Auswahl darein, und gleichwohl ist Beides eine Eigenthümlichkeit des Gesetzes. Wenn diese Sätze wahr sind, wie es mir wenigstens zu scheinen pflegt, so ist der Ursprung des Rechts von dem Gesetze abzuleiten; denn dieses ist das Wesen der Natur; der Sinn und die Vernunft des Verständigen, die Regel des Rechts und Unrechts. Weil sich aber mein ganzer Vortrag im volksthümlichen Style halten soll, so wird es nöthig seyn, mich bisweilen volksthümlich auszudrücken und die schriftliche Verordnung, welche gebietet oder verbietet, Gesetz zu nennen, wie es die Menge thut. Wir wollen aber bei Begründung des Rechtes von jenem höchsten Gesetze ausgehen, welches durch alle Jahrhunderte früher vorhanden war, ehe irgend ein Gesetz geschrieben, oder überhaupt ein Staat gegründet wurde. Quintus. Dieß ist bequemer und für den Plan der angefangenen Rede zweckmäßiger. Marcus. Du willst also, daß wir den Ursprung des Rechtes selbst von seiner Quelle ableiten? Haben wir diesen entdeckt, so wird die Beziehung Dessen, was wir entwickeln, nicht zweifelhaft seyn. Quintus. Ich glaube, daß wir es so machen müssen. Atticus. Auch mich zähle der Stimme deines Bruders bei. Marcus. Weil wir also die Einrichtung des gemeinen Wesens, welche Scipio in jenen sechs Büchern *) als die beste geschildert hat, festhalten und

Gesetz (νόμος) wird hier abgeleitet von „austheilen," (νέμειν.) Das Lateinische Wort dafür (lex) von „lesen, auslesen, auswählen (legere.")."

*) Dieß ist das früher für uns bis auf Bruchstücke verlorne Werk Cicero's über Staatsverfassung, wovon wir jetzt einen

beachten, und alle Gesetze an diese Staatsverfassung anpassen müssen, da ferner auch gute Sitten zu pflanzen sind, ohne daß für Alles schriftliche Gesetze gegeben werden, so will ich die Wurzel des Rechts von der Natur ableiten, unter deren Führung sich unsere ganze Untersuchung entwickeln muß. Atticus. Vortrefflich! und unter ihrer Führung kann man auf keine Weise irren.

7. Gibst du mir nun zu, Pomponius (denn des Quintus Ansicht kenne ich), daß durch der unsterblichen Götter Kraft, Wesen, Geist, Gewalt, Sinn, Willen, oder wenn es sonst noch ein Wort gibt, um klarer zu bezeichnen, was ich will, die ganze Natur regiert wird? Denn wenn du damit nicht einverstanden bist, so müßen wir unsere Untersuchung vor Allem damit beginnen. Atticus. Ich gebe es wohl zu, wenn du willst; denn bei diesem Wettgesange der Vögel und dem Geräusche der Wasser fürchte ich nicht, daß mich ein Mitglied meiner Schule hören möchte *). Marcus. Indessen mußt du dich in Acht nehmen, denn sie pflegen sich, wie wackere Männer, sehr zu erzürnen, und würden es nicht ertragen, wenn sie hörten, daß du den ersten Satz des vortrefflichen Buches im Stich gelassen habest, in welchem dein Lehrer behauptet hat, Gott bekümmre sich um Nichts, weder um sich, noch um Andere. Atticus. Ich bitte dich fortzufahren, denn ich bin begierig, wozu Das führen soll, was ich dir zugegeben habe. Marcus. Ich werde nicht länger säumen,

---

bedeutenden Theil durch den glücklichen Fund Angelo Majo's wieder besitzen.

*) Atticus war ein Epikureer.

denn es gehört hierher. Ich sage, daß das kluge, scharfsinnige, gewandte, feine, erinnerungsfähige Geschöpf, voll Denkkraft und Ueberlegung, welches wir Mensch nennen, mit einer herrlichen Ausstattung von Gott geschaffen worden sey; denn es ist von so vielen Gattungen und Arten lebendiger Wesen allein der Vernunft und des Denkens theilhaftig, während alle übrigen davon entblößt sind. Was gibt es aber, ich will nicht sagen in dem Menschen, sondern überall im Himmel und auf der Erde Göttlicheres als die Vernunft, welche, wenn sie erstarkt und gereift ist, mit Recht Weisheit genannt wird? Es ist aber (weil es nichts Edleres gibt, als die Vernunft, und weil dieselbe in dem Menschen und in Gott wohnt), die erste Gemeinschaft des Menschen mit Gott die der Vernunft. Wem aber die Vernunft gemeinschaftlich ist, dem ist es auch die wahre Vernunft, und da diese das Gesetz ist, so müssen wir die Menschen auch durch das Gesetz mit den Göttern für verbunden halten. Ferner stehen Diejenigen, zwischen welchen eine Gemeinschaft des Gesetzes ist, auch in einer Gemeinschaft des Rechts, und wenn sie dieses Alles gemeinschaftlich haben, so sind sie auch als Angehörige desselben Staates anzusehen, und zwar desto eher, wenn sie unter derselben Herrschaft und Gewalt stehen. Sie gehorchen aber der himmlischen Ordnung, dem göttlichen Geiste und allmächtigen Gott, so daß das Weltall als ein gemeinschaftlicher Staat zwischen Göttern und Menschen anzusehen ist. Und wie sich in den Staaten die Stände durch die Stämme der Familien nach einem gewissen Verhältnisse, wovon an seinem Orte die Rede seyn wird, unterscheiden, so tritt Dieß in dem Weltall desto herrlicher und erhabener hervor, so daß die

Menschen sich in Stamm- und Familienverhältnissen mit den Göttern befinden.

8. Denn wenn man über die ganze Welt Untersuchungen anstellt, so pflegt man zu sagen, (und es ist in der That so) daß bei den ewigen Umläufen und himmlischen Schwingungen einmal die Zeit gekommen, die reif war zu Pflanzung des menschlichen Geschlechtes und daß dasselbe, auf der Erde verbreitet und ausgestreut, durch das göttliche Geschenk der Seele bereichert worden sey, so daß den Menschen, während sie ihre andern Bestandtheile, welche zerbrechlich und hinfällig sind, von der Sterblichkeit empfingen, Gott die Seele eingepflanzt habe, daher bei uns in Wahrheit von einer Verwandtschaft, oder einer Gemeinschaft des Geschlechtes oder Stammes mit den Himmlischen die Rede seyn kann. Aus diesem Grunde gibt es unter so vielen Gattungen außer dem Menschen kein lebendiges Geschöpf, welches einige Kenntniß von Gott hätte; und unter den Menschen ist kein Volk, weder ein so gebildetes *) noch ein so wildes, welches nicht wüßte, daß es einen Gott annehmen müsse, wenn es auch nicht weiß, wie es sich denselben vorstellen soll. Und so kömmt es, daß Derjenige Gott erkennt, welcher sich seines Ursprungs erinnert und bewußt ist. Nun ist aber die nämliche Tugend in dem Menschen wie in Gott, und sonst in keinem andern Wesen. Die Tugend aber ist nichts Anderes, als die in sich vervollkommnete und auf den höchsten Standpunkt geführte Natur.

---

*) Mansueta was nicht in immansueta verwandelt werden darf, vergl. Mosers Anmerkung zu dieser Stelle.

Daher hat der Mensch Aehnlichkeit mit Gott. Und wenn Dieß der Fall ist, wie kann es denn eine nähere und gewissere Verwandtschaft geben? Aus diesem Grunde hat die Natur für die Bedürfnisse und den Gebrauch des Menschen einen so großen Reichthum der Dinge hervorgebracht, daß Alles, was erzeugt ist, mit Bedacht für uns und nicht zufällig geschaffen zu seyn scheint, und zwar nicht nur Das, was an Früchten und Obst durch die Fruchtbarkeit der Erde ausgestreut wird, sondern auch die Thiere; und es ist klar, daß sie theils zu dem Gebrauche, theils zu dem Fruchtgenuß, theils zu der Nahrung der Menschen geschaffen sind. Es sind aber unzählige Künste unter der Leitung der Natur erfunden worden, indem die Vernunft dieselbe nachgeahmt und die Nothwendigkeiten des Lebens mit Scharfsinn verfolgt hat.

9. Den Menschen selbst aber hat ebenfalls die Natur nicht nur mit der Gewandtheit des Geistes ausgerüstet, sondern ihm auch die Sinne gleich Trabanten und Boten verliehen, in ihm die nothwendigen Begriffe von mannigfaltigen und verborgenen Dingen, gleichsam als Grundlage seines Wissens entwickelt und ihm eine geschickte und dem menschlichen Geiste enspr̈echende Gestalt des Körpers gegeben. Denn während die übrigen Geschöpfe von ihr zu der Weide niedergedrückt worden sind, hat sie allein den Menschen aufgerichtet, und ihn zu dem Anblicke des Himmels, gleichsam seiner Verwandtschaft und seines früheren Wohnsitzes erhoben; sodann hat sie die Gestalt des Antlitzes gebildet, um darinn die tief verborgenen Sitten auszudrücken. Denn wie unsere Seele bewegt ist, das drückt das nur zu sehr sprechende Auge und

die Miene *) wie wir sie nennen, aus, welche kein anderes Geschöpf, als der Mensch haben kann, und wovon die Griechen wohl die Bedeutung kennen, ohne den Namen zu haben. Ich übergehe die vortheilhaften und geschickten Anlagen des übrigen Körpers, die Beweglichkeit der Stimme und die Kraft der Rede, welche die Mittlerin gerade der menschlichen Gesellschaft ist. Denn es gehört Dieses nicht Alles für diesen Vortrag und für die jetzige Stunde, auch hat, wie ich meine, Scipio diesen Gegenstand in jenen Büchern, welche ihr gelesen habt, hinlänglich erklärt. Weil nun Gott den Menschen geschaffen und ausgerüstet hat, um einen Mittelpunkt für die übrigen Dinge zu haben, so dürfte (damit ich nicht Alles erörtere) so viel klar seyn, daß die Kraft des Menschen von selbst weiter schreitet. Sie geht ohne Anleitung von den Dingen, deren Wesen sie nach ursprünglichen und angeborenen Begriffen kennen gelernt hat, aus, und befestigt und vervollkommnet die Vernunft durch sich selbst.

10. Atticus. Unsterbliche Götter! wie weit holst du für die obersten Grundsätze des Rechts aus! und zwar auf eine Weise, daß ich nicht nur nicht auf Das dringe, was ich von dir über das bürgerliche Recht erwartet habe, sondern dich gerne diesen Tag, sogar den ganzen, mit diesem Gespräche zubringen lassen will. Denn dieser Gegenstand, welchen du vielleicht um eines Andern willen behandelst, ist von größerer Bedeutung, als der, zu welchem er als Einleitung dienen soll. Marcus. Allerdings ist Das von hoher Bedeutung,

*) Vultus, was allerdings durch das Griechische πρόσωπον nicht erschöpft wird.

was ich eben so kurz berührt habe; aber unter Allem, was sich für eine Besprechung gelehrter Männer eignet, gibt es gewiß nichts Herrlicheres, als die volle Erkenntniß, daß wir für die Gerechtigkeit geboren sind und daß das Recht nicht durch Meinung, sondern durch die Natur geschaffen worden ist. Dieß wird aber klar, wenn man die Gesellschaft und Verbindung der Menschen unter sich durchschaut. Denn es gibt Nichts, was sich so ähnlich und gleich wäre, als wir Alle uns selbst unter einander sind. Denn, wenn nicht die Verschlechterung der Sitten und die Eitelkeit der Meinungen die schwachen Seelen beugte und lenkte, wohin sie es unternimmt, so würde sich Niemand so ähnlich seyn, als jeder Mensch dem Andern ist; und wie daher auch der Begriff von einem Menschen aufgestellt werden mag, so gilt derselbe für Alle. Beweis genug, daß in der Gattung keine Verschiedenheit ist; denn sonst würde nicht ein Begriff für Alle passen. Die Vernunft nämlich, durch welche allein wir über die Thiere erhoben sind, und mittelst welcher wir uns zu Vermuthungen erheben, beweisen, widerlegen, erörtern, Etwas vollenden und Schlüsse ziehen, ist gewiß gemeinschaftlich, verschieden in den erworbenen Kenntnissen, aber gleich in der Fähigkeit, sie zu erwerben. Denn theils werden durch die Sinne überall dieselben Gegenstände aufgefaßt, und was auf die Sinne Eindruck macht, macht ihn bei Allen; theils sind die den Seelen eingeprägten ursprünglichen Begriffe, von denen früher die Rede war, Allen gleich eingeprägt; und die Dolmetscherin des Geistes ist die Sprache, in den Worten verschieden, in den Gedanken übereinstimmend. Auch ist Keiner unter irgend einem Volksstamme, welcher, nachdem

Staats-
Bibliothek
Bamberg

er die Natur als Führerin erhalten hat, nicht zu der Tugend gelangen könnte.

11. Eben so ist nicht nur in dem Guten, sondern auch in den Fehlern eine auffallende Aehnlichkeit bei dem Menschengeschlechte. Denn auch von der sinnlichen Lust sind Alle befangen; welche, obgleich sie ein Reiz zur Schändlichkeit ist, doch etwas Aehnliches mit dem natürlichen Guten hat; denn da sie durch Leichtigkeit und Süßigkeit ergötzt, so wird sie von dem Irrthume des Verstandes gleichsam als etwas Heilsames aufgenommen. In ähnlicher Unwissenheit flieht man den Tod, als eine Auflösung seines Wesens; man wünscht das Leben, weil es uns da, wo wir geboren sind, erhält; man hält den Schmerz für eines der größten Uebel, theils wegen seiner Bitterkeit, theils weil ihm der Untergang des Daseyns zu folgen scheint; und wegen der Aehnlichkeit des Ruhmes mit der wahren Ehre, hält man Die für glücklich, welche geehrt, Diejenigen aber für unglücklich, welche ruhmlos sind. Die Empfindungen des Verdrusses und der Freude, Begierden und Befürchtungen irren auf gleiche Weise in allen Köpfen umher, und wenn auch bei Diesen und Jenen verschiedene Meinungen herrschen, so befinden sich doch nichts desto weniger, Die, welche Hund und Katze als Götter anbeten, in demselben Drucke des Aberglaubens, wie andere Völker. Bei welchem Volke ist aber nicht Gefälligkeit, Güte, und ein dankbares, empfangener Wohlthaten eingedenkes Herz beliebt? Bei welchem sind nicht hochmüthige, übelthuende, grausame, undankbare Leute verabscheut und verhaßt? Da nun aus diesem Allem erhellt, daß ein gemeinschaftliches Band die Menschen umschlingt, so folgt am Ende, daß eine Regel des rechten

Lebens dieselbe besser macht. Wenn ihr hiermit einverstanden seyd, so gehe ich auf das Weitere über; vermißt ihr aber Etwas, so wollen wir uns vorerst darüber erklären. Atticus. Keineswegs, um für uns Beide zu antworten.

12. Marcus. Hieraus folgt, daß die Menschen zu gegenseitiger Mittheilung und durchgehender Gemeinschaft des Rechts geschaffen sind, (unter Recht will ich aber bei dieser ganzen Untersuchung etwas in der Natur selbst Liegendes verstanden wissen;) daß aber die Verderbniß schlechter Angewöhnungen stark genug ist, um die Funken, welche die Natur gewissermaßen in uns gelegt hat, zu zerstören und die entgegenstehenden Fehler hervorzurufen und zu befestigen. Würden nun die Menschen, wie es in der Natur liegt, in ihrem Urtheile, nach den Worten des Dichters „nichts Menschliches sich ferne denken" so würde das Recht von Allen auf gleiche Weise gepflegt werden. Denn Wem von der Natur Vernunft verliehen ist, dem ist auch die rechte Vernunft verliehen, also auch das Gesetz, welches die rechte Vernunft im Gebieten und Verbieten ist; wenn aber das Gesetz, alsdann auch das Recht. — Allen ist aber die Vernunft verliehen, also auch Allen das Recht, und mit allem Grunde pflegte Socrates Den zu verwünschen, welcher zuerst das Nützliche von der Natur getrennt habe. Denn diese Trennung klagte er als die Wurzel aller Verderbnisse an. Daher der Spruch der Pythagoräer: — [Lücke.] — *) Hiernach entsteht dadurch, daß ein weiser Mann dieses unbegränzte und unendliche

*) In einigen Ausgaben werden hier folgende Worte Griechisch eingeschaltet: „den Freunden ist Alles gemeinschaftlich." „Freundschaft ist Gleichheit."

Wohlwollen auf einen andern, eben so Tugendhaften überträgt, Das, was Manchem unglaublich scheint, aber nothwendig ist, daß er nämlich sich selbst um Nichts mehr, als den Andern liebt. — Denn wie sollte da ein Unterschied seyn, wo Alles gleich ist? und könnte auch nur die geringste Verschiedenheit statt finden, so würde der Begriff der Freundschaft untergehen, deren Wesen gerade darinne besteht, daß sie keine ist, sobald der Eine sich Etwas lieber gönnt, als dem Andern. Dieses Alles habe ich unserer folgenden Abhandlung und Untersuchung als Bollwerk vorangestellt, damit desto leichter eingesehen werde, daß das Recht in der Natur liege, und nachdem ich hierüber noch einiges Wenige gesagt haben werde, gehe ich zu dem bürgerlichen Rechte über, aus welchem dieser ganze Vortrag hervorgegangen ist.

13. Quintus. Ja du fassest dich in der That kurz! Denn nach Dem, was du bis jetzt gesagt hast, ist wohl Atticus der Ansicht, und zum wenigsten bin ich es, daß das Recht aus der Natur entstanden ist. Atticus. Wie sollte ich eine andere Ansicht haben, da schon so viel vollkommen dargestellt ist, nämlich erstlich, daß wir gewissermaßen mit den Gaben der Götter versehen und ausgerüstet sind; zweitens aber, daß es für die Menschen unter einander Eine gleiche und gemeinschaftliche Regel des Lebens gibt; endlich daß Alle durch natürliche, gegenseitige Zuneigung und Wohlwollen, sodann auch durch Gemeinschaft des Rechtes unter sich verbunden sind. Da wir nun die Wahrheit dieser Sätze, wie ich glaube, mit Recht zugegeben haben, wie können wir noch die Gesetze und Rechte von der Natur trennen? Marcus. Du hast recht gesprochen, und es verhält sich in der

That so. Allein nach der Sitte der Philosophen, nicht jener alten, sondern Derer, welche gleichsam Werkstätten der Weisheit eingerichtet haben, werden die Gegenstände, welche man früher allgemein und frei vorzutragen pflegte, jetzt Punkt für Punkt und mit scharfer Abtheilung auseinander gesetzt. Und so glauben sie, daß dem Gegenstande, welchen wir jetzt behandeln, nicht Genüge geschehe, wenn sie nicht den Satz, daß das Recht Sache der Natur sey, abgesondert besprächen. Atticus. Damit geht dir ja aber die Freiheit des Vortrages verloren; oder bist du der Mann, welcher bei seinen Entwicklungen nicht dem eigenen Urtheile folgt, sondern sich dem Vorgange Anderer unterwirft? Marcus. Nicht immer, Titus, aber du siehst, welchen Gang unsere Untersuchung nimmt. Sie geht darauf hin, Staaten zu befestigen, Rechte zu begründen und die Völker gesellschaftlich zu vereinigen *). Ich suche daher dem Vorwurfe zu entgehen, daß die von mir aufgestellten obersten Grundsätze nicht gehörig erwogen und nicht fleißig genug entwickelt erscheinen; zwar nicht um sie Allen (denn Dieß ist unmöglich) aber doch um sie Denen annehmlich zu machen, welche aufgestellt haben, daß nach allem Rechten und sittlich Guten wegen seiner selbst zu trachten sey, und daß überhaupt Nichts als ein Gut gerechnet werden solle, was nicht an sich lobenswürdig sey, oder daß man wenigstens Nichts für ein großes Gut halten müsse, was nicht vermöge seines eigenen Werthes Lob verdiene. Diese Alle

*) Mit Schütz: ad stabilienda jura, ad sociandos populos statt ad stabiliendas vires, sanandos populos. Uebrigens scheint nach Moser, die ganze Stelle noch nicht geheilt.

möchte ich von der Wahrheit meiner Sätze überzeugen *), mögen sie nun mit Speusipp, Xenocrates und Polemo bei der alten Academie beharren, oder, in der Sache mit Diesen übereinstimmend, in der Lehrart etwas verschieden, dem Aristoteles und Theophrast gefolgt seyn: oder wie Zeno beliebte, ohne Veränderung in den Begriffen die Worte geändert haben, oder der schweren und strengen, aber doch bereits gebrochenen und überwundenen Schule des Aristo anhängen, indem sie außer den Tugenden und Lastern Alles für höchst gleichgültig erklären. Jene aber, welche gegen sich selbst weichlich sind, und dem Körper fröhnen, und Alles, was sie in dem Leben suchen oder meiden sollen, nach den angenehmen und schmerzhaften Empfindungen abwägen, möchte ich bitten, wenn ihre Sätze auch wahr wären (denn es bedarf hier des Streites nicht), sich in ihren Gärtchen zu unterhalten, und sie ersuchen, daß sie von aller Staatsgesellschaft, wovon sie keinen Theil kennen, noch je kennen lernen wollten, ein wenig entfernt bleiben. Die Verwirrerin aller dieser Dinge aber, die von Arcesilas und Carneades gestiftete neue Academie möchte ich um Stillschweigen bitten; denn wenn sie sich auf Das wärfe,

---

*) His omnibus haec, quae dixi, probentur. Liest man, wie gewöhnlich, probantur, so gibt es einen andern Sinn, allein die von Einigen angenommene Lesart, probentur scheint durch den ganzen Zusammenhang nothwendig geboten zu seyn. Der Uebersetzer.

Nach unsrer Meinung kann die angenommene Leseart (probantur) füglich bleiben, mit diesem Sinne: „Und wirklich werden meine Sätze auch von allen Denjenigen, welche das sittlich Gute oben an gestellt haben, gebilligt, mögen dieselben nun u. s. w.“ Der Revident.

was ich mit hinlänglicher Umsicht angelegt und aufgeführt zu haben glaube, so würde sie gar zu große Ruinen hervorbringen. Ich wünsche sie daher zu beschwichtigen, wage es aber nicht, sie wegzuschaffen *).

14. — — Denn auch in diesen **) wurden wir ohne Rauchopfer ***) entsündigt. — Dagegen findet für Verbrechen gegen Menschen und für Gottlosigkeit keine Entsündigung Statt. Daher leiden sie Strafen nicht sowohl durch gerichtliche Erkenntnisse †) (deren es einst keine gegeben hat, und heut zu Tage vielfältig keine gibt, oder welche, wenn sie auch statt finden, sehr häufig falsch sind;) sondern dadurch, daß die Furien sie umhertreiben und verfolgen, nicht mit brennenden Fackeln, wie in den Schauspielen, sondern durch die Angst des Gewissens und die Qual der Verschuldung. Wenn nur Strafe die Menschen von dem Unrechte abhalten müßte, und nicht die Natur, welche Bekümmerniß würde nach Aufhebung der Furcht vor der Straferleidung, die Frevler quälen? und doch war je Einer derselben so frech, um nicht entweder

*) Hier ist eine ohne Zweifel große Lücke in der Abhandlung, welche dem Vermuthen nach auf das Schuldbewußtseyn und die Strafen der Verbrecher übergeht.

**) Nach Görenz's Vermuthung ist hier von den Eleusinischen Mysterien die Rede, in welche Cicero und Atticus durch den Hierophanten eingeweiht worden wären.

***) Das Wort illius, das noch hier steht, ist dem Sinne nach, weil das Vorhergehende fehlt, unmöglich zu bestimmen und überdieß von der Critik angefochten.

†) Andere übersetzen das Wort „judicium" hier mit „Gerichtshof" oder dgl.

die Verübung eines Verbrechens abzuläugnen, oder eine gerechte Ursache seines Jammers zu ersinnen, oder die Rechtfertigung seiner That von irgend einem natürlichen Rechte abzuleiten. Wagen es aber Frevler, sich darauf zu berufen, mit welchem Eifer müssen nicht die Guten Dasselbe pflegen? Wenn nur die Strafe und die Furcht vor Erleidung derselben, nicht das Schändliche selbst von einer ungerechten und verbrecherischen Lebensweise abhält, so ist Niemand ungerecht, und die Lasterhaften würden vielmehr nur für unvorsichtig zu erklären seyn. Alsdann aber, wenn wir nicht durch das sittlich Gute selbst bestimmt werden, rechtliche Männer zu seyn, sondern durch irgend einen Nutzen oder Genuß, so sind wir fein, aber nicht rechtlich. Denn was wird der Mensch, welcher Nichts als Zeugen und Richter fürchtet, im Dunkeln thun? was, wenn er in der Einöde einen Schwachen, Einzelnen träfe, welchen er vielen Goldes berauben könnte? Unser Mann, gerecht und gut von Natur, wird ihn selbst anreden, unterstützen, auf den Weg bringen; wie aber Der handeln wird, welcher Nichts um des Andern willen thut, und Alles nach seinen Vortheilen abmißt, das springt, glaube ich, in die Augen. Und wenn er läugnen wird, daß er Jenem das Leben nehmen und das Gold entreißen würde, so wird er Dieß niemals aus dem Grunde läugnen, weil er es nach natürlichen Begriffen für schändlich hält, sondern weil er fürchtet, es möchte herauskommen, d. h. er möchte sich ein Uebel zuziehen. — O Sache, würdig, daß darüber nicht nur gebildete, sondern sogar rohe Menschen erröthen!

15. Schon hiernach wäre es höchst thöricht, alles Dasjenige für gerecht zu halten, was durch die Einrichtungen und

Gesetze der Völker genehmigt ist. Auch alsdann, wenn es Gesetze von Tyrannen sind? Wenn jene Dreißig auf Athen hätten Gesetze legen wollen *), oder wenn alle Athener an tyrannischen Gesetzen Vergnügen gefunden hätten, würde man diese Gesetze deshalb für gerecht halten? ich glaube um Nichts mehr, als jenes Gesetz, welches unser Zwischenkönig **) durchsetzte, daß ein Dictator jeden Bürger, welchen er wolle, ohne vorgängige Verhandlung ungestraft tödten könne. Denn es ist ein Recht, welches die menschliche Gesellschaft verbindet, und welches durch ein Gesetz begründet wird. Dieses Gesetz ist die wahre Vernunft in Gebieten und Verbieten, und Wer Dasselbe, mag es nun irgendwo niedergeschrieben seyn, oder nicht, mißkennt, ist ungerecht. Wenn aber die Gerechtigkeit in dem Gehorsame gegen die geschriebenen Gesetze und Einrichtungen der Völker besteht, und wenn, nach derselben Ansicht, Alles nach der Nützlichkeit abzumessen ist, so wird Der, welcher daraus einen Gewinn zu ziehen glaubt, die Gesetze vernachläßigen oder durchbrechen, wenn er kann. So kömmt es, daß es überhaupt keine Gerechtigkeit gibt, soferne sie nicht auf der Natur beruht, und daß diejenige, welche man wegen des Nutzens aufstellt, durch eben diesen Nutzen umgestoßen wird. Und wenn das Recht nicht in der Natur seine Begründung findet, so gehen alle Tugenden verloren. Denn wo könnte Freigebigkeit, wo Vaterlandsliebe, wo Zärtlichkeit,

*) Die nach der Eroberung von Athen durch die Spartaner eingesetzten dreißig Regenten.

**) Lucius Valerius Flaccus im Jahre nach Roms Erb. 672. Vermöge seines Gesetzes wurde Sulla zum unumschränkten Dictator ernannt.

wo der Wille, sich um Andere verdient zu machen, wo Dankbarkeit bestehen? Denn diese entspringen daraus, daß wir von Natur geneigt sind, die Menschen zu lieben, und darinn besteht die Grundlage des Rechts. Und nicht nur der Gehorsam gegen Menschen, sondern auch der Dienst und die Verehrung der Götter fällt weg, denn diese muß, wie ich glaube, nicht aus Furcht, sondern mit Rücksicht auf die Verbindung, in welcher der Mensch mit den Göttern steht, aufrecht gehalten werden.

16. Wenn das Recht durch die Befehle der Völker, durch die Verordnungen der Fürsten und die Urtheilssprüche der Richter geschaffen würde, so wäre rauben, ehebrechen, falsche Testamente unterschieben Recht, sobald wie Dieß durch die Beistimmung und Beschlußnahme der Menge genehmigt würde. Liegt nun in den Rathschlüssen und Verordnungen von Thoren eine solche Kraft, daß durch ihre Willensmeinungen die Natur der Dinge umgekehrt wird, warum verordnen sie nicht, daß, was übel und verderblich ist, als gut und heilsam gelten solle? oder wenn ein Gesetz Recht aus Unrecht machen kann, warum kann es nicht auch gut aus schlecht machen? Aber wir können ein gutes Gesetz von einem schlechten nach keinem andern Maßstab, als dem der Natur unterscheiden. Und nicht nur die Scheidung des Rechts und Unrechts, sondern auch des sittlich Guten und Schlechten liegt in der Natur; denn schon ein allgemeines Erkenntnißvermögen *) macht uns mit denjenigen Begriffen bekannt, deren

*) Communis intelligentia. Andere übersetzen: „der gemeine Menschenverstand.“

Grundlinien es in unsere Seele gezogen hat, so – daß wir das sittlich Gute mit dem Begriffe der Tugend, das Schlechte mit dem des Lasters verbinden. Dieses aber für Sache der Meinung zu halten, und den Grund davon nicht in der Natur zu suchen, wäre Wahnsinn. Denn weder eines Baumes, noch eines Pferdes (in dem Mißbrauche des Wortes so genannte) Tugend beruht auf der Meinung, sondern auf der Natur: folglich muß auch das Gute und Schlechte vermöge der Natur unterschieden werden. Denn wenn die Meinung der Maßstab für die Erkenntniß der Tugend im Allgemeinen wäre, so wäre sie es auch für deren Theile. Wer wird nun einen verständigen, und wenn ich sagen darf, feinen Mann nicht aus seinem ganzen Wesen, sondern nach irgend einer Aeußerlichkeit beurtheilen? Die Tugend im Allgemeinen ist aber vollkommene Vernunft; diese liegt bestimmt in der Natur, also auch auf gleiche Weise jede einzelne Tugend.

17. Denn wie man das Wahre und Falsche, das Folgerechte und Widersprechende, nach seiner eigenen und nicht nach fremder Beziehung beurtheilt, so muß auch eine feste und beharrliche Aufführung, welche Tugend ist, und ebenso die Wandelbarkeit, welche die Fehlerhaftigkeit ausmacht, nach ihrer Natur erkannt werden. Beurtheilen wir nicht auch nach diesem Maßstabe die Gemüthsart junger Leute? und wenn wir die Gemüthsarten nach ihrer Natur beurtheilen, warum sollen die von denselben ausgehenden Tugenden und Fehler einem andern Maßstabe unterworfen werden? ist es nicht nöthig, sie gleich dem sittlich Guten und Schlechten mit der Natur in Beziehung zu setzen? Wenn etwas Gutes lobenswürdig ist, so muß es in sich selbst etwas Lobenswerthes

haben. Das Gute selbst liegt nicht in der Meinung, sondern in der Natur, denn sonst würde es auch nur der Meinung nach Glückselige geben. Und wie kann man etwas Thörichteres behaupten? Wie daher das Gute und das Uebel nach seiner Natur zu beurtheilen ist, und die Natur mit diesem Urtheile den Anfang macht, so müßen auch sittlich gute und schlechte Handlungen nach gleichem Maßstabe gesichtet und auf die Natur bezogen werden. Aber uns macht die Verschiedenheit der Meinungen und die Ungleichheit der menschlichen Ansichten irre; und weil Dieses bei der sinnlichen Wahrnehmung nicht der Fall ist*), so halten wir die Sinne für zuverläßig von Natur, jene Dinge dagegen, welche dem Einen so, dem Andern anders, aber nie Allen gleich erscheinen, halten wir für Täuschung. Allein es verhält sich ganz anders. Denn unsere Sinne verbildet kein Vater, keine Amme, kein Lehrer, kein Dichter, kein Theater und keine herrschende Meinung zieht sie von dem Wahren ab; den Seelen werden alle mögliche Schlingen gelegt, entweder von Denen, welche ich eben aufgezählt habe, und welche die zarten und unschuldigen Pfleglinge mißleiten und biegen, wie sie wollen; oder von der, tief in unser sinnliches Wesen gewurzelten, sinnlichen Lust, welche Nachahmerin des Guten, aber die Mutter alles Uebels ist, und durch deren Lockungen verführt, wir das von Natur Gute nicht gehörig erkennen, weil es jene Süßigkeiten und jenen Kitzel nicht hat.

18. Es folgt, um diese ganze Ausführung zu schließen,

*) Es herrscht z. B. über süß und bitter nicht eine Meinungsverschiedenheit, wie über sittlich und unsittlich.

aus dem bisher Gesagten auf eine augenscheinliche Weise, daß sowohl nach dem Rechte, als nach dem sittlich Guten um seiner selbst willen zu trachten ist. Denn alle tugendhaften Männer lieben die Billigkeit und das Recht an sich selbst, und es ist nicht die Sache eines tugendhaften Mannes, zu irren, und Das zu lieben, was nicht um seiner selbst willen liebenswerth ist. Das Recht muß also an sich verfolgt und gepflegt werden; wenn das Recht, so ist auch die Gerechtigkeit, und wenn diese, so sind auch die übrigen Tugenden vermöge ihrer selbst zu pflegen. Oder wie? ist die Freigebigkeit uneigennützig oder nach Lohn geizend? wenn sie ohne Lohn gutthätig ist, so ist sie uneigennützig, sucht sie Lohn, so ist sie gedungen; und es ist kein Zweifel, daß Der, welcher freigebig und gutthätig zu nennen ist, nur seine Pflicht, nicht einen Genuß vor Augen hat. Ebenso trachtet also auch die Gerechtigkeit nicht nach Lohn und Preis. Man strebt nach ihr um ihrer selbst willen, und eben darinn liegt der Grund und die Schätzung aller Tugenden. Wenn man dagegen nach der Tugend um des Vortheils und nicht um ihres Wesens willen strebt, so gibt es nur eine Tugend, welche mit vollem Rechte Schelmerei zu nennen ist. Denn je mehr einer Alles, was er thut, nach seinem Vortheile einrichtet, um so weniger ist er ein tugendhafter Mann, so daß Diejenigen, welche die Tugend nach ihrem Preise abmessen, nur Schelmerei für Tugend halten. Denn wo gibt es einen Wohlthätigen, wenn Niemand um des Andern willen wohlthätig handelt? wo einen Dankbaren, wenn die Dankbaren nicht Den vor Augen haben, welchem sie Dank bezeugen? wo jene heilige Freundschaft, wenn nicht der Freund um seiner selbst willen, wie man sagt,

von ganzem Herzen geliebt wird? Man müßte ihn ja verlassen und wegwerfen, wenn man daran verzweifelte, Vortheil und Nutzen von ihm zu ziehen! und was kann unmenschlicher genannt werden? Ist aber die Freundschaft um ihrer selbst willen zu pflegen, so muß auch die gesellschaftliche Verbindung der Menschen, und es müssen Billigkeit und Gerechtigkeit um ihrer selbst willen begehrt werden. Ist Dieß nicht so, so gibt es überhaupt keine Gerechtigkeit. Denn das Allerungerechteste ist, einen Lohn der Gerechtigkeit zu suchen.

19. Was soll ich ferner von der Bescheidenheit, von der Mäßigkeit, von der Enthaltsamkeit, was von der Sittsamkeit, Schamhaftigkeit und Keuschheit sagen? ist man aus Furcht vor der öffentlichen Schande, oder vor Gesetzen und Richtern nicht leichtfertig? Ist man also unschuldig und sittsam, um vortheilhaft von sich reden zu hören und sich einen guten Ruf zu erwerben? Keusche Leute erröthen, auch nur von der Keuschheit zu sprechen. Ich schäme mich überaus für jene Philosophen, welche kein anderes Laster kennen, als Das, welches durch das öffentliche Urtheil selbst *) gebrandmarkt ist. Denn wie? Können wir Die, welche nur durch die Furcht vor der Ehrlosigkeit von der Unzucht abgehalten werden, keusch nennen, da doch die Ehrlosigkeit selbst aus der Schändlichkeit der

*) Es gab in Rom zwei Arten von Ehrlosigkeit (Infamie), die eine entstand erst durch gerichtliches Erkenntniß, die andere aber, bei gewissen Verbrechen, von selbst, durch das Gesetz, oder gewissermaßen durch ein allgemein ausgesprochenes Urtheil. Dieses allgemeine, öffentliche Urtheil scheint Cicero vor Augen zu haben, wenn er sagt: judicio ipso notatum.

Sache folgt? Denn wie kann Etwas gelobt oder getadelt werden, wenn man von dem Wesen Dessen absieht, was man zu loben oder zu tadeln gemeint ist? Sollen körperliche Gebrechen, wenn sie auffallend sind, etwas Anstößiges haben, die Mißgestalt der Seele aber nicht, deren Schändlichkeit aus ihren Lastern selbst auf das Leichteste zu erkennen ist? Denn was kann man häßlicher nennen, als den Geiz, was viehischer als Geilheit, was verächtlicher, als Furchtsamkeit, was niedriger als Schläfrigkeit und Gedankenlosigkeit? Wie nun? Halten wir Diejenigen, welche durch einzelne, oder auch mehrere Laster hervorragen, wegen des Schadens, oder der Nachtheile oder einiger Schmerzen für elend, oder wegen der Größe und Schändlichkeit ihrer Laster? Und ebenso kann man im Gegentheile zum Lobe der Tugend sagen. — Wenn endlich wegen andern Zwecken nach der Tugend gestrebt wird, so muß es etwas Besseres geben, als die Tugend. Also Geld? oder Ehrenstellen? oder Schönheit? oder Gesundheit? Diese sind, wenn man sie hat, von geringem Werthe, und man kann nie mit Sicherheit wissen, wie lange sie bleiben werden; oder (was höchst ekelhaft zu sagen ist), die Wollust? Aber in deren Verschmähung und Verachtung zeigt sich die Tugend hauptsächlich. Ihr seht nun, welche Reihenfolge von Vorstellungen und Sätzen wir haben, und wie sich einer aus dem andern entwickelt! ja ich hätte mich noch weiter verloren, wenn ich nicht an mich gehalten hätte.

20. Quintus. Wohin denn? gerne würde ich mit dir mein Bruder, in eine solche Untersuchung ausschweifen. Marcus. Zu dem höchsten Gute, worauf sich Alles bezieht, und

um dessen Erlangung *) willen wir Alles thun müssen; ein bestrittener Gegenstand, und voll von Meinungsverschiedenheiten der gelehrtesten Männer, welcher aber doch einmal zur Entscheidung zu bringen ist. **Atticus.** Wie könnte Dieß geschehen, nachdem Lucius Gellius **) gestorben ist? **Marcus.** Was thut Dieses zur Sache? **Atticus.** Ich erinnere mich nämlich, zu Athen von meinem Phädrus ***) gehört zu haben, daß dein Freund Gellius, als er nach seiner Prätur als Statthalter nach Griechenland kam, die damals in Athen anwesenden Philosophen zusammen gerufen und ihnen sehr zugesprochen habe, sie möchten einmal ihren Uneinigkeiten ein Ende machen. Wenn sie wirklich Willens wären, ihr Leben nicht mit Streitigkeiten zuzubringen, so könne die Sache beigelegt werden. Auch soll er ihnen zugleich seine Mitwirkung für den Fall versprochen haben, daß Etwas unter ihnen zu Stande kommen könnte. **Marcus.** Es ist Dieß wirklich komisch und schon oft und viel belacht worden. Indessen wünschte ich allerdings als Schiedsrichter zwischen der alten Academie und Zeno aufgestellt zu werden. **Atticus.** Wie so denn? **Marcus.** Weil sie nur über Einen Punkt abweichen, in den andern aber zum Verwundern einig sind.

*) Apiscendi, adipiscendi, asciscendi; die Lesart ist zweifelhaft und das ganze Wort verdächtig.

**) Er hatte die Prätur und das Censoramt bekleidet, war ein Freund Cicero's und hatte Diesen wegen Entdeckung der Catilinarischen Verschwörung im Senate einer Bürgerkrone würdig erklärt. Vergl. Cic. Rede gegen Piso Cap. 3. und Aulus Gellius Attische Nächte. V, 6.

***) Phädrus ein zu Athen lehrender Epicureer dieser Zeit, vergl. Cic. vom höchsten Gut und Uebel. I, 6.

Atticus. Sagst du? nur über Einen Punkt wäre unter ihnen Uneinigkeit? Marcus. So viel zur Sache gehört, nur über Einen; indem die alten Philosophen Das für das höchste Gut erklärt haben, was der Natur angemessen und für uns im Leben tauglich sey; Zeno aber Nichts, als das sittlich Gute für das höchste Gut hält. Atticus. Dieß nennst du nur eine kleine Meinungsverschiedenheit und nicht eine solche, welche Alles trennt? — Marcus. Du hättest Recht, wenn sie in der Sache, und nicht blos in den Worten uneinig wären.

21. Atticus. Also stimmst du meinem Freunde (Lehrer wage ich nicht zu sagen) Antiochus *) bei, mit welchem ich zusammen gelebt habe, und welcher mich aus unsern Gärtchen **) beinahe gerissen und mit sehr wenigen Schritten in die Academie geführt hätte. Marcus. Derselbe war ein verständiger, und scharfsinniger, in seiner Art vollkommener Mann, und wie du weißest, auch mein Freund; ob ich ihm jedoch in Allem beipflichte, oder nicht, werden wir bald sehen; ich sage nur so viel, daß jener ganze Streit beigelegt werden kann. Atticus. Wie meinst du Das denn? Marcus. Wenn er nämlich, wie der Chier Aristo, behaupten würde, das einzige Gut sey, was sittlich gut, und das [einzige] Uebel, was schlecht sey, alle andern Dinge aber ganz gleich, und es komme nicht im

*) Antiochus von Ascalon, ein zur alten Academie zurückgekehrter, berühmter Philosoph zu Athen. In der Moral folgte er den alten Peripatetikern, deren Meinung er für übereinstimmend mit der Lehre der Peripatetiker erklärte. Vergl. Cic. vom h. Gut, V, 2. 3.

**) Den Gärtchen Epicurs d. h. seinem System.

Geringsten darauf an, ob sie da seyen oder nicht, so würde er sehr von Xenocrates und Aristoteles und jener Schule des Plato abweichen, und es würde unter ihnen über den wichtigsten Gegenstand und über alle Regeln des Lebens Streit seyn. Da er nun aber die wahre Ehre, welche die alten Philosophen das höchste Gut nennen, für das einzige Gut erklärt, und die Schande, welche Jene das höchste Uebel nennen, für das einzige Uebel: da er ferner Reichthum, Gesundheit, Schönheit, angenehme Dinge, nicht gute; Armuth aber, Schwächlichkeit, Schmerz, unangenehme, nicht üble Dinge nennt: so denkt er, wie Xenocrates und Aristoteles, und spricht es nur anders aus. Aus diesem nicht Sach-, sondern Wortzwist ist aber eine Gränzstreitigkeit entstanden *), wobei wir, da die XII Tafeln eine Ersitzung **) innerhalb fünf Fuß nicht gestatten, nicht zugeben wollen, daß dieser scharfsinnige Mann die alte Besitzung der Academie abhüte, und wir nicht nach dem Manilischen Gesetze nur einzeln, sondern, nach jenen, als drei Schiedsrichter die Gränzen bestimmen ***). Quintus. Wel-

*) Hier liegt in dem Texte ein Wortspiel, indem Cicero sagt: „controversia nata est de finibus." Finibus bedeutet aber sowohl Gränze, als auch das Höchste, den höchsten Zweck: daher finis bonorum, das höchste Gut.

**) Erwerbende Verjährung. In der ältesten Zeit Roms konnte das Römische Eigenthum an Grundstücken innerhalb zwei Jahren durch fortgesetzten Besitz, d. h. durch Verjährung erworben werden, jedoch war hiervon der Raum von fünf Fuß an dem von einem Andern besessenen Grundstücke ausgeschlossen.

***) Das Manilische Gesetz, wie man glaubt, vom Jahr 515 nach Erbauung der Stadt, handelt von Gränzstreitigkeiten. —

ches Erkenntniß sollen wir denn aussprechen? Marcus. Daß man die Gränzen, welche Socrates gesteckt hat, aufsuchen und sich nach denselben richten müsse. Quintus. Vortrefflich, Bruder, schon nimmst du die Ausdrücke des bürgerlichen Rechts und der Gesetze an, über welchen Gegenstand ich deine Abhandlung erwarte; denn jene Untersuchung ist, wie ich öfters von dir gehört habe, von großem Umfang. Aber in der That ist es wahr, daß das höchste Gut darin besteht, naturgemäß zu leben, daß heißt, eines mäßigen und von der Tugend abhängigen Lebens zu genießen, oder der Natur zu folgen und wie nach ihrem Gesetze zu leben, nämlich, Nichts, was in Eines Kräften ist, zu unterlassen, um Das was die Natur fordert, zu erreichen, um dabei *) nach der Tugend, wie nach einem Gesetze zu leben. — Ob daher nun dieser Gegenstand je **) entschieden werden kann, weiß ich nicht, aber in unserer jetzigen Untersuchung ist es gewiß nicht möglich, wenn wir anders Das, was wir unternommen haben, zu Ende bringen wollen. Atticus. Ich machte indessen diese Abschweifung nicht ungerne mit.

22. Quintus. Das wird ein andermal angehen; jetzt wollen wir Das thun, was wir angefangen haben, besonders da der Streit über das höchste Uebel und Gut nicht

Cicero sagt fines regere. Dieß ist ein juristischer Ausdruck, so wie es eine actio finium regundorum (Klage auf Gränzbestimmung) gibt.

*) Die Worte: quod inter haec scheinen verdorben, haben aber noch keine Heilung gefunden.

**) Nescio an nunquam mit Davis, Görenz, Moser. Den ganzen Satz übersetzen wir nach Wyttenbach's Erklärung.

dazu gehört. Marcus. Du sprichst sehr verständig, Quintus, denn was ich bisher gesagt habe — — *) Quintus. Auch verlange ich weder nach den Gesetzen des Lykurg, oder Solon, oder Charondas, oder Zaleucus, noch nach unsern XII Tafeln, oder Volksbeschlüssen, sondern ich glaube, daß du mit deinem heutigen Vortrage sowohl den Völkern, als Einzelnen Gesetze und Regeln des Lebens geben sollst. Marcus. Auch ist Das, was du erwartest, Quintus, das Eigenthümliche dieser Untersuchung; und läge es doch in meinen Kräften! Indessen ist es doch wahr, daß, weil das Gesetz die Laster bessern und die Tugenden empfehlen soll, von demselben die Lehre, wie man leben müsse, abzuleiten ist. So kömmt es, daß die Weisheit die Mutter aller guten Dinge ist, deren Namen von der Liebe zu ihr die Philosophie in dem Griechischen Worte geschöpft hat **), und welche das Reichste, Schönste und Herrlichste ist, was die unsterblichen Götter je den Menschen verliehen haben. Denn sie allein lehrt uns neben allem Anderen das Schwerste, nämlich uns selbst kennen lernen, eine Vorschrift, welche so inhaltsschwer ist, daß sie nicht irgend einem Menschen, sondern dem Delphischen

*) Hier ist eine kleine Lücke im Texte, die Wyttenbach am besten so ausfüllt: „denn was ich bisher gesagt habe, das galt in den besten Vorlesungen und bei den besten Gesetzgebern, einem Lykurg, Solon und Andern, und es ist aus dem Innersten der Philosophie geschöpft.“ Die letzten Worte: e media philosophia ducta sunt, finden sich in einigen alten Editionen.

**) Philosophie (φιλοσοφία) bedeutet im Griechischen Liebe zur Weisheit.

Gotte *) zugeschrieben wird. Wer sich nämlich selbst kennt, wird zuerst fühlen, daß er etwas Göttliches in sich hat, und wird den in ihm wohnenden Geist wie ein geweihtes Götterbild ansehen; er wird stets etwas eines so hohen Geschenkes der Götter Würdiges thun und denken, und wenn er sich selbst durchschaut und vollkommen geprüft hat, wird er einsehen, wie sehr von der Natur ausgestattet er in das Leben gekommen ist, und welche Anlagen er hat, um die Weisheit zu erstreben und zu erreichen. Denn er wird die Grundzüge aller Dinge, wie allgemeine Begriffe mit Herz und Geist auffassen, nach deren Ausbildung er unter Leitung der Weisheit sein Augenmerk darauf richten muß, ein tugendhafter und eben deßhalb auch glückseliger Mann zu werden.

23. Denn Wer kann glückseliger genannt und gedacht werden, als ein Mensch, wenn seine Seele in dem Bewußtseyn und der Erkenntniß ihrer sittlichen Kräfte von der Unterthänigkeit und Nachgiebigkeit gegen den Körper abgegangen ist, die sinnliche Lust wie ein Mackel der Schande unterdrückt, sich jeder Furcht vor dem Tode oder Schmerz entzogen und ein Band der Liebe mit den Ihrigen eingegangen hat, und alle Diejenigen, welche durch die Natur mit ihr verbunden sind, für die ihrigen hält, welche die Verehrung der Götter und eine reine Religion aufgefaßt, und, wie die Sehkraft der Augen, so auch die des Geistes zu der Liebe des Guten und Verwerfung des Gegentheils geschärft hat, eine Tugend, welche von Verstehen, Verstand genannt wird? **). Und wenn der-

*) Apollo.

**) Das Original hat prudentia, was ursprünglich Vorsicht bedeutet, und von providere vorhersehen, vorsichtig seyn, abgeleitet ist.

selbe den Himmel, die Erde, die Meere und den Inbegriff aller Dinge durchschaut und ersehen hat, woher Alles entstanden ist, worauf es sich bezieht, wann und wie es untergehen wird, Was in ihm sterblich und hinfällig, Was göttlich und ewig ist, wenn er den Lenker und Regierer selbst beinahe mit Händen gegriffen, und wenn er erkannt hat, daß er nicht von den Mauern eines einzigen Ortes umschlossen, sondern Bürger der ganzen Welt, gleich einer einzigen Stadt ist, — unsterbliche Götter! wie muß er sich in dieser Herrlichkeit der Dinge, in dieser Anschauung und Erkenntniß der Natur selbst kennen lernen, wie der Pythische Apollo vorgeschrieben hat! wie sehr muß er Das, was gewöhnlich das Wichtigste genannt wird, verachten, verschmähen und für Nichts halten!

24. Und dieses Alles wird er mit der Geschicklichkeit zu einem gründlichen Vortrage, mit der Kenntniß und Wissenschaft, das Wahre und Falsche zu unterscheiden und mit der Fertigkeit, die Folgen und Widersprüche aller Dinge einzusehen, wie mit einem Walle umgeben. Und wenn er sich für die bürgerliche Gesellschaft geboren fühlt, so wird er sich nicht für die Anwendung jenes erkünstelten Vortrages, sondern einer fließenden und hinreißenden Rede entscheiden, um damit die Völker zu lenken, Gesetze zu gründen, Schurken zu züchtigen, Tugendhafte zu stützen und ausgezeichnete Männer zu preisen; um die Vorschriften der Wohlfarth und des Ruhmes mit der Macht der Ueberzeugung seinen Mitbürgern vorzutragen, zur Ehre aufzurufen, von der Schande abzumahnen, Bekümmerte zu trösten, die Thaten und Rathschlüsse tapferer und weiser Männer sowohl, als die Schmach der Ruchlosen in unvergänglichen Denkmälern zu verkündigen. So mannig-

faltig und groß sind die Dinge, wozu die Anlage in dem Menschen von Allen erkannt wird, welche sich selbst kennen lernen wollen; die Mutter und Erzieherin derselben ist aber die Weisheit. Atticus. Du hast diese groß und wahr erhoben. Allein wie gehört Das hierher? Marcus. Vorerst, Pomponius, zu Dem, was ich jetzt abhandeln will, und was ich in seiner Größe darstellen wollte, denn diese würde es nicht haben, wenn seine Quelle nicht herrlich wäre. Sodann macht es mir Vergnügen, und ich handle, wie ich hoffe, recht, wenn ich es nicht von mir erhalten kann, die Philosophie, deren Pflege mich fesselt, und die mich zu Dem gemacht hat, was ich bin, mit Stillschweigen zu übergehen. Atticus. Wohl! du thust recht daran, und es mußte bei diesem Vortrage so, wie du sagst, geschehen.

Inhalt des zweiten Buchs.

I. Eingang. — Das Gespräch beginnt mit Betrachtung der schönen Gegend, in welcher die Freunde wandeln und welche Cicero's Heimath ist. Er nennt dieselbe sein Vaterland der Geburt, Rom sein Vaterland dem Recht nach, und sagt, daß man zwar beide, das Letztere aber vorzugsweise lieben müsse. Der Faden der Untersuchung wird sodann wieder aufgenommen. (Cap. 1—3.)

II. Einleitung zu dem Vortrage der Gesetze.

1. Das Gesetz im wahren Sinne ist nicht von den Menschen erdacht, sondern etwas Ewiges, das die Welt regiert. Das höchste Gesetz ist, der Sinn des Alles mit Vernunft gebietenden und verbietenden Gottes, — der rechte Vernunftwille des höchsten Jupiter. Aus demselben wird das von den Göttern den Menschen gegebene Gesetz abgeleitet und dieses ist der Sinn und Vernunftwille des Weisen. Die Satzungen der Völker haben nicht die Macht, zu guten Handlungen zu vermögen und von schlechten abzuhalten; diese Macht ist älter als die Geschichte und geht von Gott aus. Was recht und wahr ist, wird nicht durch Menschenbeschlüsse aufgehoben, und dieselbe werden mehr aus Nachsicht, als mit Recht Gesetze genannt. (Cap. 4. 5.)

2. Die Gesetze sind für das Wohl und die Erhaltung der Menschen und Staaten erfunden. Verderbliche Gesetze verdienen diesen Namen nicht. Es ist zu den höchsten Gütern zu zählen, daß ein Staat ohne gute Gesetze nicht als Staat angesehen werden kann, und das Gesetz gehört somit zu den höchsten Gütern. — Dasselbe ist die naturgemäße Auswahl des Gerechten und Ungerechten, welches den menschlichen Gesetzen ihre Richtung vorschreibt und wenn diese davon abweichen, sind sie nicht Gesetze. (Cap. 5. 6.)

3. Uebergang zu Aufstellung des ersten Gesetzes. Einführung desselben durch Ermahnung an die Bürger. Die Bürger sollen vor Allem die unsterblichen Götter vor Augen haben, um in der rechten Gesinnung zu leben. Sie sollen denselben dankbar seyn, und bedenken, daß die Welteinrichtung vortrefflich und voll Vernunft sey. Sie sollen die Nützlichkeit dieser Ansichten für die bürgerliche Gesellschaft erwägen und sich um so mehr für dieselbe bestimmen. (Cap. 6. 7.)

III. Religionsgesetz. Dieses wird in Cap. 8. 9. in einer älteren Sprache vorgetragen und in den folgenden Capiteln näher entwickelt und erläutert.

1. Besuch der Götter mit reinem Herzen ohne Prunk. Ausschluß fremder Götter. Tempel in den Städten, heilige Haine auf den Feldern. Familiengottesdienste. Verehrung der kleineren Götter und persönlich dargestellten Tugenden, Ausschluß der Laster. (Cap. 10. 11.)

2. Beobachtung der Fest- und Feiertage und der Jahreseinrichtung. Opfer. Dienst der Vesta. Priester. Weissager. Augurn, deren Einfluß bei Rathsversammlungen und auf Volksbeschlüsse. (Cap. 12.) Ueber den innern Werth und die Wahrhaftigkeit der Auspicien. (Cap. 13.) Fetialen für Krieg, Frieden und Bündnisse. (Cap. 14.)

3. Nächtlicher Gottesdienst, Mysterien; deren Mißbilligung. (Cap. 14. 15.)

4. Von der Entsündigung mit Hülfe der Priester. (Cap. 15.)

5. Oeffentliche Spiele, Kämpfe und Gesänge. Einfache Haltung der Musik. (Cap. 15.)

6. Achtung der Gebräuche der Vorfahren. (Cap. 16.)

7. Aufhebung des Opfersammelns mit einer einzigen Ausnahme. (Cap. 16.)

8. Bestrafung des Kirchendiebstahls und der Blutschande. — Abmahnung der Gottlosen, die Götter durch Geschenke bestechen zu wollen. Bestrafung der verletzten Gottesfurcht. (Cap. 16.) Abschweifung auf die Verbannung Cicero's. (Cap. 17.)

9. Von Gelübden und Weihung der Felder und von Geschenken für die Götter. (Cap. 18.)

10. Beständiger Gottesdienst. Verbindung desselben mit dem Erbrechte, Vermischung des bürgerlichen Rechtes mit dem priesterlichen. (Cap. 18—21.)

11. Von dem Rechte der Manen. (Cap. 21.)

12. Begräbnisse. Familientrauer. Feierlichkeiten bei Leichenbegängnissen. Heiligkeit der Gräber. Beschränkung des Aufwands. (Cap. 22 — 26.)

Uebergang zu dem folgenden Gesetze.

Zweites Buch.

1. Atticus. Aber wollen wir nicht, da wir schon genug umhergegangen sind, und du deine Rede von neuem anheben mußt, den Ort wechseln, und, auf der Insel sitzend, welche in dem Fibrenus *) ist (denn der andere Fluß heißt, glaube ich, Liris), uns der weiteren Untersuchung widmen? Marcus. Allerdings; denn an jenem Orte halte ich mich am liebsten auf, sey es nun, daß ich über Etwas für mich nachdenke, oder schreibe, oder lese. Atticus. Ich für meinen Theil, besonders da ich gerade in dieser Jahreszeit hierher komme, kann mich nicht satt sehen und schätze die prächtigen Landhäuser, Marmorböden und getäfelten Dächer gering. Und Wer sollte nicht bei diesem Anblicke die Wasserleitungen, welche jene Leute Nile und Euripe [Sunde] nennen, belächeln? So nimmt, wie du kurz vorhin bei deinem Vor-

*) Ein Flüßchen in der Nähe von Arpinum. Es mündete in den Liris (Garigliano). Man vermuthet, daß es der Fiume de la Posta sey.

trage über Gesetz und Recht Alles auf die Natur zurückgeführt hast, selbst in denjenigen Dingen, welche man zur Erholung und Erheiterung der Seele sucht, die Natur den Herrscherplatz ein. Ich habe mich daher früher verwundert, daß du an diesem Orte so viel Vergnügen findest, denn ich dachte mir da Nichts, als Felsen und Berge, wozu ich indessen durch deine eigenen Reden und Gedichte verführt wurde; aber, wie gesagt, ich habe mich verwundert; nun wundert es mich dagegen, daß du, wenn du von Rom abwesend bist, irgendwo eher verweilen magst. Marcus. Allerdings suche ich, wenn ich einige Tage abwesend seyn kann, besonders in der gegenwärtigen Jahreszeit, diese angenehme und gesunde Gegend auf; — aber es geht selten an. Indessen erfreut mich freilich noch ein anderer Umstand, welcher dich nicht so berührt. Atticus. Und dieser wäre? Marcus. Daß, um die Wahrheit zu sagen, hier mein und dieses meines Bruders leibliches Vaterland ist; denn hier sind wir von sehr altem Geschlechte geboren; hier sind die Altäre *), hier der Stamm, hier so viele Spuren der Väter. Was soll ich mehr sagen? Du siehst hier das Landhaus, welches, so wie es jetzt ist, durch den Fleiß meines Vaters erweitert worden ist; da Dieser kränklich war, brachte er hier sein Alter meistens in den Wis-

*) Cicero sagt sacra, was eigentlich Gottesdienst bedeutet. Die Römer hatten sacra privata, Privat-, und sacra publica, öffentlichen Götterdienst. Jene standen aber auch unter Aufsicht der Priester und hatten auf die Rechts- und Familienverfassung vielen Einfluß. Namentlich war der Wechsel der sacra bei dem Uebertritt von einer Familie in die andere bedeutend.

senschaften zu; und wisse, daß ich grade in diesem Orte, als der Großvater noch lebte, und das Haus nach alter Sitte, wie das des [Manius] Curius Dentatus *) im Sabinischen, noch klein war, geboren bin. Daher liegt etwas Unaussprechliches in meinem Gemüth und Sinne, was meine Freude an dieser Gegend vielleicht erhöht; wie denn auch von jenem weisesten der Helden **) erzählt wird, er habe bei dem Anblicke von Ithaca die Unsterblichkeit verschmäht.

2. Atticus. Ich glaube auch, daß darin ein gerechter Grund für dich liegt, besonders gerne hierher zu kommen und diesen Ort zu lieben. Selbst mir ist nun, in Wahrheit gesagt, dieses Landhaus und diese ganze Gegend, wo du geboren und aufgewachsen bist, lieber geworden. Denn wir werden, ich weiß nicht wie, von den Orten selbst gerührt, wo sich Spuren Derer finden, welche wir lieben oder bewundern. Mich wenigstens erfreut unser Athen nicht sowohl durch seine Prachtgebäude und die ausgezeichneten Kunstwerke der Alten, als durch die Erinnerung an die größten Männer wo jeder wohnte, wo er sich gewöhnlich aufhielt, wo er seine Vorträge hielt; und angelegentlich betrachte ich selbst ihre Grabmäler. Daher werde ich den Ort, wo du geboren bist, von nun an noch mehr lieben. Marcus. So gereicht es mir denn zum Vergnügen, dir Das, was beinahe meine Wiege ist, gezeigt zu haben. Atticus. Und mir zum großen Vergnügen, daß ich es kennen gelernt. Aber wie ist Das, was du vorhin sagtest; dieser Ort, (du nennst ihn, wie ich höre, ebenfalls Ar-

*) Vergl. Plutarch im Cato Maj. Cap. 2.
**) Ulysses. S. Odyss. VII, 224 f.

pinum) *) sey euer leibliches Vaterland? Habt ihr denn zwei Vaterlande? oder jenes einzige gemeinschaftliche Vaterland Rom? War denn das Vaterland jenes weisen Cato nicht Rom, sondern Tusculum? Marcus. Ich glaube fürwahr, daß es für ihn und alle Municiper **) zwei Vaterlande gibt, das eine, natürliche, und das andere, bürgerliche, wie denn jener Cato, zu Tusculum geboren, in das Bürgerrecht des Römischen Volkes aufgenommen worden ist. Da er auf diese Weise vermöge seiner Geburt ein Tusculaner, vermöge seines Bürgerrechts aber ***) ein Römer war, so hatte er ein anderes Vaterland dem Orte, ein anderes dem Rechte nach; und wie eure Attiker, ehe Theseus sie ihre Felder verlassen und sich in der Stadt, wie man sie nennt †), vereinigen hieß, Gemeindegenossen [Phratores] von Sunium ††) und doch

*) Das ganze Gebiet hieß Arpinum, und diesen Namen scheint Cicero auch dem darin gelegenen Landgute geben zu wollen.

**) Nämlich Solche, welche Einwohner von Municipien (Landstädten), oder daselbst geboren sind. Dieselbe wurden schon früher häufig in das Römische Bürgerrecht aufgenommen. Später und besonders durch den Latinerkrieg erlangten die Municipien allgemein das Römische Bürgerrecht und wurden so Glieder des Römischen Staates (nicht Unterthanen), während sie ihre besonderen städtischen Verfassungen behielten.

***) Die bürgerlichen Rechte und Pflichten bezeichnen die Römer mit status civitatis (bürgerlicher Zustand). Außerdem gab es noch zwei status, nämlich libertatis, (der Freiheit für Jeden, der nicht Sclave war), und familiae (der Familie).

†) Athen. Dasselbe heißt auch später bei den Griechischen Schriftstellern vorzugsweise die Stadt. (ἄστυ.)

††) Vor der eigentlichen Gründung Athen's waren die Einwohner von Attica über das ganze Land zerstreut und nur leicht

Attiker seyn konnten, so nennen wir auch Vaterland das, wo wir geboren und das, von welchem wir aufgenommen worden sind. — Dabei muß aber Dasjenige in der Liebe voranstehen, welches unter dem Namen der Republik der allgemeine Staat ist; für Dieses müssen wir sterben, ihm müssen wir uns ganz hingeben, und unser Alles in ihm niederlegen und ihm gleichsam weihen. Dasjenige aber, welches uns erzeugt, ist nicht viel weniger lieb, als Das, welches uns aufgenommen hat, und ich werde daher durchaus nie läugnen, daß dieses hier mein Vaterland sey.

3. Atticus. Unser großer Pompejus hat also mit Recht vor Gericht, als er mit dir den Balbus vertheidigte, wie ich mit angehört habe, behauptet, unsere Republik habe vollen Grund diesem Municipium dafür zu danken, daß aus ihm zwei Retter für sie hervorgegangen seyen *), und ich werde sichtlich darauf geführt, daß diese deine Geburtsstätte ebenfalls dein Vaterland ist. Doch wir sind auf der Insel angekommen. Angenehmeres aber, als diese gibt es Nichts; denn der Fibrenus wird wie von einem Keile **) gespalten, in zwei gleiche Theile zerfließend bespült er diese Seiten,

unter sich verbunden, während in den verschiedenen Gegenden und Orten engere Verbande oder Genossenschaften bestanden. Ueber das Geschichtliche s. Plutarch im Theseus. Sunium ist ein Vorgebirge von Attica.

*) Cicero und Marius, der Besieger der Cimbern und Teutonen. Cicero selbst nennt sich gerne Retter des Vaterlandes, wegen seiner in der Catilinarischen Empörung geleisteten Dienste, zu welchen er sich freilich schon um der Selbsterhaltung willen aufgefordert sah.

**) Rostro. Wörtlich: wie durch einen Schiffsschnabel.

strömt nach kurzer rascher Trennung wieder schnell zusammen, und umfaßt so viel Raum, als zu einem mäßigen Ringplatze gehört. Und als wenn es nur seine Sorge und Bestimmung wäre, uns diesen Sitz für unsere Unterredung zu bereiten, stürzt er sich sofort in den Liris, verliert, wie in eine Patricische Familie aufgenommen, seinen dunkleren Namen und macht den Liris viel kälter. Denn zu so vielen Flüssen ich auch schon gekommen bin, einen kälteren habe ich niemals berührt, so daß ich ihn kaum mit den Füßen versuchen kann, wie Socrates in Plato's Phädrus thut. Marcus. Wohl! doch, glaube ich, steht, wie ich von Quintus öfters gehört habe, dein Epirischer Thyamis diesem in Anmuth Nichts nach. Atticus. Allerdings! und glaube nur nicht, daß es etwas Herrlicheres gebe, als das Amaltheum unseres Atticus*) und dessen Platanen. — Aber laßt uns, wenn es gefällig ist, hier in dem Schatten niedersitzen und zu dem Gegenstande unseres Gesprächs, aus welchem wir heraus gekommen sind, zurückkehren. Marcus. Schön, Quintus, daß du Dieß verlangst, ich glaubte jedoch entschlüpft zu seyn; allein dergleichen darf man dir nicht schuldig bleiben. Quintus. So beginne! denn wir wollen dir diesen ganzen Tag widmen.

Marcus. „Von dem Zeus beginne das Lied" wie mein Anfang des Aratischen Gedichtes**) lautet. Quintus. Wozu Das? Marcus. Weil wir nun ebenfalls von ihm und

*) Atticus hatte ein Gut dieses Namens in Epirus, durch welches sich der Fluß Thyamis zog.

**) Ein Griechisches, von Marcus Cicero übersetztes Gedicht des Aratus, die Phänomena betitelt.

den übrigen unsterblichen Göttern bei dem Werke ausgehen müssen. Quintus. Sehr gut, mein Bruder! so muß es seyn.

4. Marcus. Betrachten wir daher wieder, ehe wir an die einzelnen Gesetze gehen, das Wesen und die Natur des Gesetzes, damit wir nicht, während wir Alles darauf beziehen müssen, bisweilen in einen Sprachirrthum gerathen, und den Sinn der Rede mißverstehen, in welcher die Rechte erklärt werden sollen. Quintus. Freilich, bei'm Hercules! und Dieß ist der rechte Weg zu lehren. Marcus. Die Ansicht der weisesten Männer ging, wie ich finde, dahin, daß das Gesetz weder in den Köpfen der Menschen ausgedacht, noch daß es irgend ein Volksbeschluß, sondern etwas Ewiges sey, welches die Welt durch die Weisheit des Gebietens und Verbietens *) regiere. Das höchste und oberste Gesetz, sagten sie sodann, sey der Sinn der Alles mit Vernunft gebietenden oder verbietenden Gottheit. Aus diesem wird jenes Gesetz, welches die Götter dem Menschengeschlechte gegeben haben, mit Recht als etwas Vortreffliches abgeleitet, denn es ist der zum Befehlen und Abschrecken eingerichtete Vernunftwille und Sinn des Weisen. Quintus. Du hast diesen Gegenstand schon einigemal berührt; aber ehe du an die Volksgesetze kömmst, entwickle uns, wenn es dir gefällig ist, das Wesen jenes himmlischen Gesetzes, damit uns nicht die Macht der Gewohnheit hinreiße, und zu alltäglichem Gespräche führe. Marcus. Wir haben, Quintus, von Kleinem auf „Wenn

*) Dieß ist die wörtliche Uebersetzung; besser könnte man sagen, durch weises Gebieten und Verbieten.

Jemand vor Gericht lädt" *) und andere dergleichen Satzungen Gesetze nennen gelernt. Allein es ist wohl zu bedenken, daß dieses und andere Gebote und Verbote der Völker nicht die Kraft haben, zu guten Handlungen aufzurufen und von Vergehungen abzumahnen; eine Gewalt, welche nicht nur älter ist, als die Geschichten aller Völker und Staaten, sondern gleichzeitig mit dem Himmel und Erde erhaltenden und regierenden Gotte. Denn der göttliche Sinn kann nicht ohne Vernunft seyn, die göttliche Vernunft aber muß nothwendig die Kraft haben, das Gute und Schlechte zu bestimmen. Auch werden wir, wenn gleich nirgends geschrieben stand, daß ein Einziger sich allen Schaaren der Feinde gegenüber auf die Brücke stellen, und dieselbe hinter sich abbrechen lassen solle, nichts desto weniger glauben, daß jener Cocles eine so große That dem Gesetze und Gebote der Tapferkeit gemäß gethan habe; und ob es schon unter Tarquinius kein geschriebenes Gesetz über Schändung gegeben hat, so hat Sextus Tarquinius doch nicht anders, als gegen jenes ewige Gesetz der Lucretia, der Tochter des Tricipitinus Gewalt angethan. Denn es gab ein von der Natur der Dinge ausgehendes, zum Rechtthun antreibendes, vom Verbrechen abmahnendes Gesetz, welches nicht erst anfängt, Gesetz zu seyn, wenn es geschrieben, sondern wenn es entstanden ist. Entstanden aber ist es zugleich mit dem göttlichen Geiste. Daher ist das wahre und höchste Gesetz, gemacht zum Be-

*) Si in jus vocat. Dieß sind nach der Vermuthung der Rechtshistoriker die ersten Worte der zwölf Tafeln. Wer von einem Andern vor Gericht geladen wurde, mußte, auch ohne richterlichen Befehl, geradezu folgen.

fehlen und Verbieten, der rechte Vernunftwille des höchsten Jupiter.

5. Quintus. Ich stimme dir bei, mein Bruder, daß was recht ist, auch wahr sey, und mit den Buchstaben, womit Verordnungen aufgezeichnet werden, weder entstehe, noch untergehe. Marcus. Wie mithin das höchste Gesetz jener göttliche Sinn ist, so ist es, insoferne dieser sich bei dem Menschen findet, in dem Geiste des Weisen vollendet. Die Verordnungen aber, welche hin und wieder und nach Zeitumständen den Völkern gegeben sind, erhalten mehr aus Nachsicht, als sachgemäß den Namen Gesetz; denn daß jedes Gesetz, welches mit Recht so genannt werden könne, lobenswürdig sey, beweisen Jene *) ungefähr mit folgenden Sätzen. —

Es ist gewiß, daß die Gesetze für das Wohl der Bürger, für die Erhaltung der Staaten und zum Behufe eines ruhigen und glückseligen Lebens der Menschen erfunden worden sind, und daß Diejenigen, welche zuerst dergleichen Verordnungen aufbrachten, den Völkern vorgestellt haben, sie wollen Etwas niederschreiben und vorschlagen, durch dessen Genehmigung und Aufnahme sie zu einem sittlichen und glückseligen Leben gelangen werden; und nach so erfolgter Aufstellung und Bekräftigung nannten sie Dieß Gesetze. Es ist hiernach leicht einzusehen, daß Die, welche für die Völker verderbliche und ungerechte Verordnungen niedergeschrieben und somit das Gegentheil von ihren Versprechungen und Verheißungen gethan haben, eher alles Andere in Vorschlag brachten, als Gesetze,

*) Die Stoiker, welche Cicero im Cap 4. die weisesten Männer nennt.

woraus klar werden muß, daß die Erklärung des Namens Gesetz die Bedeutung und den Sinn der Auswahl des Gerechten und des Rechts mit sich führe. Ich frage dich nun, Quintus, wie Jene zu thun pflegen: wenn ein Staat desselben entbehrt und gerade wegen dieses Mangels für Nichts gelten kann, ist Dieß unter die Güter zu zählen? *) Quintus. Und zwar unter die höchsten. Marcus. Ist aber ein des Gesetzes entbehrender Staat nicht eben deßhalb durchaus nicht als ein solcher anzusehen? Quintus. Man kann nicht anders sagen. Marcus. Also ist es nothwendig, das Gesetz unter die höchsten Güter zu zählen. Quintus. Ich stimme ohne Weiteres bei.

Marcus. Wie nun, wenn bei den Völkern vieles Verderbliche und Pestartige beschlossen wird, was an den Namen des Gesetzes so wenig reicht, als wenn Räuber zusammengesessen wären und Etwas festgesetzt hätten? Denn es kann weder von ärztlichen Vorschriften die Rede seyn, wenn Unwissende und Unerfahrene statt heilsamer Mittel tödtliche verschrieben haben, noch auch **) bei einem Volke von einem Gesetze, von welcher Art es auch sey, sobald das Volk etwas Verderbliches damit erhalten hat. Daher ist das Gesetz, die, nach Maßgabe der ursprünglichen und über Alles erhabenen Natur, ausgesprochene Auswahl des Gerechten und Ungerechten, und dasselbe schreibt den Gesetzen der Menschen ihre Richtung vor, welche die Schlechten mit Strafe belegen, die Rechtschaffenen aber vertheidigen und schützen.

*) Man erinnere sich an das höchste Gut der Stoiker.

**) Wir folgen hier der Rathischen Conjectur: neque etiam in populo lex .... si u. s. w.

6. Quintus. Ich sehe Dieß klar ein; und glaube nun auch, daß man nicht nur irgend etwas Anderes nicht für ein Gesetz halten, sondern auch nicht einmal so nennen kann. Marcus. Du hältst also die Titischen und Appulejischen Verordnungen nicht für Gesetze? Quintus. Nicht einmal die Livischen *). Marcus. Und mit Recht, besonders da sie durch ein einziges Wort des Senats und in einem Augenblicke aufgehoben worden sind; jenes Gesetz aber, dessen Wesen ich erklärt habe, kann weder aufgehoben, noch verworfen werden. Quintus. Du wirst also solche Gesetze vorschlagen, welche niemals abgeschafft werden können? **) Marcus. Sicher, wenn sie nur einmal von euch zweien

*) Sextus Titius, Appulejus Saturninus und M. Livius Drusus sind die Urheber dieser Gesetze, welche Bestimmungen zum Vortheile des Volkes gegenüber von den Patriciern, besonders über die Vertheilung der in Kriegen erworbenen Ländereien (leges agrariae, Ackergesetze) enthielten. Die Patricier wußten sich in den Besitz dieser Ländereien zu setzen, ohne eine Abgabe davon zu entrichten, und die oft wiederholten Ackergesetze, durch welche sich hauptsächlich die Gracchen berühmt gemacht haben, gingen stets darauf, ihnen diesen Besitz zu entziehen. Da die Patricische Partei am Ende, besonders durch Sulla und Pompejus, siegte, so wurden jene Volksmänner natürlich für Unruhestifter erklärt, und es ist nicht zu verwundern, daß Cicero als völliger Parteimann hier jenen Gesetzen den Stab bricht.

**) Cicero hat hier ein Wortspiel, welches ohne Ziererei nicht übersetzt werden kann. „Leges rogabis — quae nunquam abrogentur." Rogare legem heißt ein Gesetz in Vorschlag bringen, abrogare legem, die Aufhebung desselben in Vorschlag bringen, zugleich aber heißt es auch, dasselbe aufheben.

angenommen werden. Aber wie Plato, der gelehrteste Mann und zugleich der größte aller Philosophen, welcher zuerst über den Staat und abgesondert über die Gesetze schrieb, gethan hat, so glaube ich es auch machen und, ehe ich das Gesetz selbst vortrage, zu dem Lobe dieses Gesetzes Etwas sagen zu müssen. Das Nämliche, finde ich, haben Zaleucus *) und Charondas **) gethan, während sie nicht des Studiums und des Vergnügens wegen, sondern um des gemeinen Wesens willen für ihre Staaten Gesetze niederschrieben; und indem Plato sie nachahmte, glaubte er ohne Zweifel, es sey auch Sache des Gesetzes, zu überzeugen, und nicht Alles mit Gewalt und Drohungen zu erzwingen. Quintus. Aber wie? Timäus ***) behauptet, jener Zaleucus habe nie existirt? Marcus. Theophrast dagegen, ein nicht schlechterer, und nach meinem Dafürhalten weit besserer Gewährsmann, nennt ihn, und seine eigenen Mitbürger, die Locrier, meine Clienten †), erwähnen seiner. Ob er indessen existirt hat, oder nicht, thut Nichts zur Sache; ich sage, was erzählt wird.

7. Also, es sollen alle Bürger vor allen Dingen überzeugt seyn, daß es Herrn und Lenker aller Dinge gebe, nämlich die Götter, daß Das, was sich begibt, nach ihrem Rath-

*) Gesetzgeber in Locri.

**) Gesetzgeber in Sicilien.

***) Ein pythagorischer Philosoph aus Locri, Lehrer des Plato.

†) Die Municipien, ja sogar ganze Völker, welche den Römern unterworfen waren, hatten in Rom Patrone, welche sich zu Rom für sie in ihren Angelegenheiten verwandten. So war Cicero Patron der Locrier, welche er daher seine Clienten nennt.

schlusse und Willen geschieht, daß sie zugleich die größten Verdienste um das Menschengeschlecht haben, daß sie den Character eines Jeden, was er treibt, was er begehrt, mit welchem Sinne und welcher Frömmigkeit er den Gottesdienst verrichtet, beobachten und die Frommen und Gottlosen beständig vor Augen haben *). Denn die mit diesen Begriffen erfüllten Geister werden nicht wohl von der nützlichen und wahren Ansicht abweichen. Denn Was ist wahrer, als daß Niemand so dummstolz seyn müsse, zu glauben, daß zwar in ihm, nicht aber in dem Himmel und der Welt Vernunft und Seele sey; oder daß Das, was er kaum mit der höchsten Einsicht seines Geistes zu fassen vermag, ohne Einsicht bewegt werde? Wen aber nöthigen nicht die Folgen der Gestirne, Wen nicht die Wechsel der Tage und Nächte, die Anordnung der Monate und alles Das, was zu unserem Genusse hervorgebracht wird, zur Dankbarkeit? wie dürfte man einen Solchen überhaupt unter die Menschen zählen? Und da Alles, was Vernunft hat, Dasjenige übertrifft, dem dieselbe fehlt, und es eine Sünde wäre, zu sagen, daß irgend Etwas die Welteinrichtung übertreffe, so muß man bekennen, daß Vernunft in derselben sey. Wer sollte ferner läugnen, daß diese Ansichten nützlich seyen, wenn er bedenkt, wie Vieles durch den Eid befestigt wird, von welchem wohlthätigen Einflusse die Heiligkeit der Bündnisse ist, wie Viele die Furcht vor göttlicher Strafe von dem Verbrechen zurückhält; und

*) Der von Cicero hier gebrauchte Ausdruck „rationem habere“ ist sehr schwankend, und es ließe sich darunter auch verstehen, daß die Götter auf die Frommen oder Gottlosen Rücksicht nehmen, oder aber, daß sie Rechnung über dieselbe halten.

wie heilig die gesellschaftliche Verbindung der Bürger unter einander ist, bei welcher die unsterblichen Götter, sowohl als Richter wie als Zeugen, zugezogen werden? — Hier hast du die Einleitung zu dem Gesetze, denn so nennt Plato dieselbe*). Quintus. Ich habe sie, mein Bruder, und ich freue mich sehr darüber, daß du eine andere Darstellung und Ansicht hast, als er; denn Nichts ist so verschieden von ihm, als Das, was du vorhin vorgetragen hast und namentlich diese Einleitung zu dem Gesetze. Nur Eines ahmst du, wie mir scheint, nach, die Art und Weise seines Vortrages. Marcus. Ich möchte wohl gerne. Doch Wer kann sie nachahmen oder wird es je können? Seine Gedanken erklären ist nämlich sehr leicht, und ich würde Dieß thun, wenn ich nicht ganz mein eigen seyn wollte. Denn was will es heißen, das Nämliche beinahe mit denselben Worten übersetzt zu sagen? Quintus. Ich stimme dir vollkommen bei, will indessen lieber, daß du, wie du dich so eben bestimmt ausgesprochen hast, dein eigen seyest. Aber bringe nun, wenn es gefällig ist, jene Gesetze hinsichtlich der Religion vor. Marcus. Ich will sie vortragen, so gut ich kann, und weil wir an diesem Orte und bei diesem Gespräche unter uns sind, will ich die Gesetze in der Gesetzessprache darlegen. Quintus. Was ist Das? Marcus. Es gibt eine gewisse Gesetzessprache, Quintus, zwar nicht so alterthümlich, wie in den alten zwölf Tafeln und den heiligen Gesetzen, allein doch, damit sie mehr Bedeutung gewinnen, etwas älter, als dieser Vortrag ist.

*) Proemium; das Griechische, von Plato gebrauchte Wort προοίμιον, Vorwort, Vorrede, Einleitung.

Diesem Gebrauche will ich, wenn ich kann, in Kürze folgen. Indessen werden die Gesetze von mir nicht vollkommen vorgetragen werden, denn Dieß ginge in's Unendliche, sondern nur die Hauptpunkte und Sätze. Quintus. So muß es auch seyn; hören wir also!

8. Marcus. „Ihr sollt zu den Göttern gehen, in Reinigkeit, mit frommem Herzen und sonder Pracht; so Einer „es sich anders beigehen ließe, wird Gott selber ein Rächer „seyn. Keiner soll absonderliche Götter haben und keine neue oder „ausländische *) zu Hause anbeten, sie wären dann öffentlich „angenommen. Ihr sollt in den Städten Tempel haben, von „den Vätern erbaut, und auf den Feldern Haine und der Hausgötter Sitze. Ihr sollt die Bräuche der Familie und der „Väter halten. Ihr sollt die Götter, und Welche immer als „Himmlische geehrt worden sind, anbeten, und gleichergestalt „Jene, so ihre Verdienste in den Himmel gebracht haben, den „Hercules, Liber **), Aesculapius, Castor, Pollux, Quirinus; „nicht weniger Selbige, um derentwillen dem Menschen gegeben ist, in den Himmel zu steigen, Verstand, Mannhaftigkeit, „Frömmigkeit, Treue und solche Tugenden sämmtlich sollen „Tempel haben. Auch sollt ihr für die Laster keinen feierlichen Dienst begehen. Ihr sollt von den Feiertagen Zänkereien ferne halten und jene auch von den Knechten begehen „lassen, nach gethaner Arbeit; und wie sie fallen, in dem „Laufe des Jahres, soll beschrieben seyn. Die Priester sollen „sichere Früchte und sichere Beeren öffentlich opfern; sothanes

---

*) Advenas.

**) Bacchus.

„an bestimmten Festen und Tagen. Gleichergestalt sollen sie „andere Tage zu dem Segen der Milch und Nachzucht beob„achten. Auf daß hingegen kein Fehl geschehe, um dessentwillen „sollen die Priester die jährlichen Kreisläufe mit Einsicht be„stimmen; und welche Schlachtopfer jedem Gotte ziemlich und „angenehm sind, für solche sollen sie fürsehen. Für jede Göt„ter sollen andere Priester seyn, für alle die Oberpriester, „für die einzelnen absonderliche Diener *). Die Vestalischen „Jungfrauen sollen in der Stadt das ewige Feuer des öffent„lichen Heerdes bewachen. Auf was Art und mit welchem „Brauch Solches geschehen mag, sollen die Ungelehrten von „den öffentlichen Priestern lernen. Sothane Priester aber „sollen zweierlei seyn, die Einen, welche den Feierlichkeiten „und Opfern vorstehen, die Andern, welche die geheimnißvollen „Aussprüche der Wahrsager und Propheten erklären, so der „Senat und das Volk Solches beschließt. Die Verkünder „des gütigsten und höchsten Jupiters aber, die öffentlichen „Augurn **) sollen nach Zeichen und Auspicien ***) das Künf„tige †) sehen und diese Wissenschaft ††) festhalten. Die Prie-

---

*) Pontifices, flamines. Jene sind für allen Gottesdienst bestimmt, Diese die Priester einzelner Götter.

**) Augures, Weissager.

***) Zunächst Merkmale für die Wahrsagung, welche von dem Fluge der Vögel genommen wurden; nachher auch auf andere Merkmale z. B. in den Eingeweiden der Opferthiere übergetragen.

†) Postera mit Lambinus statt des Sinnloses postea.

††) Wie sie wahrscheinlich in den von Numa festgesetzten Verordnungen der Augurn enthalten war. S. Wyttenbach's Erklärung bei Moser.

„ster sollen auch wegen der Weinberge und der Obstgärten „die Götter befragen und wegen des Heils des Volkes; sie „sollen die Auspicien befragen, welche die Sache des Kriegs „und das Regiment im Volke führen sollen, und denen sollt „ihr gehorchen; sie sollen den Zorn der Götter erkundigen „und sich darnach richten; die Blitze des Himmels nach den rech- „ten Gegenden ermessen; sie sollen die Stadt, die Felder und die „freien Tempel und die göttlichen Aussprüche in Obacht neh- „men; und welchergestalt ein Weissager etwas Ungerechtes, „Gottloses, Frevelhaftes oder Unglückseliges bestimmt hätte, „Solches soll nichtig und ungültig seyn, und wenn Einer „nicht gehorcht, so soll Todesstrafe seyn.

9. „Für Bündnisse, Frieden, Krieg und Waffenstillstand „sollen Verkündiger, Fetialen *) oder Richter seyn. Sie „sollen über Kriege entscheiden. Wunderbare und bedeutungs- „volle Erscheinungen sollen sie vor die Etruscischen Wahr- „sager bringen, so es der Senat befehlen wird; die Vornehm- „sten Etruriens sollen diese Wissenschaft lehren, und den Göt- „tern, welche sie bezeichnen, soll ein Opfer gebracht werden. „Dieselbigen sollen Blitze und Unglückszeichen sühnen. Es „sollen keine nächtlichen Opfer der Weiber seyn, denn solche, „die für das Volk bräuchlich geschehen. Ihr sollt keine heim- „lichen Weihen vornehmen, denn Die, welche in dem herkömm- „lichen Griechischen Dienste der Ceres geschehen. Eine Ver- „letzung des Heiligen, so sie nicht gesühnt werden kann, soll „für Gottlosigkeit angesehen werden, so aber dieselbige ge-

*) Die Fetialen waren ein Collegium von Priestern, welchen bei Krieg und Frieden die Beobachtung der herkömmlichen Feier- lichkeiten oblag.

„sühnt werden kann, sollen sie die öffentlichen Priester sühnen. „Bei öffentlichen Spielen, so ohne Ringlauf und Wettkampf „geschehen, sollt ihr das Volk mit Sang, Saitenspiel und „Flöten ergötzen und solchem die Verehrung der Götter ge„sellen. Von den Bräuchen der Väter sollt ihr das Beste „behalten. Niemand soll Opfermünze sammeln, denn die „Diener der Mutter Idäa, und diese an den gerechten Tagen. „Welcher Heiliges oder im Heiligthum Bewahrtes stehlen „oder rauben würde, soll als ein verruchter Mörder gelten. „Des Meineids göttliche Strafe solle Vernichtung, die mensch„liche, Schande seyn. Die Blutschande sollen die Priester „mit dem Tode bestrafen. Der Gottlose soll es nicht wagen, „den Zorn der Götter mit Geschenken zu sühnen. Gelübde „sollt ihr pünktlich erfüllen und auf der Verletzung dieses „Gebotes soll Strafe stehen. Daher soll Keiner sein Feld „weihen. Es soll ein Maß seyn in der Weihung von Gold, „Silber und Elfenbein. Die häusliche Gottesanbetung soll „beständig bleiben; die Rechte der göttlichen Manen sollen „heilig seyn; verstorbene Blutsverwandte sollt ihr für ver„göttert halten. Den Aufwand und die Trauer um sie sollt „ihr mäßigen."

10. Atticus. So groß dieses Gesetz ist, so kurz hast du dasselbe in der That zusammengefaßt, und, wie mir scheint, weicht diese Religionssatzung nicht viel von Numa's Gesetzen und unsern Gebräuchen ab. Marcus. Wie? nachdem Africanus *) in jenen Büchern vom Staate überzeugt haben dürfte, daß unsere alte Staatseinrichtung von allen die beste

*) Als Sprecher in Cicero's Büchern de republica I, 46.

gewesen sey, hältst du es nicht für nothwendig, mit der besten Staatseinrichtung übereinstimmende Gesetze zu geben? Atticus. Allerdings halte ich es dafür. Marcus. Nun so erwartet denn Gesetze, welche jene beste Art der Staatseinrichtung umfassen; und wenn ich etwa heute Etwas vorschlagen werde, was sich in unsern Staatsgesetzen nicht befindet noch befunden hat, so wird es doch wohl in den Sitten der Vorfahren seyn, welche damals wie ein Gesetz galten. Atticus. Erkläre also, wenn es gefällig ist, das Gesetz selbst, damit ich „wie du vorschlägst" *) sagen kann. Marcus. Sprich doch, Atticus, wirst du nicht anders sagen? Atticus. Eine bedeutende Abänderung werde ich allerdings nicht in Antrag bringen und in Nebensachen dir, wenn du willst, die Mühe ersparen. Quintus. Dieß ist auch meine Absicht. Marcus. Aber seht zu, daß es nicht zu lang werde. Atticus. Werde es doch! denn was wollen wir Besseres thun? Marcus. In Reinigkeit heißt das Gesetz sich den Göttern nahen; in Reinigkeit des Herzens, versteht sich, worauf Alles ankommt; damit hebt es die Reinheit des Körpers nicht auf; sondern es ist Dieß so zu verstehen, daß da der Geist weit höher als der Körper steht, und vorgeschrieben ist, die Körper sollen im Stande der Reinheit seyn, Dieß bei den Herzen noch weit mehr zu beobachten sey. Denn dort wird die Unreinigkeit entweder durch Besprengung mit Wasser oder durch eine Zahl von Tagen aufgehoben; ein Mackel der Seele kann weder durch die Länge der Zeit verwischt, noch

*) utei rogas, eine Formel, unter welcher für die Annahme eines Gesetzesvorschlages gestimmt wurde.

durch Ströme Wassers abgespült werden. Die Verordnung aber, mit frommem Herzen zu nahen und Pracht zu entfernen, drückt aus, daß Rechtschaffenheit Gott angenehm und Aufwand zu vermeiden sey. Welcher Grund ist nämlich vorhanden, da wir selbst unter den Menschen die Armuth] dem Reichthume gleichgestellt wissen wollen, dieselbe durch Verbindung von Aufwand mit dem heiligen Dienste von dem Zutritte zu den Göttern abzuhalten? zumal da Gott selbst Nichts mißfälliger seyn kann, als wenn nicht Allen der Weg zu seiner Versöhnung und Verehrung offen steht. Damit aber, daß nicht der Mensch, sondern Gott selbst als Rächer aufgestellt wird, scheint die Gottesverehrung besonders durch die Furcht vor augenblicklicher Strafe befestigt zu werden. Seine [eigenthümlichen] Götter, oder neue oder fremde zu verehren, bringt eine Vermengung der Religionen und den Priestern unbekannte Ceremonien mit sich. Denn die von den Vätern angenommenen Götter sollen insoferne verehrt werden, als jene diesem Gesetze selbst gehorcht haben. Die heiligen Sitze der Götter sollen, meine ich, in den Städten seyn; und ich stimme den Magiern der Perser nicht bei, auf deren Rath Xerxes die Tempel Griechenlands verbrannt haben soll, weil sie die Götter in Mauern einschließen, während denselben Alles offen und frei seyn müße und die ganze Welt ihr Tempel, ihre Wohnung sey.

11. Besser haben die Griechen und unsere Väter gethan, welche, um die Verehrung der Götter zu erhöhen, sie in denselben Städten, welche wir bewohnen, einheimisch machen wollten. Denn diese Meinung führt einen für die Staaten nützlichen Religionsglauben herbei. So hat auch Pythagoras,

dieser höchst gelehrte Mann, sehr weise gesagt, daß alsdann die Frömmigkeit und Gottesfurcht am meisten in den Herzen wohne, wenn wir uns mit göttlichen Dingen abgeben, und Thales, der weiseste der Sieben [Weisen Griechenlands], daß die Menschen glauben müssen, daß Alles, was sie sehen, der Götter voll sey, denn sie werden alsdann alle reiner seyn, als ob sie in den heiligsten Hainen wären. Denn der Glaube stellt uns gewissermaßen ein Bild der Götter vor Augen, nicht blos vor die Seelen. Denselben Grund haben die heiligen Haine auf dem Felde. Eben so wenig ist die von den Vorfahren den Herrn sowohl, als den Knechten überlieferte, im Angesichte des Feldes und Landhauses aufgestellte Religion der Laren zu verachten. Die Gebräuche der Familie und der Väter ehren heißt ferner (weil sich das Alterthum den Göttern am meisten nähert), eine von den Göttern gewissermaßen überlieferte Religion bewahren. Damit aber daß das Gesetz, Diejenigen aus dem Menschengeschlechte, welche geheiligt sind, wie den Hercules und die übrigen, zu verehren befiehlt, verkündet es, daß die Seelen Aller unsterblich, aber die der Tapferen und Rechtschaffenen göttlich seyen. Es ist ferner wohlgethan, daß Verstand, Frömmigkeit, Tugend, Treue, denen Allen zu Rom Tempel öffentlich gewidmet sind, geweiht werden, damit Diejenige, welche sie besitzen (es besitzen sie aber alle Rechtschaffenen), die Götter selbst in ihrer Seele wohnend glauben. — — — [Lücke] — —. Denn es war ein Fehler in Athen, daß sie nach Sühnung des Cylonischen Verbrechens *) auf das Zureden des Creters Epi-

*) Cylon war auf Geheiß des Delphischen Orakels in die Burg von Athen eingedrungen und wurde von den Attikern be-

menides der Schmach und Unverschämtheit ein Heiligthum errichteten; denn Tugenden, nicht Laster, ziemt es sich, zu heiligen. Auch der Altar, welcher von ältester Zeit her auf dem Palatium „dem Fieber," und der andere, welcher auf dem Esquilinischen Hügel „dem bösen Geschicke" gewidmet ist und alles dergleichen Verabscheute ist zu verwerfen. Will man Namen bilden, so sind es vielmehr die „der unüberwindlichen Siegerin, der gewaltigen Erhalterin," die Namen „des Stator *) und unbesiegten Jupiter, und die Namen der wünschenswerthesten Dinge „des Heils, der Ehre, der Macht, des Siegs," und weil die Seele durch die Erwartung des Guten aufgerichtet wird, so hat Calatinus mit Recht die Hoffnung geheiligt. Eben so sey es das Glück entweder „für diesen Tag," denn Dieß gilt für alle Tage, oder „das umsichtige," wegen der Hülfleistung, oder „der Zufall," womit alle ungewissen Ereignisse mehr bezeichnet werden, oder „das Geburtsglück," welches uns von der Geburt begleitet. Alsdann ... [Kleine Lücke] —

12. Die Anordnung der Feiertage und Feste führt für die Freien Ruhe von Streitsachen und Händeln mit sich, für die Sclaven von Geschäften und Arbeiten, und die Einrichtung des Jahres muß dieselben mit der Vollendung der ländlichen Geschäfte in Einklang bringen. Hinsichtlich der Zeit, ist, damit die Opfer des Gottesdienstes und der Viehzucht,

---

drängt. Er entkam, aber seine Gefährten wurden von den Altären weggeschleppt und ermordet.

*) Jupiter stator d. h. Jupiter welcher die Fliehenden stehen macht.

deren in dem Gesetze erwähnt ist, beobachtet werden, eine sorgfältige Anordnung der Schalttage zu treffen. Eine weise Einrichtung des Numa, welche durch die Nachlässigkeit der späteren Priester aufgelöst worden ist *). Ferner ist hinsichtlich der Anstalt der Priester und Wahrsager daran Nichts zu ändern, daß sie bestimmen, welche Opfer jedem Gotte zu schlachten sind, welchem erwachsene, welchem säugende Thiere, welchem männliche, welchem weibliche. Mehrere Priester aber für alle, und besondere für einzelne Götter bringen die Fähigkeit mit sich, das Recht zu erklären und die Religionsgebräuche auszulegen. Und da Vesta gleichsam den Heerd der Stadt umfaßt, woher ihr Griechischer Name rührt (welchen wir beinahe ganz so ohne Uebersetzung haben **), so sollen ihrem Dienste Jungfrauen vorstehen, damit der Bewachung des Feuers mehr Sorge gewidmet werde, und die Weiber einsehen, daß die Natur der Frauen jede Keuschheit erlaube. Was aber jetzt folgt, gehört nicht blos zu der Religion, son-

*) Numa soll ein Jahr von zwölf Monaten oder dreihundert und fünf und fünfzig Tagen aufgestellt haben, in welches das Priestercollegium seit den Decemvirn alle zwei Jahre einen Schaltmonat von zwei und zwanzig Tagen und alle vier Jahre von drei und zwanzig Tagen einzuschalten hatte. Dieß geschah aber höchst unregelmäßig und brachte die bürgerliche Jahreszeit in eine so große Abweichung von dem Sonnenlaufe, daß der Unterschied völlig sieben und sechzig Tage betrug, als Julius Cäsar das Sonnenjahr von dreihundert und fünf und sechzig Tagen sechs Stunden an die Stelle des bisherigen Mondenjahres setzte.

**) Ἑστία (hestia) heißt im Griechischen Heerd. Vesta ist die Göttin des Feuers und der Häuslichkeit.

dern auch zu der Verfassung des Staates, so daß man ohne Die, welche dem öffentlichen Gottesdienste vorstehen, auch der häuslichen Gottesverehrung nicht Genüge leisten kann. Denn es ist damit gesagt, daß das Volk stets des Rathes und Ansehens der Besten für den Staat bedürfe *). Auch übergeht die Aufzählung der Priester keinen Theil der rechten Religion. Denn Einige sind zu Versöhnung der Götter aufgestellt, welche den feierlichen Opfern vorstehen sollen, Andere, um die Verkündigungen der Weissager zu erklären, und zwar weniger, daß es nicht in das Unendliche gehe, und nicht Das, was öffentlich unternommen wird, Jemand außer dem Collegium kennen lerne. Das größte und vorzüglichste Recht ist aber das der Augurn in Verbindung mit ihrem öffentlichen Gewichte. Und ich denke so, nicht weil ich selbst Augur bin, sondern weil ich glaube, daß wir so urtheilen müssen. Denn Was ist höher, wenn es sich von einem Rechte handelt, als die von der höchsten Gewalt und Macht angeordneten Volksversammlungen und Rathssitzungen entlassen oder wenn sie gehalten werden, auflösen zu können; Was bedeutender, als ein Unternehmen rückgängig zu machen, wenn ein einziger Augur sagt: „an einem andern Tage?" Was herrlicher, als beschließen zu können, daß die Consuln von ihrem Amte abtreten sollen? Was heiliger, als die Erlaubniß zu Verhandlungen mit dem Volke oder dem Bürgerstande zu ertheilen oder zu verweigern? als ein Gesetz, wenn es nicht rechtmäßig vorgeschlagen ist,

*) Continet enim, reipublicae consilio et auctoritate optimatium semper populum indigere. — Andere werfen populum weg und lesen rempublicam, was freilich einen leichteren Sinn gibt.

aufzuheben; wie das Titische durch den Beschluß des Collegiums, oder die Livischen durch den Rath des Consuls und Augurs Philippus; und daß Nichts, was ohne ihre Zustimmung zu Hause oder im Felde von den Obrigkeiten gethan wird, irgend Eingang finden kann?

13. Atticus. Wohl, ich erkenne und gestehe die hohe Bedeutung alles Dessen zu. Allein es ist in eurem Collegium zwischen Marcellus *) und Appius **), den besten Augurn ein großer Streit; ich bin nämlich zu ihren Büchern gekommen, und der Eine behauptet, daß jene Auspicien zum Nutzen des Staates aufgestellt seyen; der Andere glaubt, daß man vermöge eurer Wissenschaft wirklich weissagen könne. Ich frage nun, wie du hierüber denkst. Marcus. Ich? Ich glaube,, daß es wirklich eine Weissagung, welche die Griechen μαντικὴ [Mantike] nennen, gibt und ebenso diejenige Art derselben, welche in dem Vögelflug und den übrigen Wahrzeichen unserer Wissenschaft liegt. Denn da wir zugeben, daß erhabene Götter seyen, daß durch ihren Willen die Welt regiert werde, daß ihre Güte für das Menschengeschlecht sorge, und daß sie uns Zeichen der Zukunft geben können, so sehe ich nicht ein, warum ich läugnen sollte, daß es eine Weissagung gebe. Denn die früher vorgetragenen Sätze sind es, aus welchen dieser Schluß mit Nothwendigkeit hervorgeht. Es ist namentlich unser Staat, es sind alle Reiche, alle Völker und Stämme voll von Beispielen, daß Vieles auf un-

*) Cajus Claudius Marcellus, der College Cicero's im Auguramt. Vergl. Cic. von der Weissagung. II, 35.
**) Appius Claudius. Vergl. Cic. A. a. O. I, 58.

glaubliche Weise [nach] den Verkündigungen der Augurn richtig eingetroffen ist. Auch würde der Name eines Polyidus *), Melampus **), Mopsus ***), Amphiaraus, Calchas, Helenus nicht so groß gewesen seyn und sich nicht bei so vielen Nationen den Arabern, Phrygiern, Lykaoniern, Ciliciern und hauptsächlich den Pisidiern bis auf die jetzige Zeit erhalten haben, wenn nicht die Länge der Zeit die Untrüglichkeit davon bewährt hätte. Ebenso würde unser Romulus die Stadt nicht unter Auspicien gegründet haben, und das Andenken des Attius Navius †) so lange blühen, wenn diese Alle nicht Vieles auf eine bewunderungswürdige Weise verkündigt hätten. Aber es ist kein Zweifel, daß diese ganze Lehre und Kunst der Augurn längst durch Alter und Nachlässigkeit in Abgang gekommen. So stimme ich denn weder Dem bei, welcher bestreitet, daß diese Wissenschaft jemals in unserem Collegium bestanden habe, noch Dem, welcher sie auch jetzt noch für bestehend hält. Sie scheint mir aber, bei unseren Vorfahren einen doppelten Zweck gehabt zu haben, indem sie sich bisweilen auf die Lage des Staats, sehr häufig auf Einholung von Verhaltungsmaßregeln, bezog. Atticus. Ich glaube, bei'm Hercules, daß es so ist und stimme dieser Ansicht am meisten bei. Aber gib uns das Uebrige.

---

*) Vergl. Cic. von der Weissagung. I, 40.

**) Sohn des Atreus, nach Cic. von der Natur der Götter III, 21. Nach Andern Sohn des Amythaon.

***) Mopsus und Amphilochus, Brüder, waren Argivische Könige und Augurn. Cic. von der Nat. der Götter. II, 3.

†) Vergl. Cic. von der Nat. der Götter. II, 3. Valerius Maximus I, 4. f. (und besonders Livius) I, 36.

14. Marcus. Ich will es thun und zwar kurz, wenn ich kann. Es kommt nun die Folge zu dem Rechte des Kriegs, in dessen Unternehmung, Führung und Beilegung das Recht und Treu' und Glauben von höchster Wichtigkeit sind, und daß es darüber öffentliche Verkündiger geben solle, habe ich in dem Gesetze bestimmt. Von der Religion der Wahrsager und den Versühnungen und Opfern ist, glaube ich, in dem Gesetze selbst genug und hinlänglich gesagt. Atticus. Ich bin damit einverstanden, weil dieser ganze Vortrag von der Religion handelt. Marcus. Ich frage nun aber auch, Titus, wie du dem Folgenden beistimmen kannst, oder wie ich es mißbilligen soll? Atticus. Was ist den Dieß? Marcus. Es betrifft die nächtlichen Opfer der Weiber. Atticus. Ich bin allerdings damit einverstanden, besonders da in dem Gesetze selbst der feierliche und öffentliche Opferdienst ausgenommen ist. Marcus. Was soll sodann Jacchus *) machen und unsere Eumolpiden **), und jene hochwürdigen Mysterien, wenn wir den nächtlichen Gottesdienst aufheben? Denn wir geben nicht für das Römische Volk, sondern für alle guten Völker, welche feste Einrichtungen haben, Gesetze. Atticus. Du nimmst, glaube ich, denjenigen Gottesdienst aus, in welchen wir selbst eingeweiht sind. Marcus. Wohl werde ich ihn ausnehmen. Denn so viel Herrliches und Göttliches meines Bedünkens dein Athen hervorgebracht und in das menschliche Leben eingeführt hat, so ist

*) Jacchus, d. i. Bacchus, welcher bei den Mysterien verehrt wurde.

**) Eine alte Familie in Athen, seit undenklicher Zeit im Besitze des Priesterthums bei den Eleusinischen Mysterien.

doch Nichts besser, als jene Mysterien, wodurch wir aus einem rohen und wilden Leben zur Menschlichkeit herausgebildet und gemildert worden sind. Auch haben wir, wie sie Einweihung *) genannt werden, so dadurch in der That die ersten Regeln **) des Lebens kennen, und nicht nur mit Freudigkeit leben, sondern auch mit einer bessern Hoffnung sterben gelernt. Was mir aber an dem nächtlichen Gottesdienste mißfällt, geben die komischen Dichter an. Was hätte, wenn diese Freiheit in Rom gegeben wäre, Jener ***) gethan, welcher überdachte Unzucht in den Gottesdienst brachte, auf welchen nicht einmal aus Versehen ein Blick geworfen werden soll? Atticus. So schlage du für Rom jenes Gesetz vor, und nimm uns die unsrigen nicht.

15. Marcus. Ich kehre daher zu den unsern zurück, durch welche in der That auf das sorgfältigste zu bestimmen ist, daß das helle Licht den Ruf der Weiber durch die Augen Vieler bewache, und sie der Ceres mit den Gebräuchen, wie zu Rom, dienen. Die Strenge unserer Vorfahren hierin gibt ein alter Senatsbeschluß über die Bacchanalien und eine von den Consuln mit Hülfe des Heeres eingeleitete Untersuchung und Bestrafung kund †). Auch hat, — damit ich

*) Initia. So wird die Einweihung in den geheimen, namentlich Eleusinischen Gottesdienst bezeichnet. Initium heißt aber auch Anfang.

**) Principia erste, oberste Grundsätze und Regeln. Principium aber heißt ebenfalls auch Anfang und Cicero gebraucht somit hier ein Wortspiel.

***) Publius Clodius drang in Weiberkleidern zu dem Gottesdienst der Guten Göttin und entweihte denselben.

†) Vergl. Livius XXXIX, 9—20.

nicht allzustrenge scheine, der Thebaner Diagondas mitten in Griechenland allen nächtlichen Gottesdienst durch ein ewiges Gesetz aufgehoben *). Die neuen Götter aber und die Nachtwachen in ihrem Dienste macht Aristophanes, der feinste Dichter des alten Lustspiels, damit lächerlich, daß bei ihm Sabazius und einige andere für fremd erachtete Götter aus der Stadt hinausgeworfen werden **). Der öffentliche Priester ferner soll die aus Unbesonnenheit Fehlenden berathend sühnen und so von der Furcht befreien, dagegen die Frechheit in schändlicher Entweihung der Religion verurtheilen und als gottlos richten. Weil ferner die öffentlichen Spiele nach dem Schauplatze und Circus abgetheilt sind, so sollen sie in körperlichem Wettstreite bestehen ***) indem in dem Circus der Wettlauf, Faustkampf, das Ringen und das Wettrennen der Pferde bis zu einem gewissen Ziele des Sieges eingerichtet werden, auf dem Schauplatze aber in Musik, mit der Stimme, so wie mit Saitenspiel und Flöten, soferne sie so gemäßigt bleibt, als durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Denn ich stimme dem Plato bei, daß Nichts so leicht auf fühlende und empfängliche Seelen Einfluß habe, als die mannigfaltigen Töne der Musik, und es läßt sich kaum sagen, welche Gewalt sie nach entgegengesetzten Seiten besitzen. Denn dieselbe belebt sowohl die Schläfrigen, als sie die Aufgeregten beruhigt; sie gießt eben so wohl Frieden in die Seelen, als sie ihnen Span-

*) Gesetze und Gesetzgeber sind sonst nirgends erwähnt.

**) Wahrscheinlich in der verloren gegangenen Comödie: die Lemnier.

***) Hierbei wird certationis gelesen und cantus im Genitiv genommen.

nung gibt. Daher war es eine Angelegenheit für viele Staaten in Griechenland, die alte Weise des Gesanges zu erhalten, deren Sitten in dem Sinken zur Weichlichkeit sich gleichmäßig mit dem Gesange geändert haben, sey es nun, daß sie durch dessen Süßigkeit und verführerischen Reiz, wie Manche glauben, verdorben worden sind, oder daß, während ihr Ernst durch andere Fehler sank, die Aenderung der Gemüther auch in den Ohren Platz griff. Deßhalb fürchtet jener weiseste und bei weitem gelehrteste Mann Griechenlands diese Verderbniß sehr *), denn er behauptet, daß ohne Veränderung der Staatsgesetze eine Aenderung in den Gesetzen der Musik nicht möglich sey. Ich aber glaube, daß dieser Gegenstand weder so sehr zu fürchten, noch auch ganz zu übersehen ist. Jene wenigstens, welche einst durch die Livischen und Nävischen Melodieen **) mit einem heitern Ernste erfüllt zu werden pflegten, wie springen sie nun auf! wie drehen sie die Hälse und Augen zugleich mit den Ausweichungen der Melodieen! Streng bestrafte Dieß ehemals jenes alte Griechenland, welches lange vorsichtig war, ehe nach und nach das in die Seelen der Bürger eingeschlichene Verderben durch schlimme Neigungen und schlechte Lehren schnell ganze Staaten umstürzte; wie denn jener Lacedämonier den strengen Befehl gab, daß

*) S. Plato über den Staat IV, 424. Ausg. des Stephanus.

**) D. i. von den Melodien der Tragödien des Livius und Nävius, der ältesten Römischen Schauspieldichter. Zu dem Wort illa (Jene) ist entweder theatra oder sedilia hinzuzudenken, in jedem Fall aber sind die Zuschauer darunter zu verstehen. S. Wyttenbach bei Moser.

die Saiten, welche Timotheus über sieben in seinem Saitenspiele habe, herausgenommen werden sollen *).

16. Es steht sodann in dem Gesetze, daß von den Gebräuchen der Väter die besten beobachtet werden sollen. Als in dieser Beziehung die Athener den Pythischen Apollo befragten, welche Religionsdienste sie am ehesten beizubehalten haben, wurde das Orakel ausgesprochen: „Diejenigen, welche in den Gebräuchen der Vorfahren liegen.“ Und als sie wiederum kamen und sagten, daß die Gebräuche der Vorfahren sich öfters geändert haben, und die Frage sey, welche von den verschiedenen Gebräuchen sie hauptsächlich zu befolgen haben, so war die Antwort: „die besten.“ Und in der That so ist es, daß man Das für das Aelteste und Gott Nächste halten muß, was das Beste ist. Den Opferpfennig habe ich aufgehoben mit einziger Ausnahme Dessen, welcher an wenigen Tagen der Mutter Idäa gebührt. Denn er erfüllt die Seelen mit Aberglauben und saugt die Häuser aus. Dem Kirchendieb ist eine Strafe bestimmt, und nicht nur Dem allein, welcher geweihte, sondern auch Dem, welcher solche Dinge wegträgt, welche dem Heiligthume anvertraut sind. Letzteres geschieht auch jetzt noch in manchen Tempeln. Alexander soll in Cilicien bei Soli Geld in einem Tempel niedergelegt haben; und Clisthenes, ein ausgezeichneter Athenischer Bürger **), vertraute, als er für sein Eigenthum fürchtete, die Heirathsgüter seiner Töchter der Samischen Juno an. Aber nun von

*) Vergl. Pausanias III, 12.

**) Der Wiederhersteller der Solonischen Verfassung, der das Jahr zuvor (506 v. Chr.) in's Exil hatte wandern müssen.

dem Meineide. Von der Blutschande wird hier wohl nicht weiter zu handeln seyn. Die Gottlosen sollen es nicht wagen, die Götter mit Geschenken zu besänftigen, sie sollen Plato hören, welcher abmahnt, darüber im Zweifel zu seyn, welche Gesinnungen Gott haben werde, da kein rechtschaffener Mann sich von einem schlechten beschenken lassen wolle *). Der Sorgfalt bei Gelübden, und der Eingehung eines Gelübdes, wodurch wir gegen Gott verbindlich werden, ist in dem Gesetze hinlänglich Erwähnung gethan. Gegen die Bestrafung verletzter Gottesfurcht aber gibt es keine gerechte Einwendung. Was soll ich hier die Beispiele von Verbrechern benützen, wovon die Trauerspiele voll sind? lieber will ich Das, was vor Augen liegt, berühren. Ob ich gleich fürchte, daß diese Erwähnung als für ein menschliches Schicksal zu hoch erscheinen möchte, so werde ich doch Nichts verschweigen, weil ich mit euch rede; und ich wünsche, daß Das, was ich sage, den unsterblichen Göttern eher angenehm, als anstößig scheinen möchte.

17. Alle Gesetze der Religion sind bei meinem Abgange **) damals durch den Frevel verworfener Bürger besudelt worden; meine häuslichen Familiengötter wurden mißhandelt, in ihren Sitzen der Frechheit ein Tempel gebaut; von den Heiligthümern Der vertrieben, welcher sie erhalten hatte. Seht euch im Geiste flüchtig um (denn es gehört nicht hierher, Jemanden zu nennen), welcher Ausgang der Dinge erfolgt ist. Ich,

*) Plato von den Gesetzen IV, 601. f. Alcibiades II, 43. Ausg. des Stephanus.

**) Cicero meint seine Verbannung.

der ich jene Wächterin der Stadt, nachdem mir alles Eigenthum entrissen und zerstört war, von den Verruchten nicht verletzen lassen wollte, und aus meinem Hause in die Wohnung ihres Vaters trug *), habe von dem Senate, von Italien, ja von allen Völkern das Anerkenntniß der Vaterlandsrettung erhalten. Was kann einem Menschen Herrlicheres zu Theile werden? Denn Menschen, durch deren Frevel die Religion mit Füßen getreten und mißhandelt worden ist, liegen theils zerstreut und aus einander geworfen; Diejenigen aber von ihnen, welche die Hauptanführer dieser Verbrechen waren und vor den übrigen gegen alle Gottesfurcht gefrevelt haben, haben nicht nur, von Schande gepeinigt, das Leben, sondern selbst das Grab und ein geziemendes Leichenbegängniß verloren **). Quintus. Ich erkenne Dieß an, mein Bruder, und sage den Göttern den schuldigen Dank. Allein wir sehen, daß es nur zu oft ganz anders geht. Marcus. Freilich, denn wir verstehen nicht recht, Quintus, was göttliche Strafe ist; wir lassen uns durch herrschende Meinungen zum Irrthum hinreißen, und erkennen die Wahrheit nicht. Wir wägen die Leiden der Menschen nach dem Tode, oder Körperschmerz nach der Trauer der Seele oder der Härte der Urtheile ab, und ich bekenne, daß Dieß menschlich und vielen wackern Männern so gegangen ist. Die Strafe des Verbrechens ist traurig, und außer dem begleitenden Erfolge durch sich selbst die höchste. Ich habe Die gesehen, welche,

*) Cicero trug damals das Bild der Minerva aus seinem Hause in den Tempel Jupiters auf das Capitol.

**) Anspielung auf den Publius Clodius. S. Cic. Rede für den Milo Cap. 13.

wenn sie nicht das Vaterland gehaßt hätten, niemals meine Feinde gewesen wären, jetzt glühend von Begierde, bald von Furcht, bald von Gewissensangst; das einemal zagend, was sie beginnen sollen, dann wieder die Religion verachtend; die Gerichte von ihnen durchbrochen; die der Menschen bestochen, nicht die der Götter. Ich will mich nun bezwingen und nicht länger fortfahren, um so weniger, als ich der rächenden Strafen mehr habe, als ich begehrte. So viel sage ich, daß es eine zweifache göttliche Strafe für das Verbrechen gibt, indem sie theils in der Seelenqual der Lebenden, theils in dem Andenken der Todten besteht, vermöge dessen ihr Untergang durch das Urtheil und die Freude der Lebenden gebilligt wird.

18. Daß die Felder nicht geweiht werden sollen, darin stimme ich Plato geradezu bei *), welcher sich, wenn ich ihn anders übersetzen kann, ungefähr mit folgenden Worten ausdrückt. „Die Erde also, als der Herd der Wohnungen, ist allen Göttern heilig. Deßhalb soll Keiner Dasselbe nochmals weihen. Gold aber und Silber ist in den Städten, in den Wohnungen und in den Heiligthümern eine gehässige Sache. Das Elfenbein ferner, genommen aus einem seelenlosen Körper, ist kein hinlänglich reines Geschenk für Gott. Erz und Eisen sind gar vollends Werkzeuge des Kriegs, nicht der Heiligthümer. Ein hölzernes Geschenk aber kann Jeder, wie er will, aus einem Holz weihen; ebenso ein steinernes, in den gemeinschaftlichen Tempeln; ein Gewebe, nicht mehr Mühe als eines Weibes Monatsarbeit erfordernd. Die weiße Farbe aber ist besonders anständig für Gott, sowohl an andern Din-

*) Plato von den Gesetzen XII, 955 ff. Steph.

gen, als besonders an dem Gewebe; das Farbige dagegen sey ferne, außer bei kriegerischen Ehrenzeichen. Die Gott angemessensten Geschenke aber sind Vögel und Gestalten von Einem Maler an Einem Tage vollendet. Ebenso sollen die übrigen Geschenke von solcher Beschaffenheit seyn." So gefällt es ihm; ich aber schreibe das Uebrige nicht so beschränkt vor, sey es nun, durch die Fehler der Menschen, oder durch die Hülfsquellen der Zeit bestimmt. Der Anbau der Erde, fürchte ich, möchte nachlässiger werden, wenn zu ihrer Benützung und Unterwerfung durch das Eisen ein Aberglaube käme. Atticus. Wohl denn: Nun ist uns noch der beständige Gottesdienst *) und das Recht der Manen übrig. Marcus. O dein bewunderungswürdiges Gedächtniß, Pomponius! mir wenigstens war Dieß ausgefallen. Atticus. So glaube ich; aber ich habe diese Gegenstände um so mehr in Erinnerung und Erwartung, als sie auch zu dem priesterlichen **) und bürgerlichen Rechte gehören. Marcus. Allerdings; auch

*) Der häusliche oder Familiengottesdienst war gewissermaßen ein Theil des öffentlichen Rechts, und die Verpflichtung zu dessen Ausübung ging nach dem Tode eines Familienhauptes auf dessen Erben über.

**) Jus pontificium, das Recht der pontifices (höchsten Priester). Das Recht hing besonders in den ersten Zeiten Rom's auf's engste mit dem Gottesdienste zusammen und die höchsten Priester, welche Patricier waren, wurden hierüber nicht nur um Rath gefragt, sondern entschieden auch sehr häufig über Fragen, welche mit der Religion in Berührung kamen, für sich, oder in Volksversammlungen. An der Spitze des Collegiums der höchsten Priester, oder, wie man sie auch nennen kann, Oberpriester stand der pontifex maximus, welcher weiter unten „erster Oberpriester" genannt wird.

sind die Entscheidungen und viele Schriften über diese Dinge sehr bekannt; und ich werde bei dieser unserer Unterredung überall, so wie mich mein Vortrag zu irgend einem Gegenstande des Gesetzes führt, unser dahin einschlagendes bürgerliches Recht, so weit ich kann, behandeln, und zwar in der Art, daß die Grundlage nicht unbekannt bleibt, aus welcher jeder Theil des Rechts abgeleitet werden muß, so daß Keinem schwer hält, mit einiger Geistesgewandheit bei jeder vorkommenden neuen Frage oder Berathung das Recht darüber zu fassen, da er weiß, von welchem Grundsatze es herzuholen ist.

19. Aber die Rechtsgelehrten breiten oft, Was in Einem Begriffe liegt, in das Unendliche aus, sey es, um ein Blendwerk vorzumachen, als wüßten sie mehr und schwerere Dinge, oder, was wahrscheinlicher ist, aus Unkunde zu lehren, denn es ist nicht nur Sache der Kunst, Etwas zu wissen, sondern auch eine gewisse Kunst, zu lehren. Wie treiben es zum Beispiele gerade in diesem Fache die Scävola's *), diese beiden Oberpriester und zugleich des Rechtes sehr kundige Männer, so groß? Aber, sagt des Publius Sohn, ich habe von meinem Vater gehört, es sey Keiner ein guter Oberpriester, welcher nicht das bürgerliche Recht kenne. Das ganze? wie so? denn was geht den Oberpriester das Recht der Wandungen, oder der Wasserleitungen oder überhaupt ein anderes an? Also das Recht, welches mit der Gottesverehrung zusammenhängt. Welch' ein kleiner Theil des Rechts ist Dieß aber? Das von

*) Publius Mucius Scävola Consul im J. 620 und Quintus Mucius Scävola Consul im J. 658. Vergl. Cic. von der Freundschaft Cap. 1.

dem Gottesdienste, glaube ich, von den Gelübden, den Festtagen, Begräbnissen und was von der Art ist. Warum machen wir daher so viel daraus, während das Uebrige so höchst unbedeutend ist? Von dem Gottesdienste aber, dessen Feld weiter ist, kann der einzige Grundsatz genügen, daß er stets erhalten werden, daß er in den Familien fortgehen und, wie ich in dem Gesetze festgestellt habe, daß er beständig seyn müsse. Auf diese Grundlage hin ist durch den Einfluß der Oberpriester der Rechtsgebrauch erzielt worden, daß mit dem Tode des Hausvaters das Gedächtniß des Gottesdienstes nicht untergehen und Denjenigen zugleich zur Pflicht gemacht werden solle, an welche durch dessen Tod sein Vermögen kommt. Aus diesem einzigen Satze, welcher zu dem Verständnisse der Wissenschaft genügt, folgen unzählige, wovon die Bücher der Rechtsgelehrten voll sind. Man sucht nämlich Die auf, welche zu dem Gottesdienste verpflichtet werden sollen. Die rechtmäßigste Verbindlichkeit ist die der Erben *), denn es gibt keine Person, welche der Stelle Dessen, der aus dem Leben gegangen ist, näher tritt. Sodann Der, welcher durch Schenkung von Todes wegen oder durch Testament des Erblassers so viel

*) Es sind damit die eigentlichen Erben gemeint, welche ganz in die Stelle des Erblassers, in seine Rechte und Verbindlichkeiten eintreten, entgegensetzt Denen, welche blos einen einzelnen Theil der Verlassenschaft bekommen, ohne ein Recht auf das Ganze sogleich oder, wenn andere Erben wegfallen, zu erhalten, oder wie man sagt, den Singularerben. Als Solche werden namentlich Diejenigen betrachtet, welche eine Schenkung von Todes wegen oder ein Legat erhalten und diese sind mit den folgenden Worten: „welcher durch Schenkung — erhält" gemeint.

erhält, als alle Erben zusammen. Und auch Dieß der Ordnung gemäß, denn es ist dem aufgestellten Grundsatze angepaßt. In der dritten Stelle, wenn kein Erbe da ist, der, welcher von dem zur Zeit des Todes vorhandenen Vermögen am meisten durch Ersitzung *) erworben hat. Viertens, wenn Niemand Etwas durch Ersitzung erworben hat, Derjenige von den Gläubigern, welcher am meisten rettet. Die letzte Person tritt ein, indem, wenn Jemand dem Verstorbenen Geld schuldig war und dasselbe Niemanden bezahlte, angenommen wird, er habe dieses Geld gleichsam empfangen.

20. Dieß habe ich von Scävola gelernt; es wird aber von den Alten nicht so angegeben. Denn Diese lehrten auf folgende Weise: „man werde auf dreierlei Weise zu dem Gottesdienste **) verpflichtet, entweder durch Erbschaft ***) oder wenn Einer den größern Theil des Vermögens ersitze, oder der größere Theil desselben vermacht sey und man davon Etwas bekomme." Aber folgen wir dem Oberpriester. Ihr

---

*) Erwerb durch Verjährung, d. h. durch einen eine bestimmte Zeit hindurch unter gewissen Bedingungen fortgesetzten Besitz. In der älteren Zeit Rom's wurde das Eigenthum unbeweglicher Gegenstände in zwei Jahren, das anderer Dinge, wohin man auch Erbschaften rechnete, in Einem Jahre erworben. Später hörte diese Erwerbung ganzer Erbschaften auf und es konnten nur noch einzelne Theile derselben durch Ersitzung erworben werden.

**) Es sind hier immer die sacra perpetua, der fortwährende Familiengottesdienst gemeint.

***) Hierunter muß wieder die eigentliche Erbschaft, womit der Eintritt in die Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen verknüpft ist, verstanden werden, im Gegensatze von der Erwerbung einzelner Theile der Erbschaft durch Vermächtniß.

seht, wie Alles damit zusammenhängt, daß die Oberpriester die Verbindung des Vermögens mit dem Gottesdienste bezwecken und mit diesem auch die Festtage und Feierlichkeiten zusammenstellen. Auch Das lehren die beiden Scävola, wie es sich mit „der Theilung" verhält *), daß nämlich, wenn ein Abzug in dem Testamente nicht bestimmt ist, und die Bedachten weniger nehmen, als allen Erben zusammen hinterlassen wird, sie für den Gottesdienst nicht verpflichtet werden. Anders entscheiden Dieselben bei der Schenkung; und Was der Hausvater bei einer Schenkung Dessen, der in seiner Gewalt ist, gebilligt hat, das gilt; was ohne sein Wissen geschehen ist, hat, wenn er es nicht genehmigt, keine Gültigkeit **). Aus diesen Sätzen entstehen eine Menge Nebenfragen, und

*) Es können nicht nur einzelne Sachen, sondern auch Theile einer Erbschaft z. B. die Hälfte, ein Drittel derselben, als Legat vermacht werden. — Wenn der Erblasser sagte, sein Erbe solle mit einem Dritten theilen, so mußte Derselbe Diesem die Hälfte des Erbvermögens als Legat abtreten. Waren der Erben mehrere, welche auf diese Weise einen Theil der Erbschaft als Legat abtreten mußten, so konnte der Legatar mehr bekommen, als sie, und auf ihn ging dafür die Verpflichtung zu dem Gottesdienste über. Dieser konnte er aber auf eine einfache Weise entledigt werden, entweder wenn der Erblasser, der ihm einen gewissen Antheil an seinem Vermögen vermachte, zugleich bestimmte, daß davon ein gewisser Abzug gemacht werden solle, vermöge Dessen er doch weniger erhielt, oder wenn er selbst weniger annahm. Ein Dritter Ausweg ist an dem Schlusse des Capitels angegeben.

**) Der Haussohn (der in väterlicher Gewalt Befindliche) kann kein Testament errichten, eine Schenkung aber mit Erlaubniß des Hausvaters vornehmen.

Wer sollte diese, wenn er sie versteht *), nicht, sobald er dabei auf den Hauptgrundsatz zurückgeht, leicht durchschauen können? Wie zum Beispiele, daß, wenn Einer weniger nimmt, um nicht für den Gottesdienst verbindlich zu werden, und nachher Einer von seinen Erben für seinen Theil Das eintreibt, was von Dem, Dessen Erbe er selbst wurde, im Stiche gelassen worden ist, und sein Empfang mit dem früher Erhaltenen nicht geringer geworden ist, als das allen Erben Hinterlassene, — Der, welcher diesen Vermögensantheil eintreibt, allein, ohne die Miterben, zu dem Gottesdienste verflichtet werde. Ja sie kennen auch die Vorsichtsmaßregel, daß Der, welchem mehr vermacht ist, als er ohne Uebernahme der religiösen Verpflichtungen annehmen kann, den Testamentserben durch einen Scheinkauf entbindet, indem dadurch die Sache dahin gebracht wird, daß durch diese Auflösung der Erbschaft **) das Vermögen gewissermaßen nicht als vermacht angesehen wird.

---

*) Quas qui intelligat. Einen bessern Sinn würde es geben, wenn man läse: «quae qui etc.» denn alsdann würde Cicero sagen: „Wer die obigen Sätze, das Bisherige, versteht, kann die Nebenfragen leicht entscheiden."

**) Indem nämlich das hinterlassene Vermögen nicht mehr als Erbschaft, sondern als Gegenstand eines Kaufes betrachtet wird. Der Scheinkauf geschah nach einer alten Form (per aes et libram), wobei dem Käufer die Sache übergeben wurde, und welche auch bei der Adoption eines noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kindes und bei Errichtung von Testamenten gebräuchlich war. Die Partien mußten dabei eine öffentliche Person (libripens) und fünf Zeugen zuziehen, in deren Gegenwart unter gewissen Worten das Kaufgeld abgewogen wurde.

21. Ich frage über diesen nnd viele andere Punkte Euch, beide Scävola, erste Oberpriester und nach meinem Urtheile höchst scharfsinnige Männer, wie es kommt, daß ihr zu dem priesterlichen Rechte noch das bürgerliche begehrt? Denn durch die Wissenschaft des bürgerlichen Rechtes hebt ihr das priesterliche gewissermaßen auf. Durch den Einfluß der Oberpriester nämlich ist, ohne irgend ein Gesetz, der Gottesdienst mit dem Gelde verbunden worden *). Wenn ihr daher blos Oberpriester wäret, so würde das priesterliche Ansehen erhalten bleiben; aber weil ihr zugleich des bürgerlichen Rechts höchst kundig seyd, so vereitelt ihr jene Wissenschaft durch diese. Die ersten Oberpriester Publius Scävola und Coruncanius, so wie die Uebrigen, hielten es für angemessen, daß Der, welcher so viel bekomme, als alle Erben, für den Gottesdienst verpflichtet werde. Darin besteht das priesterliche Recht. Was ist dazu von dem bürgerlichen gekommen? Die vorsichtig abgefaßte Lehre von der Theilung, daß hundert Geldstücke **) abgezogen werden sollen. Es ist ein Rechtfertigungsgrund erfunden worden, das Geld von der Last des Gottesdienstes zu befreien. Wenn der Errichter des Testamentes diese Vorsicht nicht gebrauchen wollte, so räth dieser Mucius ***), Rechtsgelehrter und Oberpriester zugleich, weniger

*) D. h. die Erhaltung der gottesdienstlichen Handlungen hängt von dem Verhältnisse der Summe ab, die man erblich erhält. S. Moser.

**) Hiermit sind wohl Sesterzen gemeint, eine Römische Münze, welche über 5 kr. betrug (Sestertius). Etwas ganz anders ist Sestertium, nämlich tausend Sestertien.

***) Beide Scävola hießen Mucius, s. oben.

zu nehmen, als allen Erben hinterlassen werde. Zuerst *) sprechen sie eine Verpflichtung Dessen aus, welcher Etwas bekommt, und nachher befreien sie ihn von dem Gottesdienste. Dieses aber gehört nicht zu dem priesterlichen Rechte und ist mitten aus dem bürgerlichen genommen, daß man durch einen Scheinkauf die Testamentserben befreien kann, und die Sache sich dann gerade so verhält, als wäre das Geld nicht vermacht, wenn Der, welchem vermacht worden ist, das ihm Vermachte sich in einem Vertrage anbedungen hat, so daß ihm das Geld aus einem Vertrage gebührt, und nicht — * — [mit dem Gottesdienste belastet ist. Ich komme nun zu den Rechten der Manen, welche unsere Vorfahren auf das weiseste angeordnet und auf das heiligste geehrt haben. Sie wollten aber, daß den Verstorbenen im Februar, welcher damals der letzte Monat des Jahres war, geopfert werde, was jedoch Decius Brutus, wie von Sisenna erzählt wird, im December zu thun pflegte. Als ich über die Ursache hiervon nachdachte, fand ich, daß Brutus eben deßhalb von der Sitte der Vorfahren abgegangen ist (denn Sisenna kennt, wie ich sehe, den Grund nicht, warum Derselbe die alte Einrichtung nicht beobachtet hat; daß aber Brutus diese Einrichtung der Vorfahren im Leichtsinne hintangesetzt habe, ist mir nicht wahrscheinlich] **) bei einem so gelehrten Manne, dessen ver-

*) Hierbei wird statt super gelesen supra, indem nur dadurch das darauf folgende rursus eine Haltung erhält, was nicht der Fall ist, wenn man super liest und übersetzt: „Wer darüber bekommt."

**) Die mit [ ] eingeschlossene Stelle ist nicht in dem Texte, welcher hier eine Lücke hat, sondern von Lambinus nach einer

trautester Freund Attius war); aber ich glaube, daß er den letzten Monat des Jahres, wie die Alten den Februar, so er den December wählte. Das größte Thier aber zu opfern, hielt er frommer Liebe angemessen.

22. Die Heiligkeit der Begräbnisse ferner ist so groß, daß sie es als Unrecht erklären, einen fremden Gottesdienst und einen fremden Stamm *) hinzubringen; und so hat Aulus Torquatus unter unseren Vorfahren bei dem Popilischen Stamme geurtheilt. Ferner wurden die Todtenweihtage (nach dem Tode so genannt **), weil ihre Ruhe den Todten gilt) nicht so, wie die den übrigen Himmlischen gewidmeten Ruhetage, Feiertage genannt werden, wenn nicht die Vorfahren Die, welche aus dem Leben gingen, unter die Zahl der Götter versetzt hätten. Dieselben müssen auf solche Tage verlegt werden, welche nicht häusliche oder öffentliche Feiertage sind. Diese ganze Zusammensetzung des priesterlichen Rechtes spricht eine große Heiligkeit und Feierlichkeit aus. — Es ist sofort nicht nöthig, daß ich auseinandersetze, wann die Familientrauer ein Ende haben, welche Art von Opfer dem Hausgotte [Lar] mit Widdern geschehen, wie das abgeschnittene Glied mit Erde bedeckt ***) und wann die Verbindlichkeit

Randbemerkung in einer alten Handschrift und einer Stelle bei Plutarch aufgenommen, übrigens nach Wyttenbachs Urtheil eine glückliche Restauration des lückenhaften Textes.

*) D. h. einen fremden Familiengottesdienst und Leichname von Personen, welche nicht von dem Stamme sind, welchem das Begräbniß gehört.

**) Denicales, quae a nece appellantur.

***) Dieß wird vom Grammatiker Festus so erklärt, daß man vor dem Verbrennen eines Leichnams einen Finger abgeschnitten und diesen begraben habe.

zum Opfer mit Schweinen entstehen solle; zu welcher Zeit ein Begräbniß als solches angesehen und heilig werde. Indessen scheint mir die älteste Art des Begrabens, die gewesen zu seyn, der sich Cyrus bei Xenophon bedient. Der Körper wird nämlich der Erde übergeben und in dieser Lage und Richtung gleichsam mit der Decke der Mutter überzogen. Auch vernehmen wir, daß nach diesem Gebrauche unser König Numa in dem Grabe nahe an des Fontus *) Altar begraben worden sey, und wissen, daß der Cornelische Stamm sich bis zu unserer Zeit dieser Begräbnißart bedient hat **). Die bei dem Anien gelegenen Ueberreste des Cajus Marius ließ der Sieger Sulla zerstreuen, von einem Hasse entflammt, welcher heftiger war, als wenn er so weise, wie gewaltig gewesen wäre; und ich weiß nicht, ob er aus Furcht, daß Dieses seinem Körper auch begegnen könnte, der Erste der Cornelischen Patricier, verbrannt seyn wollte. Denn Ennius verkündet von Scipio Africanus: „Hier liegt Jener." Wahr! Denn von Denen, welche begraben sind, sagt man, daß sie liegen. Doch haben sie nicht früher ein Begräbniß, als bis das Gehörige beobachtet und der Körper hineingelegt ist. Denn Was man jetzt durchaus von allen Bestatteten sagt, daß sie begraben seyen, das war damals bei Denen eigenthümlich, welche der auf sie geworfene Boden bedeckte; und diesen Gebrauch bestätigt das priesterliche Recht. Denn ehe die Erdscholle auf ein Glied geworfen ist, hat der Platz, wo der Körper ver-

*) Ein Sohn des Janus, der auf dem Janiculum einen Altar hatte. Vergl. Plutarchs Numa Cap. 22. und Livius XL, 29.

**) S. Plin. Naturgesch. VII, 55. und die Noten bei Moser.

brannt wurde, nichts Heiliges. Ist die Erdscholle aufgeworfen, so ist er dort begraben; Dieß heißt Grab und umfaßt sodann viele heiligen Rechte. So verordnete denn Publius Mucius, daß, wenn Einer im Schiffe getödtet und sodann in das Meer geworfen worden, die Familie rein sey, weil kein Glied sich über der Erde befinde, daß der Erbe ein Schwein opfern, drei Feiertage halten, und daß das Sühnopfer ein weibliches Schwein seyn müsse. Wäre Jemand im Meere umgekommen, so verordnet er das Nämliche außer dem Sühnopfer und den Feiertagen.

23. Atticus. Ich sehe, was in dem priesterlichen Rechte liegt, aber ich frage nun, was die Gesetze enthalten. Marcus. Wenig in der That, mein Titus, und wie ich glaube, euch nicht Unbekauntes. Aber Dasselbe geht nicht sowohl auf den Gottesdienst, als auf das Recht der Begräbnisse. „Einen todten Menschen, sagt das Gesetz in den XII Tafeln, sollst du nicht in der Stadt begraben, noch verbrennen.“ Ich glaube wohl wegen der Feuersgefahr. Der Zusatz aber „oder verbrennen“ zeigt an, daß nicht Derjenige begraben werde, welcher verbrannt, sondern Der, welcher beerdigt werde. Atticus. Wie? es sind doch berühmte Männer nach den XII Tafeln in der Stadt begraben worden? Marcus. Ich glaube, Titus, daß es entweder Solche waren, denen Solches vor diesem Gesetz ihrer Tugend wegen ertheilt worden ist, wie dem Publicola und Tubertus *), was ihre Nachkommen mit Recht beibehielten, oder Solche, welche Dieß, wie Cajus Fabricius, ihrer Tugend

*) Publius Postumius Tubertus Consul in den Jahren 248 und 250. n. R. E.

wegen von dem Gesetze entbunden, erlangt haben. — Aber das Gesetz verbietet das Begräbniß in der Stadt. So hat das Collegium der Oberpriester erkannt, es sey nicht Recht, daß auf einem öffentlichen Platze *) ein Begräbniß geschehe. Ihr kennt vor dem Collinischen Thore den Tempel der Ehre**), und es ist dem Gedächtnisse überliefert, daß ein Altar auf diesem Platze war. Als bei demselben eine metallene Platte gefunden wurde und auf dieser geschrieben stand: „der Ehre" so gab Dieß den Anlaß zu Errichtung jenes Tempels. Da aber auf diesem Platze viele Gräber waren, so wurden sie umgeackert. Denn das Collegium stellte auf, daß ein öffentlicher Platz nicht in der Heiligkeit eines Privatverhältnisses befangen seyn könne. Der weitere Inhalt der XII Tafeln, welcher fast ganz von Solons Gesetzen genommen ist, bezieht sich auf die Veränderung des Aufwands und Wehklagens bei den Leichen. „Mehr, sagt das Gesetz, sollt du nicht thun: den Scheiterhaufen sollt du mit der Axt glätten." Ihr kennt was folgt. Denn wir haben als Knaben die XII Tafeln wie ein unentbehrliches Stück auswendig gelernt, was jetzt Niemand mehr thut. Unter Verminderung des Aufwandes also, der drei Schleier, Purpurbinden und zehen Flötenbläser, heben sie auch das Wehklagen auf. „Die Weiber sollen die Wangen nit zerkratzen, gleichergestalt sollen sie eine Todtenklage ***) nit halten." Die älteren Ausleger Sextus

*) Locus publicus ein dem Staate gehöriger Platz.

**) Vergl. Cicero von der Natur der Götter II, 23.

***) Neve lessum funeris ergo habento. Von der Bedeutung des Wortes lessus handelt Cicero sogleich selbst.

Aelius und Lucius Acilius sagten, daß sie Dieß nicht recht verstehen aber darunter eine Art von Trauerkleid vermuthen; Lucius Aelius bezeichnet das Wort lessus, wie der Laut selbst bezeichnet, als ein Trauergeheul, was ich um so mehr für wahr halte, als das Gesetz Solons gerade Dieß verbietet. Dieß Alles ist lobenswerth, und geht sowohl auf Reiche als auf das niedrige Volk, und es ist der Sache sehr angemessen, daß der Unterschied des Vermögens in dem Tode aufgehoben werde.

24. Eben so haben die XII Tafeln die übrigen Leichenfeierlichkeiten, wodurch die Trauer vermehrt wird, aufgehoben. „Einem todten Menschen, sagen sie, sollt du die Gebeine nit zusammenlesen, um damit ein Leichenbegängniß zu halten.“ Sie nehmen den Tod im Kriege und in der Fremde aus. Das Gesetz enthält außerdem Verordnungen über die Salbung, wodurch die Salbung durch Sclaven aufgehoben wird, und alles Umhertragen, was mit Recht abgeschafft worden ist, und nicht abgeschafft worden seyn würde, wenn es nicht bestanden hätte; die Verbote: „keine kostspielige Besprengung, keine langen Kränze noch Rauchfässer“ nicht zu übergehen. Dieß will so viel sagen, daß die Zierden des Ruhmes den Todten gehören, indem das Gesetz den durch Tugend erworbenen Kranz, sowohl Dem, welcher ihn erwarb, als seinem Vater ungerügt aufsetzen heißt; ich glaube jedoch, daß es in Gebrauch gekommen ist, Einem mehrere zu geben und mehrere Paradebetten aufzurichten, und daß Dieß nicht geschehen solle, ist durch das Gesetz bestimmt. Da in diesem Gesetze steht: „auch sollt du nicht Gold hinzuthun“ wovon jedoch ein anderes Gesetz die menschliche Ausnahme macht:

„wenn die Zähne mit Gold befestigt sind, selbigen damit zu begraben oder zu verbrennen, soll ohne Rüge seyn;" so sehet ihr wieder, daß es für ein Anderes gehalten wurde, zu begraben und zu verbrennen. Außerdem gibt es zwei Gesetze über Begräbnisse, deren eines für die Wohnungen der Privatleute, das andere für die Gräber selbst sorgt. Denn indem es verbietet, ein neues Grabmal oder einen neuen Scheiterhaufen wider Willen des Eigenthümers näher als sechzig Fuß an fremde Gebäude zu setzen, fürchtet es einen heftigen Brand. Wenn es aber verordnet, daß der freie Platz vor dem Grabe, nämlich der Zugang zu demselben und das Grab selbst nicht durch Ersitzung erworben werden solle, schützt es das Recht der Gräber. Dieß haben wir in den XII Tafeln, ganz der Natur gemäß, welche die Richtschnur des Gesetzes ist. Das Uebrige liegt in den Gebräuchen; daß das Leichenbegängniß angesagt werde, wenn Spiele dabei sind, und daß Der, welcher dasselbe hält, sich der öffentlichen Diener und Lictoren bediene. „Das Lob geehrter Männer soll in der Versammlung erzählt und auch mit Gesang zur Flöte begleitet werden;" was Nenia heißt, mit welchem Namen auch bei den Griechen die Trauergesänge bezeichnet werden.

25. Quintus. Ich freue mich, daß unsere Rechte der Natur angemessen sind und bin durch die Weisheit unserer Vorfahren sehr angenehm überrascht. Marcus. Aber ich glaube, Quintus, daß wie der übrige Aufwand, so auch der der Begräbnisse einer Ermäßigung bedarf; denn zu welchem Aufwande die Sache schon fortgeschritten ist, siehst du bei dem Grabe des Cajus Figulus. Indessen glaube ich, daß ehemals

sehr wenig Begierde darnach war, denn sonst würde es viele Beispiele der Vorfahren geben. Die Ausleger unseres Gesetzes wenigstens meinen da, wo sie den Aufwand und die Trauer von der Verehrung der göttlichen Manen entfernen heißen, hauptsächlich Das, daß die Pracht der Gräber zu vermindern sey. Auch ist Dieß von den weisesten Gesetzesschreibern nicht vernachlässigt worden. Denn auch zu Athen blieb, wie man sagt, von Cecrops her, die Sitte, schnell in die Erde zu begraben; und wenn die nächsten Verwandte diese darauf geworfen hatten, und die Erde zusammengehäuft war, so wurde sie mit Früchten besäet, so daß gewissermaßen der Busen und Schoos der Mutter dem Todten zu Theil, der Boden aber, durch die Früchte gesühnt, den Lebenden wieder gegeben wurde. Sodann folgten Mahle, welche die bekränzten Verwandten hielten, bei welchen von dem Lobe des Verstorbenen, was wahr daran wahr (denn Lügen wurde für sündlich gehalten) verkündigt wurde; und damit waren die Pflichten erfüllt. Als später, wie Phaléreus *) schreibt, die Leichenbegängnisse kostbar und kläglich zu werden anfingen, wurden sie durch Solons Gesetz aufgehoben; und dieses Gesetz haben unsere Decemvirn beinahe mit denselben Worten in die zehente Tafel eingeschaltet. Denn das von den drei Schleiern und das Uebrige gehört dem Solon an;

*) Demetrius von Phaléron (einem Hafen und Demos bei Athen), der Athenische Redner und Geschichtschreiber, Schüler des Aristoteles und Gouverneur von Athen unter Cassander, dem Könige von Macedonien. Die angeführte Stelle ist ohne Zweifel aus den Büchern des Demetrius „über die Attische Gesetzgebung," welche von den alten Grammatikern öfters angeführt werden.

über die Wehklagen ist es mit den Worten ausgedrückt: „die Weiber sollen die Wangen nit zerkratzen, gleichergestalt sollen sie eine Todtenklage nit halten.“

26. Von den Gräbern aber findet sich Nichts weiter bei Solon, als daß Niemand dieselbe zerstören, noch einen Fremden hineintragen solle; und es steht, wie er sagt, eine Strafe darauf, wenn Jemand einen Grabhügel (denn dieser wird, glaube ich τύμβος [Tymbos] genannt) oder ein Denkmal, oder eine Säule verletzt, herab wirft, zerbricht. Aber eine ziemliche Zeit darauf wurde wegen jenes Umfangs der Grabmäler, welche wir in dem Ceramikus sehen, durch ein Gesetz bestimmt, daß Niemand ein Grabmal mit mehr Aufwand von Arbeit errichten solle, als daß es zehn Menschen in drei Tagen zu Stande bringen können. Auch durfte es weder mit einem Dachwerke geziert, noch sogenannte Hermen aufgesetzt; noch durfte zu dem Lobe des Todten Etwas gesagt werden, als bei öffentlichen Leichenbegängnissen, und von keinem Andern, als Dem, welcher dazu öffentlich aufgestellt war. Auch das Zuströmen von Männern und Weibern war aufgehoben, um das Wehklagen zu mindern; denn der Zusammenlauf von Menschen bringt Trauer mit sich. Daher verbietet Pittacus überhaupt, daß Jemand zu den Leichenbegängnissen Anderer gehe. Aber die Pracht der Leichenbegängnisse und Gräber wuchs, wie Derselbe Demetrius erzählt, wieder an, so wie sie nun etwa in Rom ist, und er selbst verminderte diesen Gebrauch durch ein Gesetz. Denn dieser Mann war, wie ihr wißt, nicht nur sehr gelehrt, sondern auch ein tüchtiger Bürger im Sinne des gemeinen Wesens und voll Erfahrung für

die Wohlfahrt des Staates. Er also verminderte den Aufwand nicht nur durch Strafen, sondern auch durch die Zeit. Vor Tage befahl er hinauszutragen; für die neuen Gräber aber bestimmte er ein Maß. Denn er gab nicht zu, daß etwas Erhabenes über die Erde gestellt werde, außer eine kleine Säule, nicht über drei Ellen hoch, oder ein Altar, oder eine Wanne; und setzte über dieses Geschäft eine besondere obrigkeitliche Person. — So also deine Atheuer.

27. Aber blicken wir auf Plato, welcher die Todtengebräuche den Verkündigern der Religion wieder in die Hände wies, wie Wir es halten. Von den Gräbern sagt er Folgendes *). Er verbietet, von einem angebauten Acker, oder einem, welcher angebaut werden könne, irgend einen Theil zu einem Begräbnisse zu nehmen, sondern wenn die Beschaffenheit eines Feldes nur dazu dienen könne, die Körper der Todten ohne Schaden der Lebenden aufzunehmen, so soll dieses hauptsächlich damit angefüllt werden, ein Land aber, welches Früchte tragen, und wie eine Mutter Speisen darbieten könne, soll uns Niemand mindern, weder ein Lebender noch ein Todter. Auch verbietet er ein Grabmal höher zu bauen, als daß es fünf Menschen in fünf Tagen beendigen können, noch von Stein höher aufzurichten, oder aufzulegen, als daß es das Lob des Todten fasse, in nicht mehr als vier heroischen Versen, welche Ennius lange nennt, eingegraben. So haben wir auch die Ansicht dieses erhabenen Mannes über Begräbnisse; von welchem zugleich die Leichenkosten nach den Abgaben festgesetzt sind von fünf Minen bis auf eine **). [Sodann sagt er

*) Von den Gesetzen XII, S. 692. und 998. ff. Steph.
**) Von etwa 217 fl. bis auf 43 fl. herab, nach Wurm.

Dasselbe über die Unsterblichkeit der Seelen und der künftigen Ruhe der Guten, und den Strafen der Gottlosen nach dem Tode] *).

Hiermit ist euch also, wie ich meine, die ganze Lehre von der Gottesverehrung auseinander gesetzt. Quintus. Allerdings, mein Bruder, und zwar weitläufig, aber schreite zu dem Uebrigen fort. Marcus. Ich will es thun, und weil es euch gefällt mich dazu anzutreiben, so will ich es in dem heutigen Vortrage beendigen, besonders an diesem Tage. Denn ich sehe, daß Plato das Nämliche gethan und seine ganze Abhandlung von den Gesetzen an Einem Sommertage durchgesprochen hat. So will ich es also machen und von den Obrigkeiten reden, denn Dieß ist es gewiß, was nach Feststellung der Religion das gemeine Wesen am meisten zusammenhält. — Atticus. So sprich denn und behalte die Art und Weise bei, mit der du begonnen hast.

*) Diese Stelle scheint unterschoben und nicht von Cicero zu seyn.

Inhalt des dritten Buchs.

In diesem Buche stellt Cicero das Gesetz über die Einrichtung der öffentlichen Aemter und Aufstellung der Beamten auf und beginnt mit einem Vorworte zum Preise der Obrigkeit im Allgemeinen. Dieselbe, sagt er, ist das redende Gesetz, und das Gesetz ist die stumme Obrigkeit. — Mit der Aufstellung derselben sind die nützlichsten Folgen verbunden und die Bürger sollen ihr nicht nur gehorchen, sondern sie auch ehren und lieben. (Cap. 1. 2.)

Das Gesetz wird in zwei Capiteln vorgetragen. (Cap. 3. 4.) Die große Uebereinstimmung desselben mit den Römischen Staatseinrichtungen wird gerechtfertigt (Cap. 5.), hierauf von der Behandlung dieses Gegenstandes durch die Stoiker und der Nothwendigkeit die höchste Staatsgewalt zu beschränken gesprochen. (Cap. 6. 7.) und sodann zu der näheren Entwicklung des Gesetzes übergegangen. Der Anfang, wohl die ganze erste Hälfte dieser Erörterung, fehlt und das Weitere zerfällt in folgende Punkte:

1. Die Obrigkeiten müssen ihre Aemter uneigennützig, ohne Rücksicht auf eigenen Vortheil versehen. Tadel der Versendungen ohne Beschäftigung. (Cap. 8.)

2. Von der Gewalt der Volkstribunen und den heilsamen und schädlichen Wirkungen derselben. Rückblicke auf die Römische Geschichte, und die eigenen Schicksale Cicero's. (Cap. 9—11.)

3. Gerichte, Auspicien, Censoren. Senatsbeschlüsse, Würde und Musterhaftigkeit des Senats. Macht des Beispiels, welches die Großen geben. (Cap. 12—14.)

4. Volkswahlen und Abstimmungen bei diesen und Volksurtheilen. Von der öffentlichen und geheimen Abstimmung und den Tafelgesetzen. (Cap. 14—17.)

5. Form der Verhandlungen bei dem Senat und dem Volke. (Cap. 18. 19.)

6. Einfluß der Augurn. (Cap. 19.)

7. Verkündigung der Gesetze. (Cap. 19.)

8. Aufhebung der Privilegien zum Besten oder Schaden Einzelner. (Ausnahmsgesetze). (Cap. 19.)

9. Abstimmung über das Haupt eines Bürgers nach Centurien. (Cap. 19.)

10. Von Bewerbungen, Geschenken, Bestechungen und deren Strafen. (Cap. 20.)

11. Aufbewahrung der Gesetze. (Cap. 20.)

12. Oeffentliche Rechenschaftsablegung der Beamten. (C. 20.)

Es wird sofort zu der nähern Beschreibung der Amtsgewalten der Uebergang gemacht, aber hier bricht das Manuscript ab.

Drittes Buch.

---

1. **Marcus.** Ich will also, wie ich begonnen habe, jenem göttlichen Manne folgen, welchen ich, von einer gewissen Bewunderung ergriffen, vielleicht öfter als nöthig lobe. **Atticus.** Du meinst wohl Plato. **Marcus.** Ihn selbst, Atticus. **Atticus.** Du könntest ihn aber ja nicht zu oft, noch zu sehr loben; denn das geben mir auch die Meinigen *) zu, welche Niemand, als Wer zu ihnen gehört, loben lassen wollen, daß ich ihn nach Gefallen hoch schätzen dürfe. **Marcus.** Sie thun bei'm Hercules wohl daran. Denn Was ist deiner Feinheit würdiger, da sein Leben und Vortrag mei-

---

*) Die Epicureer.

nes Dafürhaltens jene höchst schwere Vereinigung des Würdigen mit dem Menschlichen erreicht hat. Atticus. Ich freue mich in der That, dich unterbrochen zu haben, da du mir einen so herrlichen Beweis deines richtigen Urtheils gegeben hast. Aber fahre fort, wie begonnen. Marcus. Preisen wir also vorerst das Gesetz selbst mit wahrem und seinem Wesen angemessenen Lobe. Atticus. Allerdings, wie du bei dem Gesetze der Religion gethan hast. Marcus. Ihr sehet also, daß die Obrigkeit die Bedeutung hat, vorzustehen und das Rechte in Verbindung mit dem Nützlichen sowohl, als mit dem Gesetze vorzuschreiben (denn wie die Gesetze über den Obrigkeiten, so stehen die Obrigkeiten über dem Volke), und daß man in Wahrheit sagen kann, die Obrigkeit sey das redende Gesetz, das Gesetz aber die stumme Obrigkeit. Nichts ist ferner dem Rechte und dem Wesen der Natur (wenn ich dieses nenne, will ich nichts Anderes, als das Gesetz damit verstanden wissen) so angemessen, als die regierende Gewalt, ohne welche weder eine Familie, noch ein Staat, oder ein Volk, ja nicht das ganze Menschengeschlecht, noch die ganze Natur der Dinge und die Welt selbst bestehen kann. Denn diese gehorcht Gott, und ihm gehorchen Meere und Länder, und das Leben der Menschen ist den Geboten des höchsten Gesetzes unterthan.

2. Auch haben, um näher und zu dem uns Bekannteren zu kommen, alle alten Völker einst Königen gehorcht. Diese Art der Regierung wurde zuerst den weisesten und gerechtesten Männern übertragen (und Dieß war in unserem Staate vorherrschend, so lange demselben eine königliche Gewalt vorstand); nachher wurde sie auch den Nachkommen anvertraut,

was auch bei Denen, welche jetzt regieren, geblieben ist. Diejenigen aber, welchen die königliche Gewalt nicht gefiel, wollten nicht Niemanden, sondern nicht immer Einem gehorchen. Ich indessen, werde, da ich Gesetze für freie Völker gebe und meine Gedanken über den besten Staat in sechs Büchern vorgetragen habe, jetzt die Gesetze an jene Staatseinrichtung, welche ich billige, anpassen. Es bedarf also der Obrigkeiten, ohne deren Klugheit und aufmerksame Thätigkeit ein Staat nicht bestehen kann, und durch deren vollständige Aufstellung die ganze Verfassung des Staates zusammengehalten wird. Und es muß nicht nur Diesen vorgeschrieben werden, wie sie recht regieren, sondern auch den Bürgern, wie sie gehorchen sollen; denn es ist nöthig, daß auch Der, welcher gut regiert, einst gehorche, und Wer bescheiden gehorcht, scheint würdig zu seyn, einst zu regieren. Daher muß Der, welcher gehorcht, hoffen, daß er dereinst befehlen, und Der, welcher befiehlt, denken, daß er in kurzer Zeit gehorchen müssen werde. Aber ich schreibe nicht nur vor, daß man den Obrigkeiten gehorchen und sich unterwerfen, sondern auch, daß man dieselben ehren und lieben solle, wie Charondas in seinen Gesetzen thut. Unser Plato aber erklärt Diejenigen als aus dem Geschlechte der Titanen, welche den Obrigkeiten widerspenstig sind, wie diese den Göttern. Da Dieß sich so verhält, so laßt uns, wenn es gefällig ist, nun zu den Gesetzen selbst übergehen. Atticus. Ich bin sowohl hiermit, als mit der ganzen Ordnung einverstanden.

3. Marcus. „Es soll seyn ein gerecht Regiment *)

*) Imperia. Unter imperium im weiteren Sinne verstanden die Römer sowohl die richtende, als vollziehende, im engern Sinne aber nur die vollziehende Gewalt.

„und solchem der Bürger bescheiden und sonder Widerred ge„horsamen. Die Obrigkeit soll den widerspenstigen und schul„digen Bürger mit Geldstrafe, Gefängniß und Schlägen bän„digen; so es nit eine gleiche oder höhere Gewalt oder das „Volk hindert, zu welchem es eine Berufung geben soll. Wo „die Obrigkeit gerichtet, und eine Geldbuße oder Strafe an„gelegt hat, da soll über solche vor dem Volke gestritten wer„den. Für die Kriegsschaaren soll von Dem, welcher das „Regiment führt, eine Berufung nit seyn, und Was Der, so „den Krieg führt, befiehlt, selbiges soll recht und gültig seyn. „Geringere Obrigkeiten sollen, mit getheilter Gerechtsame, „für verschiedene Dinge mehrere seyn. Ueber die Kriegs„schaaren sollen Die den Befehl führen, welchen solcher über„geben ist, und sie sollen Tribunen haben. Zu Hause sollen „die Obrigkeiten das öffentliche Geld bewahren; die Kerker „der Schuldigen bewachen; die Todesstrafen vollziehen; das „Erz, Silber und Gold öffentlich prägen; die entstandenen „Streitigkeiten richten und Alles thun, so der Senat be„schließen wird. Die Aedilen sollen die Wächter für die „Stadt seyn, für die Fruchtpreise und die festlichen Spiele, „auch soll selbigen Dieses die erste Stufe seyn für höhere „Ehrenstellen. Die Censoren sollen das Alter der Bürger „im Volke, deren Nachkommenschaft, Familie und Vermögen „aufzeichnen, sie sollen die Tempel der Stadt, die Straßen, „Wasserleitungen, den Schatz und die Abgaben erhalten, und „die Klasse des Volkes in Tribus *) vertheilen. Hiernach

*) Tribus waren gewisse Abtheilungen des Volkes, nach welchen in vielen Fällen die Abstimmungen des Volkes geschahen.

„sollen sie das Vermögen, das Alter und die Stände aus„scheiden; sie sollen die Nachkommenschaft der Ritter *) und „der Krieger zu Fuß verzeichnen. Sie sollen das Hagestolz„seyn verhindern; die Sitten des Volkes leiten und einen Vor„wurf in dem Senate nicht dulden **), ihrer sollen Zwei seyn; „sie sollen ein fünfjähriges Amt haben (die übrigen Obrigkei„ten sollen nur jährlich seyn) und diese Gewalt soll immer „bestehen. Der Entscheider des Rechtes soll der Prätor seyn, „welcher über Privatstreitigkeiten richtet oder richten läßt; „er soll seyn der Wächter des bürgerlichen Rechtes; und mit „ihm von gleicher Gewalt sollen so Viele seyn, als der Senat „beschließt, oder das Volk befiehlt ***). Von königlicher „Gewalt sollen Zwei seyn, und diese nach dem Vorangehen,

---

Ursprünglich sollen es nur drei gewesen seyn, später stieg die Zahl derselben auf fünfunddreißig.

*) Die Ritter, equites, waren die Vermöglichern im Volke, welche nicht zu den Patriciern gehörten. Sie bildeten einen Mittelstand zwischen diesen und dem übrigen Volke (plebs).

**) Es stund in der Macht der Censoren, einen Patricier wegen tadelnswerther Aufführung aus der Liste der Senatoren zu streichen.

***) Dieß bezieht sich ohne Zweifel auf die judices (pedanei), eine Art von Unterrichtern. Wenn der Prätor eine Rechtssache eingeleitet hatte, so übergab er sie zu weiterer Verhandlung und Entscheidung mit der erforderlichen Weisung und Vorschrift an die judices, welche hierzu aus dem Volke gewählt wurden. Jene Vorschrift ging dahin, daß der Unterrichter diesen oder jenen Ausspruch thun solle, je nachdem das thatsächliche Verhältniß beschaffen sey, und dieses Verhältniß näher zu untersuchen, war daher hauptsächlich das Geschäft des Unterrichters.

„Richten, Berathen, Prätoren, Richter, Consuln genannt „werden *), in dem Kriege sollen sie die höchste Gewalt ha„ben, Niemanden gehorchen; selbigen soll das öffentliche Heil „das höchste Gesetz seyn. Dasselbe Amt soll Niemand wieder „nehmen, es wären denn inzwischen zehen Jahre verflossen. „Die Zeit sollen sie nach dem Jahrgesetze **) beobachten. So „es aber einen schweren Krieg oder Zwietracht unter den „Bürgern gibt, so soll Einer, wo es der Senat beschließt, „und nit über sechs Monate so viele Gerechtsame, als die bei„den Consuln haben und solcher soll nach dem linken Vogel„fluge ernannt, des Volkes Meister seyn ***). Und er soll „Einen haben, welcher mit ihm die Ritter regiere, gleichen Rech„tens mit Dem, welcher Entscheider des Rechtes ist. Aber „wo der Meister des Volkes ist †), sollen die übrigen Obrig„keiten nit seyn. Die Auspicien sollen seyn in der Väter ††) „Hand, und Selbige sollen aus ihnen selbst Welche ernennen, so „in den Versammlungen die Consuln gehörig wählen können. „Die Heerführer, Obrigkeiten und Legaten sollen, so es der „Senat beschlossen und das Volk befohlen haben wird, aus „der Stadt gehen; sie sollen gerechte Kriege gerecht führen; „die Verbündeten schonen, sich und ihr Gesinde zusammen-

*) «A praeeundo, judicando, consulendo Praetores, Judices, Consules adpellantor.»

**) Vergl. die erste Anmerkung zu II, 12.

***) Der Dictator wurde früher so, nämlich populi magister genannt. Er wurde nicht von dem Volke gewählt, sondern von dem Senate ernannt und zwar nach günstigen Auspicien (dem linken Vogelfluge).

†) Nach Mosers Verbesserung.

††) Senatoren.

„halten; den Ruhm ihres Volkes sollen sie mehren; mit „Ruhm nach Hause kehren; um seiner Sache willen also soll „keiner Legat seyn. Die zehen Männer, so das Volk für sich „gegen die Gewalt um der Hülfe willen wählt, sollen dessen „Tribunen seyn; und Was sie verbieten oder dem Volk in „Vorschlag bringen, soll gelten; sie sollen unverletzbar seyn, „und das Volk nit von Tribunen entblößt lassen. Alle Obrig„keiten sollen Auspicien und Gericht halten; aus ihnen soll „der Senat seyn. Dessen Beschlüsse sollen gelten. Aber wo „eine gleiche oder höhere Gewalt einspräche, so sollen die Se„natsgutachten *) doch durch die Schrift aufbewahrt werden. „Dieser Stand soll sonder Fehler seyn; den Andern sey Der„selbe ein Muster. Die Wahl der Obrigkeiten, die Gerichte, „die Befehle und Einsprachen des Volks, so sie durch die „Abstimmung beschlossen werden, sollen den Höheren bekannt, „dem Volke frei seyn.

4. „Aber so sich Etwas ereignet, daß außer den Obrig„keiten ein Besorger zu gebrauchen ist, so wähle das Volk „Den, der solches besorge und gebe ihm das Recht der Be„sorgung. Mit dem Volke und den Vätern zu verhandeln „soll der Consul das Recht haben; dem Prätor, der Obrig„keit des Volks und der Ritter, Denenselbigen, so die Väter „wählen, um die Consuln in Vorschlag zu bringen, und den „Tribunen, so sich das Volk erwählet, soll das Recht seyn, „mit den Vätern zu verhandeln. Diese sollen, was vonnöthen „ist, an das Volk bringen. Was mit dem Volke und unter

*) Obgleich sie in diesem Falle nicht förmliche Senatsbeschlüsse sind. S. Moser zu dieser Stelle.

„den Vätern verhandelt wird, soll mässig *) seyn. Ein Sena-„tor, so nit anwesend ist, soll sich rechtfertigen oder schuldig „seyn. Der Senator soll am rechten Orte und mit Maß „reden; er soll die Angelegenheiten des Volkes festhalten. „Gewaltthätigkeit soll von dem Volke ferne seyn. Eine gleiche „oder höhere Gewalt soll mehr gelten. Aber wo bei der Ver-„handlung eine Verwirrung eintritt, soll es zum Nachtheile „des Vortragenden seyn. Der Hemmer **) einer schlechten „Sache, soll für einen nützlichen Bürger gelten. Die, so ver-„handeln, sollen die Auspicien beobachten; dem öffentlichen „Augur gehorchen. Die Vorschläge sollen in Erz vorgelegt „zur Verhandlung kommen. Ihr sollt nicht mehr, als über „einzelne Dinge zugleich Rath halten; das Volk sollt ihr dar-„über belehren, und selbiges von den Obrigkeiten und Pri-„vatleuten belehren lassen. Privilegien sollt ihr nit vorschla-„gen. Ueber das Leben eines Bürgers soll nicht anders, als „in der größten Volksversammlung ***) und unter Denen, „so die Censoren als zu dem Volke gehörig gesetzt haben, ein „Antrag geschehen. Ein Geschenk sollt ihr weder geben noch „verlangen, weder bei der Bewerbung um ein Amt, noch

*) D. h. so daß keine Unruhen daraus entstehen.

**) Intercessor. Die Volkstribunen hatten das Recht, gegen einen Beschluß ihre Protestation, ihr Verbot (durch das Wort intercedo, veto) einzulegen, welches denselben vereitelte.

***) Die Versammlung des ganzen Volkes, comitia centuriata. Servius Tullius schon theilte das ganze Volk in hundert und dreiundneunzig Centurien ab. – Diese Art der Abstimmung war, da sich die Centurien nach dem Vermögen bildeten, für die Reicheren vortheilhaft. Denn zu den achtzig Centurien der ersten Classe kamen noch achtzehn Centurien der Ritter.

„während dessen Führung oder nach derselben. So Einer „solchen Dingen zuwider handelt, soll die Strafe der Schuld „gleich seyn. Die Censoren sollen das Gesetz getreulich be„wahren. Die Privatleute sollen das Geschehene vor sie „bringen; um dessentwillen aber sollen sie nicht freier von „dem Gesetze seyn. —

Das Gesetz ist vorgetragen. Lerne die Sache kennen und ich werde dir Täfelchen *) geben lassen.

5. Quintus. In welcher Kürze, mein Bruder, hast du uns die Einrichtung aller öffentlichen Aemter vor Augen gelegt! Aber sie ist beinahe die unseres Staates, ob du gleich etwas weniges Neue hinzugethan hast. Marcus. Deine Bemerkung ist sehr richtig, Quintus. Dieses ist nämlich die rechte Mischung des Staates, welche Scipio in jenen Büchern preist **) und auf das höchste billigt, und welche nicht anders als durch eine solche Einrichtung und Vertheilung der öffentlichen Aemter hätte hervorgebracht werden können. Denn glaubt nur, daß der Staat durch die öffentlichen Aemter und Die, welche denselben vorstehen, zusammen gehalten wird, und daß sich aus ihrer Zusammensetzung erkennen läßt, von welcher Gattung die Verfassung eines jeden Staates ist. Da nun diese Einrichtung von unseren Vorfahren auf das weiseste und besonnenste getroffen worden ist, so fand ich Nichts, geschweige denn Vieles, was ich an unseren Gesetzen ändern zu müssen geglaubt hätte. Atticus. So gib uns denn, wie du auf mein Erinnern und Bitten bei der Religion ge-

*) Nämlich zum Abstimmen über das in Vorschlag gebrachte Gesetz.
**) Als Sprecher in Cicero's Büchern vom Staate I, 23.

than hast, und entwickle uns gleichfalls auch hinsichtlich der öffentlichen Aemter die Gründe, aus welchen dir diese Anordnung am besten gefällt. **Marcus.** Ich will thun, was du verlangst, Atticus, und diesen ganzen Gegenstand, wie er von den gelehrtesten Männern Griechenlands in Untersuchung und Berathung gezogen worden ist, auseinandersetzen, auch dabei, wie ich angefangen habe, unsere Gesetze berühren. **Atticus.** Jene Weise des Vortrages erwarte ich hauptsächlich. **Marcus.** Zwar ist das Meiste in jenen Büchern gesagt, was bei der Untersuchung über den besten Staat geschehen mußte. Indessen hat die Frage über die öffentlichen Aemter gewisse Eigenthümlichkeiten, welche zuerst von Theophrast und nachher von dem Stoiker Diogenes *) mit Gründlichkeit untersucht worden sind.

6. **Atticus.** Sage doch, auch von den Stoikern ist dieser Gegenstand behandelt worden? **Marcus.** Nein, außer von Dem, welchen ich so eben nannte, und nachher von einem großen und ausgezeichnet gelehrten Manne, von Panätius. Denn jene Alten handelten zwar in der Sprache der Wissenschaft und scharfsinnig von dem Staate, aber nicht für diesen volksthümlichen und bürgerlichen Gebrauch. Diese Behandlung ist mehr von meiner Schule **) unter Anführung des Plato ausgegangen. Nach ihm hat Aristoteles diesen Gegenstand des öffentlichen Rechtes seinem ganzen Umfange nach in seinen Vorträgen beleuchtet, und der [Pontische] Heraclides, ebenfalls ein Schüler Plato's. Theophrast aber von Aristo-

*) S. Diogenes Laertius von ihm VII, §. 190 und 192.

**) Den Academikern.

teles unterrichtet, war, wie ihr wißt, in diesen Gegenständen zu Hause, und Dicäarchus, gleichfalls ein Zögling des Aristoteles, entzog sich dieser Lehre und diesem Studium nicht. Nachher führte, von Theophrast gebildet, jener Demetrius von Phaleron, dessen ich oben erwähnt habe, die Wissenschaft aus den Hütten und der Muße der Gelehrten auf eine bewunderungswürdige Weise nicht nur an das Licht und auf den Kampfplatz, sondern selbst in das Treffen und die Schlacht hervor. Denn ich kann viele Männer nennen, welche mit mäßiger Gelehrsamkeit im Staate groß, und Andere sehr gelehrte, welche in öffentlichen Angelegenheiten nicht sehr bewandert waren. Wie kann aber außer ihm leicht Einer gefunden werden, welcher sich in beiden Dingen ausgezeichnet hätte und in dem Studium der Wissenschaft sowohl als in der Regierung des Staates der erste gewesen wäre?

7. Atticus. Ich meine, es könne Einer gefunden werden, und zwar unter uns Dreien. Aber fahre fort, wie du angefangen hast. Marcus. Jene Männer also haben in Untersuchung gezogen, ob es für rathsam zu halten sey, daß es in dem Staate eine Obrigkeit gebe, der alle Andern zu gehorchen hätten? was auch, wie ich sehe, unsere Vorfahren nach Vertreibung der Könige angemessen gefunden haben. Wenn aber die königliche Staatsverfassung, früher gebilligt, nachher, nicht sowohl wegen der Fehler des Königthums, als wegen der des Königs verschmäht wurde, so scheint doch nur der Name des Königs verschmäht zu seyn, die Sache wird bleiben, sobald Einer allen andern Obrigkeiten gebietet. Deßwegen sind nicht ohne Grund zu Lacedämon von Theopom-

pus *) die Ephoren den Königen gegenüber gestellt worden, und bei uns die Tribunen den Consulen. Denn gerade Das, was in den Gesetzen liegt, hat der Consul: daß ihm die übrigen Obrigkeiten gehorchen, mit Ausnahme des Tribuns, welcher nachher aufkam, damit nicht sey, was gewesen war. Denn Dieß verminderte zuerst die Gewalt des Consuls, daß Einer aufkam, welcher ihm nicht unterworfen war, und daß Dieser sodann nicht nur den übrigen Obrigkeiten, sondern auch Privatleuten, die dem Consul nicht gehorchten, Hülfe brachte. Quintus. Du nennst ein großes Uebel. Denn mit der Entstehung dieser Gewalt ist das Gewicht der höheren Stände gefallen und das Recht der Menge erstarkt. Marcus. Es ist nicht so, Quintus. Denn jenes Recht mußte dem Volke nicht nur zu hoch getrieben sondern auch zu gewaltsam erscheinen, und nachdem dasselbe eine mäßige und weise Beschränkung erhalten hatte, wurde das Gesetz gegen Alle angewandt.

[Hier ist eine bedeutende Lücke, in welche ohne Zweifel die Erklärung von dem größeren Theile des dritten Capitels fällt].

8. „Sie sollen mit Ruhm nach Hause kehren." Denn der Rechtschaffene und Schuldlose soll, außer dem Ruhme Nichts, weder von den Feinden noch von den Bundesgenossen, nach Hause tragen. Es liegt ferner am Tage, daß es nichts Schändlicheres gibt, als wenn Jemand anders, als um des Staates willen, abgesendet wird **). Ich übergehe, wie sich

*) Vergl. Aristoteles Politik V, 11.

**) Dieß bezieht sich auf den Mißbrauch, daß die Senatoren sich oft zu Bekleidung von Aemtern oder auch ohne solche in die Provinzen senden ließen, um daselbst desto besser ihre Privat=

Diejenigen benehmen, und benommen haben, welche bei einer Sendung ihre Erbschaften oder Schuldbriefe verfolgen. Dieser Fehler liegt vielleicht in den Menschen. Aber ich frage, was wohl schändlicher ist, als wenn sich ein Senator ohne Geschäft, ohne Aufträge, ohne irgend eine Dienstleistung für den Staat versenden läßt. Diese Art der Versendung hätte ich als Consul, ob sie gleich zum Vortheile des Senats zu gereichen scheint, unter sehr zahlreicher Beistimmung des Senates aufgehoben, wenn mir nicht damals ein werthloser Volkstribun dazwischen getreten wäre; doch habe ich die Zeit vermindert und, was unendlich war, auf ein Jahr beschränkt. So bleibt, nach Aufhebung der langen Dauer, die Schändlichkeit. Aber verlassen wir nun, wenn es gefällig ist, die Provinzen und kehren in die Stadt zurück. Atticus. Uns ist es wohl gefällig, aber Denen, welche in den Provinzen sind, gar nicht. Marcus. Doch, Titus, wenn Diese den Gesetzen gehorchen wollen, so wird ihnen Nichts angenehmer, als die Stadt und ihr Haus, und Nichts mühevoller und beschwerlicher seyn, als die Provinz. Aber es folgt das Gesetz, welches die Gewalt der Volkstribunen bestimmt, die in unserem Staate besteht; worüber es nicht nöthig ist, weiter zu reden. Quintus. Aber bei'm Hercules, ich frage dich, Bruder, was du von dieser Gewalt denkst. Denn mir scheint sie, als im Aufruhr und für den Aufruhr geboren, pestartig zu seyn, und wenn wir uns ihrer ersten Entstehung erinnern wollen, so finden wir sie, unter den Waffen der Bürger er-

---

geschäfte betreiben oder der Ruhe pflegen zu können. Eine Anspielung hierauf findet sich auch in Cap. 3. des ersten Buchs.

zeugt, während die Plätze der Stadt eingenommen und besetzt waren. Und als nachher der, wie nach den XII Tafeln, zur Mißgestalt ausgewachsene Knabe *), schnell getödtet worden war, wurde er, ich weiß nicht wie, kurze Zeit darauf, und zwar noch häßlicher und schmutziger wieder geboren.

9. Denn Was hat Derselbe nicht von sich gegeben? Zuerst entriß er, wie es seiner Gewissenlosigkeit würdig war, den Vätern alle Ehre, verwirrte, vermengte und stellte alles Niedrigste dem Höchsten gleich, und auch nachdem er die Würde der Ersten gekränkt hatte, legte er sich doch niemals zur Ruhe. Und um den Cajus Flaminius **) und Das, was der Zeitlänge wegen veraltet erscheint, bei Seite zu lassen, was hat das Tribunat des Tiberius Gracchus wohlgebornen Männern ***) an Recht hinterlassen? obgleich fünf Jahre vorher, der niedrigste und schmutzigste aller Menschen, der Volkstribun Cajus Curiatius †) den Decius Brutus und Publius Scipio (welche würdige und bedeutende Männer!) als Consuln in das Gefängniß warf, was nie zuvor geschehen war. Cajus Gracchus aber, hat er nicht mit den Speeren und Dolchen,

*) Nach einem, Romulus zugeschriebenen Gesetze sollten Mißgeburten getödtet werden und diese Bestimmung wurde auch in die XII Tafeln aufgenommen. Mit einer solchen Mißgeburt wird das Volkstribunat verglichen; es war getödtet worden im J. 302, wo diese Amtsgewalt durch die Creirung der Decemvirn aufgehoben ward; wiedergeboren wurde es im J. 304 mit Aufhebung der Decemvirngewalt.

**) Cajus Flaminius brachte ein Gesetz über Ländervertheilung in Vorschlag. s. II, 6. Note 1.

***) Bonis viris, hier soviel als optimatibus..

†) S. Livius Epitome XLV.

welche er, wie er sagte, auf das Forum warf, damit die Bürger sich damit bekämpfen sollen, die ganze Verfassung des Staates zerrüttet? Was soll ich ferner von Saturninus, von Sulpicius *) und den Uebrigen sagen? welche das gemeine Wesen nicht einmal ohne Eisen von sich abtreiben konnte. Doch warum soll ich lieber das Alte und Fremde vorbringen, als das Neue und zugleich Unsrige? Wer, sage ich, wäre so verwegen und feindselig gegen uns **) gewesen, daß ihm je unser Daseyn zu erschüttern in den Sinn gekommen wäre, wenn er nicht ein tribunicisches Schwert gegen uns gewetzt hätte, und da die ruchlosen and verworfenen Menschen dasselbe nicht nur in keinem Hause, sondern auch in keinem Geschlechte fanden, so glaubten sie in der Finsterniß des gemeinen Wesens die Stämme verwirren zu müssen. Zwar war es für uns herrlich und bis zu der Unsterblichkeit des Andenkens ruhmvoll, daß sich um keinen Lohn irgend ein Tribun gegen uns finden ließ, außer Dem, welcher nicht einmal Tribun werden durfte ***). Aber welche Ver-

*) Lucius Apulejus Saturninus und Publius Sulpicius Rufus, democratische Volkstribunen; man sehe über sie Livius Epitome LXIX und LXXVII.

**) D. i. gegen mich, Marcus Cicero. Cicero vergißt nämlich hier entweder, daß er diese Worte seinem Bruder Quintus in den Mund gelegt, oder er läßt ihn von Cicero's Verbannung aus Theilnahme als von einer Sache sprechen, die auch ihn, den Quintus, persönlich anging. Das Letztere wird durch Cicero's Antwort Cap. 11. wahrscheinlicher.

***) Weil Publius Clodius gegen das Pontificische Recht und gegen die Auspicien, von einer Patricischen Familie in eine Plebejische übergetreten war, um Volkstribun werden zu können.

wüstungen hat Derselbe hervorgebracht? solche fürwahr, welche, von der Wuth Vieler entflammt, ohne Vernunft und ohne alle gute Hoffnung die Wuth einer giftigen Bestie hervorbringen konnte. Daher billige ich in dieser Sache Sulla auf das innigste, daß er durch sein Gesetz den Volkstribunen die Gewalt, Unrecht zu thun, nahm, und die, Hülfe zu bringen, ließ *); und unsern Pompejus erhebe ich in Hinsicht aller übrigen Dinge mit dem größten und höchsten Lobe; von der tribunicischen Gewalt schweige ich, denn ich mag ihn nicht tadeln; loben kann ich ihn nicht.

10. Marcus. Du durchschaust die Fehler des Tribunats vortrefflich, Quintus. Aber es ist unbillig bei jeder Anklage mit Uebergehung des Guten, die Uebel aufzuzählen und die Fehler herauszulesen. Denn auf diese Weise ist selbst das Consulat tadelnswürdig, wenn du der Consuln, welche ich nicht aufzählen mag, Fehler zusammenliesest. Denn ich gestehe, daß in jener Gewalt selbst etwas Uebles ist. Aber das Gute, welches damit bezweckt wurde, hätten wir ohne jenes Uebel nicht. Die Gewalt der Volkstribunen ist zu groß. Wer läugnet Dieß? Aber die Gewalt des Volkes ist noch viel wüthender und viel heftiger, während sie, weil sie einen Führer hat, bisweilen milder ist, als wenn sie keinen hätte; denn der Führer bedenkt, daß er auf seine Gefahr vorschreite; das Volk nimmt in seiner Heftigkeit keine Rücksicht auf seine Gefahr. — „Aber es wird doch bisweilen [durch die Tribunen] entflammt.“ Ja! doch auch häufig beruhigt. Denn welches Collegium ist so verzweifelt, in welchem Keiner von Zehen

*) S. unter Andern hierüber Livius Epitome LXXXIX u. XCVII.

bei gesundem Verstande wäre? Denn Tiberius Gracchus hätte seinen Collegen *), welcher ihm Einsprache that, nicht nur gebunden, wenn es auf ihn angekommen wäre, sondern sogar getödtet. Was stürzte ihn nun aber Anderes, als daß er die Gewalt seines Collegen, Einsprache zu thun, aufhob. Aber erkenne du die Weisheit der Vorfahren hierin. Nachdem dem Volke diese Gewalt von den Vätern zugestanden war, sanken die Waffen; der Aufruhr war gefesselt; ein mildes Mittel war gefunden, vermöge dessen die Geringeren sich mit den Ersten gleichgestellt meinten, und darinn lag das einzige Heil für den Staat. Aber, sagst du, es gab doch zwei Gracchen. Und wenn du außer ihnen noch so viele [ihres Gleichen] aufzählen magst, da je Zehen gewählt werden: so wirst du zu allen Zeiten auch verderbliche Tribunen finden; leichtsinnige auch jetzt noch; der guten vielleicht mehrere **). Der höchste Stand ist der Gehässigkeit los; das Volk erregt über seine Rechte keine gefährlichen Kämpfe. Daher waren entweder die Könige nicht zu vertreiben, oder es war dem Volke der Sache, nicht dem Worte nach, Freiheit zu geben. Diese wurde jedoch so gegeben, daß es durch vortreffliche Senatsbeschlüsse dahin kam, daß es sich dem Gewichte der Großen unterwarf.

11. Meine Sache aber, bester und liebster Bruder, welche auf die tribunicische Gewalt stieß, hatte [an und für sich]

---

*) Octavius s. Livius Epit. LVIII, u. A. Nach Mosers Lesart. Cic. will sagen: es gab also doch einen Tribun (Octavius) der es wagte, einem wüthenden Collegen zu widersprechen.

**) Hierbei wird gelesen: „leves etiam nunc, bonos fortasse plures;" denn auf diese Weise erhält man jedenfalls einen bessern Sinn als bei der Lesart: „leves, etiam non bonos, fortasse plures."

Nichts mit dem Tribunate zu thun. Denn nicht dem aufgereizten Volke war meine Stellung gehässig; aber die Ketten wurden gelöst *), die Sclaven aufgehetzt und damit selbst ein kriegerischer Schrecken in Verbindung gesetzt. Auch war ich damals nicht mit jener Pest im Kampfe, sondern mit der verhängnißvollsten Epoche des gemeinen Wesens, und wenn ich dieser nicht gewichen wäre, so hätte das Vaterland nicht eine ewige Frucht meiner Wohlthat davon getragen. Und Dieß hat der Ausgang der Sache gezeigt. Denn wo war nicht nur der Freie, sondern auch der der Freiheit würdige Sclave, welchem meine Wohlfahrt nicht theuer gewesen wäre. Wäre das Schicksal Dessen, was ich für das Heil des gemeinen Wesens gethan habe, Das gewesen, daß es nicht Allen angenehm gewesen wäre, hätte mich der entbrannte Haß einer wüthenden Menge vertrieben, und die tribunicische Macht das Volk gegen mich, wie Gracchus gegen Länas **) oder Saturninus gegen Metellus aufgehetzt: so würde ich es ertragen, o Bruder Quintus, und mich würden nicht sowohl die Philosophen, welche zu Athen waren, und Dieses thun müssen, getröstet haben, als die berühmtesten Männer, welche, aus jener Stadt vertrieben, lieber eines undankbaren Staates entbehren, als in dessen Verdorbenheit verweilen wollten. Wenn du aber mit Pompejus in dieser einzigen Sache nicht so ganz einverstanden bist, so scheinst du mir Das kaum gehörig zu erwägen, daß er nicht nur Bedacht darauf nehmen mußte, was das Beste, sondern auch, was nothwendig sey. Denn er fühlte, daß der Bürgerschaft jene Gewalt nicht vorenthalten werden könne; da nämlich unser Volk nach derselben, unbekannt damit, so sehr verlangt hatte, wie konnte es derselben nach erlangter Bekanntschaft entbehren? Es war aber

*) Oder auch, und zwar nicht wörtlich, aber bezeichnender: die Gefängnisse wurden aufgethan.

**) Länas und Metellus, in verschiedenen Jahren Consuln, wählten Beide, von den genannten Volkstribunen verfolgt, eine freiwillige Verbannung.

Sache des weisen Bürgers, eine nicht verderbliche Einrichtung, der wegen ihrer Beliebtheit nicht zu widerstehen war, nicht auf eine verderbliche Weise einem Volksmanne zu überlassen. Du weißt mein Bruder, daß es bei solchen Unterredungen, um auf etwas Anderes übergehen zu können, gewöhnlich ist zu sagen: „Wohl!" oder: „So ist es."

12. Quintus. Ich stimme nicht bei, doch möchte ich, daß du zu dem Uebrigen übergingest. Marcus. Du beharrst also und bleibst auf deiner früheren Ansicht? Quintus. Dießmal bei'm Hercules. Atticus. Ich wahrhaftig bin anderer Meinung, als Quintus. Aber hören wir Das, was noch zurück ist. Marcus. Es werden also sofort allen Obrigkeiten Auspicien und Gerichte gegeben; Gerichte, damit eine Volksgewalt sey, auf welche man sich berufen kann; Auspicien, damit annehmbare Zögerungen eine Menge unnützer Versammlungen verhindern; denn oft haben die unsterblichen Götter eine ungerechte Hitze des Volks durch Auspicien unterdrückt. Da aber aus Denen, welche öffentliche Aemter erhalten haben, der Senat gebildet wird, so ist es freilich volksthümlich, daß, mit Aufhebung der Wahl durch die Censoren, Niemand in die höchsten Stellen komme, als durch das Volk. Aber die Milderung dieses Fehlers ist bei der Hand, da durch mein Gesetz die Würde des Senats befestigt wird. Denn es folgt: „Dessen Beschlüsse sollen gelten." Die Sache verhält sich nämlich so, daß, wenn der Senat Herr der öffentlichen Berathung ist, und Das, was er beschlossen hat, Alle vertheidigen, und wenn die übrigen Stände das gemeine Wesen nach dem Rathschlusse des ersten Standes regiert wissen wollen, — vermöge der Vertheilung der Rechte, da die Gewalt bei dem Volke, das Ansehen bei dem Senate ist, jener gemäßigte und einträchtige Zustand des Staats erhalten werden kann, zumal wenn dem nächsten Gesetze Folge geleistet wird. Denn das Nächste ist: „dieser Stand soll sonder Fehler seyn, den Andern ein Muster." Quintus. Dieses Gesetz ist herrlich, mein Bruder, es hat einen sehr umfassenden Sinn, daß der Stand frei von Fehlern seyn

soll; aber es bedarf eines Censors zur Auslegung *). **Atticus.** Dieser Stand aber, ob er gleich ganz dein **) ist, und das dankbarste Angedenken an dein Consulat behält, kann, mit deinem Frieden sey es gesagt, nicht nur die Censoren, sondern auch alle Richter in Athen in Athem setzen.

13. **Marcus.** Laß Das Atticus. Diese Rede gilt nämlich nicht diesem Senate, noch diesen Menschen, welche jetzt sind, sondern den künftigen, wenn sie etwa diesen Gesetzen gehorchen wollen. Denn da das Gesetz befiehlt, ganz fehlerlos zu seyn, so soll nicht einmal Einer je in diesen Stand kommen, der mit einem Fehler behaftet wäre. Dieß ist aber schwer zu bewerkstelligen, außer durch Erziehung und Zucht, von welcher ich vielleicht noch reden werde, wenn Ort und Zeit dazu vorhanden sind. **Atticus.** An dem Orte wird es gewiß nicht fehlen, da du den Faden der Gesetze hältst; die Zeit aber gewährt die Länge des Tages reichlich. Jedenfalls werde ich dir, wenn du auch darüber weg gingest, diesen Gegenstand von der Erziehung und Zucht in Erinnerung bringen ***). **Marcus.** Thue Das bei diesem, Atticus, und auch wenn ich einen andern übergehen sollte. „**Den Andern soll er ein Muster seyn.**" Geschieht Dieß, so haben wir Alles. Denn wie es gewöhnlich ist, daß von den Lüsten und Fehlern der Großen die ganze Bürgerschaft angesteckt wird, so wird sie auch durch deren Enthaltsamkeit veredelt und verbessert. Ein angesehener und uns Allen befreundeter Mann, Lucius Lucullus, soll, als man ihm sein prächtiges tusculanisches Landhaus zum Vorwurfe machte, sehr bequem geantwortet haben, daß er zwei Nachbarn habe, oben einen Römischen Ritter, unten einen Freigelassenen, und da die Landhäuser derselben prächtig seyen, so müsse man ihm gestatten, was Denen von geringerem Stande erlaubt sey. Siehst du nicht, Lucullus, daß

*) Nach Mosers Verbesserung der Stelle.

**) D. i. wegen deiner Wohlthaten gegen ihn, nämlich wegen Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung, dir ganz zugethan.

***) repetam ist fast nicht ganz schlagend zu übersetzen.

die unziemlichen Wünsche Jener von dir ausgegangen sind? indem ihnen Dieß nicht erlaubt wäre, wenn du es nicht gethan hättest. Denn Wer würde jene Menschen ertragen, wenn er ihre Landhäuser mit theils öffentlichen, theils sogar heiligen und geweihten Statuen und Gemälden angefüllt sähe? Wer würde ihrem Uebermuthe nicht ein Ende machen, wenn nicht Die, welche es thun sollten, selbst in den Fesseln der nämlichen Ueppigkeit lägen?

14. Denn es ist nicht Das so schlimm, daß die Großen sündigen (wiewohl Dieß schon an und für sich ein großes Uebel ist), als Das, daß es sehr viele Nachahmer der Großen gibt. Denn du wirst finden, wenn du die Geschichte der Zeit durchgehen willst, daß der Staat immer so war, wie die höchsten Männer im Staate; und daß, welche Veränderung immer in den Sitten der Großen aufkam, dieselbe bei dem Volke nachfolgte. Und Dieß ist weit mehr wahr, als was unser Plato behauptet, wenn er sagt *), daß der Zustand des Staates durch die Gesänge der Musiker verändert werde. Ich aber glaube, daß sich bei einer Veränderung in der Lebensart und Nahrung der Großen auch die Sitten der Bürgerschaften ändern. Daher machen sich lasterhafte Große um so verderblicher für das gememeine Wesen, weil sie nicht nur selbst die Laster aufnehmen, sondern sie auch auf die Bürgerschaft übergießen; und sie schaden nicht nur, indem sie selbst verdorben werden, sondern auch weil sie verderben, und bringen mehr durch das Beispiel, als durch ihre Sünde selbst Nachtheil. — Auch kann dieses auf den ganzen Stand ausgedehnte Gesetz noch zusammen gezogen werden. Denn nur Wenige, gar Wenige, welche durch Ehre und Ruhm groß geworden sind, können die Sitten der Bürgerschaft verderben oder veredeln. Aber genug hiervon für jetzt; in jenen Büchern [vom Staate] ist hierüber ausführlicher gehandelt. Daher laßt uns zu dem Uebrigen schreiten. Das Nächste ist aber „von den Abstimmungen," welche nach meinem Gebote „den Höheren be-

*) Plato vom Staate IV, 447. Steph.

kannt, dem Volke frei seyn sollen." Atticus. Bei'm Hercules, ich habe aufgemerkt, aber nicht gehörig verstanden, was das Gesetz oder jene Worte sagen wollen.

15. Marcus. Ich will es erklären, Titus, und bei der schwierigen und oft und viel in Untersuchung gebrachten Frage verweilen, ob es besser sey, die Stimmen bei der Besetzung öffentlicher Aemter, oder bei dem Erkenntnisse über einen Angeklagten, ja auch bei der Aufnahme eines Gesetzes oder Antrages, heimlich oder öffentlich abzugeben. Atticus. Ist denn auch Dieses zweifelhaft? Quintus. Ich fürchte, daß ich wieder von dir abweichen werde. Marcus. Du wirst nicht, Quintus, denn ich habe die Ansicht, welche du, wie ich weiß, immer gehabt hast, daß bei Abstimmungen Nichts besser, als die mündliche Stimmgebung sey; aber es ist zu erwägen, ob es sich durchsetzen läßt. Quintus. Mit deiner gütigen Erlaubniß gesagt, Bruder, diese Ansicht täuscht die Unerfahrnen auf's höchste und ist dem gemeinen Wesen sehr oft schädlich, indem Etwas als wahr und recht anerkannt, aber behauptet wird, daß es nicht durchgesetzt, das heißt dem Volke nicht widerstanden werden könne. Denn erstlich kann man widerstehen, wenn man mit Ernste zu Werke geht, sodann ist es besser, in einer guten Sache mit Gewalt unterdrückt zu werden, als einer schlechten nachzugeben. Wer fühlt aber nicht, daß das Tafelgesetz *) alles Gewicht der Besten weggenommen hat? Das Volk, so lange es frei war, hat dasselbe niemals vermißt, aber nachdem es von der Herrschaft und Macht der Großen unterdrückt war, dringend verlangt. Daher sind strengere Urtheile über die mächtigsten Männer vorhanden durch Stimmgebung, als durch Tafeln. Deßhalb war den Mächtigen die zu große Willkühr bei den Abstimmungen in nicht guten Sachen zu entreißen, nicht aber dem Volk einen Schlupfwinkel zu geben, in welchem, ohne daß die Rechtschaffenen wissen **), was Jeder denke, die Tafel eine falsche

*) Gesetz über schriftliche Stimmgebung durch Aufzeichnung auf Täfelchen.

**) Unter diesen «bonis» sind immer die Aristocraten verstanden.

Abstimmung verbergen kann. Und so ist auch für diese Einrichtung je weder ein gutdenkender Antragsteller, noch ein solcher Unterstützer erfunden worden.

16. Es gibt nämlich vier Tafelgesetze *), deren erstes die Besetzung der öffentlichen Aemter betrifft. Dieß ist das Gabinische, von einem unbekannten und niedrigen Manne in Antrag gebracht. Zwei Jahre nachher folgte das Cassische, von den Erkenntnissen des Volkes, vorgeschlagen von Lucius Cassius, einem Manne von guter Abkunft, welcher aber, mit dem Frieden seiner Familie sey es gesagt, sich von den Gutdenkenden trennte und nach allen Schwätzereien mit volksthümlicher Weise haschte. Das dritte Gesetz über Aufstellung oder Verwerfung von Gesetzen ist von Carbo, einem aufrührerischen und übelgesinnten Bürger, welchem selbst der Rücktritt zu den Guten kein Heil von diesen Letztern verschaffen konnte **). In einer Sache nur, welche Cassius selbst ausgenommen hatte, nämlich der des Hochverraths, schien die mündliche Stimmgebung übrig zu bleiben. Aber auch diesem gerichtlichen Erkenntnisse verlieh Cajus Coelius die Tafel und bedauerte, so lange er lebte, um der Unterdrückung des Cajus Popilius willen, dem Staate geschadet zu haben ***). Und

*) Vergl. Cic. von der Freundsch. Cap. 12. Das Gabinische Gesetz wurde von dem Volkstribun Quintus Gabinius im J. 615, das Cassische vom V. Tr. Lucius Cassius Longinus im J. 617, das Papirische vom V. Tr. Cajus Papirius Carbo im J. 623, endlich das Cölische vom V. Tr. Cajus Cölius im J. 647 durchgesetzt.

**) Er war schon früher auf der Seite des Tiberius Gracchus. Als Consul im J. 633 schlug er sich zwar auf die Senatspartei, wurde aber im folgenden Jahre von dem damals noch jungen Redner Lucius Crassus wegen des Gracchischen Aufruhrs und der Ermordung des Scipio Africanus angeklagt und entzog sich dem Richterspruche durch einen freiwilligen Tod.

***) C. Popilius Länas schloß als Legat einen schimpflichen Friedensvertrag mit den Helvetiern ab und wurde deßhalb von

unser Großvater, ein Mann von ausgezeichneter Tugend in diesem Municipium, widerstand dem Marcus Gratidius, so lange er lebte, mit dessen Schwester, unserer Großmutter, er verheirathet war, als dieser ein Tafelgesetz in Antrag brachte. Denn Gratidius schlug, wie man sagt, Wogen in einer Taße [in Arpinium], welche nachher sein Sohn Marius *) in dem Aegeischen Meere [zu Rom] erregte. Und zu unserem Großvater sagte der Consul Scaurus, als die Sache an ihn gebracht wurde: „Hättest du doch, Marcus Cicero, mit dieser Gesinnung und diesem Muthe dich lieber mit uns den höchsten Angelegenheiten des Staates, als denen des Municipiums widmen wollen!“ Da wir nun jetzt nicht die Gesetze des Römischen Volkes prüfen, sondern entweder die entrissenen wieder aufsuchen, oder neue aufstellen, so solltest du, meine ich, nicht vortragen, Was bei diesem Volke durchgesetzt werden könne, sondern Was das beste sey. Denn die Schuld des Cassischen Gesetzes trägt dein Scipio, der zu dessen Vorschlage Veranlassung gegeben haben soll **). Wenn du ein Tafelgesetz geben willst, so magst du es selbst verantworten, denn mir gefällt es nicht, noch unserem Atticus, so viel ich aus seinen Mienen ersehe.

17. Atticus. Mir wenigstens gefällt niemals das Volksthümliche, und ich nenne den Staat den vorzüglichsten, wie ihn dieser Consul aufgestellt hat, so daß der Staat in

Coelius des Hochverraths angeklagt. Um mit dieser Anklage eher durchzudringen, schlug Coelius auch für das Erkenntniß über Hochverrath schriftliche Stimmgebung vor und drang mit seinem Vorschlage durch, daher Popilius es für rathsam hielt, eine freiwillige Verbannung zu wählen.

*) Marius Gratidianus, Sohn jenes Gratidius, von Marius, einem Verwandten des berühmten Marius adoptirt. Er wurde Prätor zu Rom, und in den Syllanischen Unruhen auf's Grausamste von Catilina umgebracht.

**) Hier ist das Werk Cicero's vom Staate gemeint, in welchem Scipio als vortragend auftritt.

den Händen der Besten ist. **Marcus.** Ihr habt somit, wie ich sehe, das Gesetz, ohne Tafeln [schriftliche Abstimmung], verworfen. Ich räume aber, obgleich Scipio in jenen Büchern genug für sich gesagt hat, dem Volke jene Freiheit doch so ein, daß die Gutgesinnten dennoch Gewicht genug in den Händen haben und gebrauchen können. Denn das Gesetz über die Abstimmungen ist so von mir vorgetragen worden: „Sie sollen den Besten bekannt, dem Volke frei seyn." Dieses Gesetz hat die Bedeutung, daß es alle Gesetze aufhebt, welche nachher gegeben worden sind, um auf alle Weise die Abstimmung zu verdecken, so daß Niemand Einsicht von den Tafeln nehme, frage, zur Rede stelle. Auch hat das Marische Gesetz eine schmale Brücke gemacht *). Wenn Dieß Ehrsüchtigen entgegengestellt wurde, wie es wohl geschah, so tadle ich es nicht, wenn nur die Gesetze so viel vermöchten, daß es keine ehrsüchtigen Bewerbungen gäbe. Mag das Volk immer eine Tafel haben, gleichsam als Hort der Freiheit, wenn nur dieselbe je dem besten und gewichtigsten Bürger gezeigt und freiwillig vorgewiesen wird, so daß die Freiheit selbst darin besteht, daß das Volk die Gewalt hat, auf eine anständige Weise den Gutgesinnten seine Dankbarkeit zu bezeigen. Und so geschieht es, was von dir, Quintus, so eben bemerkt worden ist, daß die Tafel weit Wenigere verurtheilt, als die mündliche Stimmgebung zu thun pflegte, weil dem Volke das Können genügt. Dieß vorbehalten, wird die weitere Willensbestimmung dem Gewichte und der Gunst überlassen. Siehst du daher nicht, um die durch die Geschenke bestochenen Abstimmungen zu übergehen, daß, wenn die ehrsüchtige Bewerbung schweigt, bei den Abstimmungen gefragt wird, welches die Ansicht der Besten sey? Um dessenwillen

*) Vermöge dieses im J. 634 gegebenen Gesetzes mußten die Abstimmenden auf einem schmalen Wege zu der Abstimmungsurne gehen, um ihre Täfelchen hineinzulegen. Dabei konnten nun die Großen auf die Bürger immer noch Einfluß ausüben.

wird durch mein Gesetz ein Schein der Freiheit gegeben, das Ansehen der Gutgesinnten erhalten, ein Zankapfel entfernt.

18. Sodann folgt, Welche das Recht haben sollen, mit dem Volke, oder dem Senate zu verhandeln. Ein wichtiges, und ich glaube, vortreffliches Gesetz. „Was mit dem Volke oder unter den Vätern verhandelt wird, soll mäßig seyn;" das heißt bescheiden und ruhig. Denn der Vortragende lenkt und formt nicht nur den Sinn und Willen, sondern beinahe die Gesichter Derjenigen, mit welchen er verhandelt. Dieß ist in dem Senate schwer. Denn die Senatoren sind von der Art, daß sich ihr Geist nicht nach dem Vortragenden richtet, sondern daß sie durch sich selbst bemerkbar werden wollen. Für sie sind drei Gebote aufgestellt: daß sie anwesend seyen, denn die Sache erhält Würde, wenn die Versammlung zahlreich ist; daß sie am rechten Orte reden, nämlich wenn sie aufgerufen werden; daß sie mit Maß reden und nicht ohne Ende seyen; denn die Kürze nicht nur des Senators, sondern auch des Redners in dem Ausspruche ist ein großes Lob; und man soll sich niemals eines langen Vortrages bedienen, als wenn es, weil der Senat auf einen Irrweg kommt (was bei ehrgeizigen Umtrieben, ohne Nachhülfe einer Obrigkeit sehr häufig geschieht), nützlich ist, den Tag hinwegzunehmen, oder wenn eine Sache von so großer Wichtigkeit ist, daß es einer weitläufigen Rede entweder zur Erinnerung oder zur Belehrung bedarf, in welchen beiden Arten unser Cato groß ist. Das Gesetz fügt hinzu: „er soll die Angelegenheiten des Volkes festhalten." Denn es ist für den Senator nöthig, das gemeine Wesen zu kennen. Und Dieß hat einen weiten Umfang: wie viele Soldaten der Staat habe, was er an öffentlichen Geldern vermöge; welche Bundesgenossen er habe, welche Freunde, welche Söldner; welches das Gesetz, die Lage, das Bündniß eines Jeden sey *); es ist nöthig; die rechtlichen Gewohnheiten bei Ent-

*) Dem Sinne nach richtiger und weniger wörtlich könnte man vielleicht übersetzen: unter welchen Gesetzen und Bedingungen

scheidungen und die Beispiele der Vorfahren zu kennen. Ihr seht wohl, daß dieses Alles Sache der Wissenschaft, des Fleißes und Gedächtnisses ist, ohne welche ein Senator auf keine Weise bei der Hand seyn kann. Sodann kommen die Verhandlungen mit dem Volke, bei welchen das erste und hauptsächlichste ist: „Gewaltthätigkeit soll ferne seyn." Denn Nichts ist verderblicher für Staaten, Nichts dem Rechte und den Gesetzen so zuwider, Nichts weniger bürgerlich sowohl als menschlich, als wenn in einem eingerichteten und geordneten Staate Etwas mit Gewalt bewerkstelligt wird. Das Gesetz befiehlt, „dem Einsprechenden zu gehorchen" und es gibt nichts Vortrefflicheres; denn es ist besser, daß eine gute Sache gehemmt, als einer schlechten nachgegeben werde.

19. Was ich aber über den Nachtheil des Vortragenden verordne, habe ich nach der Ansicht des Publius Crassus, des weisesten Mannes, gesagt, welchem der Senat folgte, als er auf den Bericht des Consuls Claudius über Cneus Carbo's Aufruhr *) erkannte, daß ein Aufruhr wider Willen Dessen, welcher mit dem Volke verhandle, sich nicht ereignen könne, indem es demselben freistehe, eine Rathsversammlung, sobald Einsprache geschehen sey und eine Verwirrung begonnen habe, zu entlassen. Wer daher in Gährung bringt, während Nichts verhandelt werden kann, sucht Gewaltthätigkeit und verliert die Straflosigkeit derselben durch dieses Gesetz. Es folgt der Satz: „der Hemmer einer schlechten Sache soll für einen nützlichen Bürger gelten." Wer sollte nicht dem gemeinen Wesen eifrig zu Hülfe kommen, da er durch diesen so herrlichen Ausspruch des Gesetzes belobt wird? Darauf ist Einiges aufgestellt, was wir auch in unseren öf-

und in welchen Verhältnissen Jeder mit dem Staate verbunden sey.

*) Unbekannte Thatsache, die im J. 661 vorgefallen seyn muß. Dieser Cneus Papirius Carbo ist ein Andrer als der obenerwähnte Cajus Papirius Carbo.

fentlichen Einrichtungen und Gesetzen haben: „sie sollen die Auspicien beobachten, dem Augur gehorchen.“ Es ist aber Sache eines guten Augur, sich zu erinnern, daß er in den wichtigsten Zeiten des Staates bei der Hand seyn müsse, daß er als Rathverkündiger und Diener für den höchsten und besten Jupiter aufgestellt, daß ihm Die, welche er mit den Auspicien beauftragt hat, so wie die abgeschiedenen Theile des Himmels übergeben seyen, nach welchem er öfters dem Staate Hülfe bringen könne. Sodann von der öffentlichen Verkündigung, von der Verhandlung einzelner Gegenstände, von den Privatleuten und der Anhörung der Obrigkeiten. Alsdann sind zwei höchst vortreffliche Gesetze aus den XII Tafeln aufgenommen, deren eines die Privilegien aufhebt, das andere verbietet, daß über das Leben eines Bürgers anders, als in der größten Volksversammlung ein Antrag geschehe. Und es ist zu bewundern, daß die Vorfahren, ehe noch aufrührerische Volkstribunen erstanden waren, ja ehe man an dieselbe dachte, so sehr für die Zukunft gesorgt haben. Gegen einzelne Privatleute wollten sie keine Gesetze gegeben wissen, denn Dieß heißt Privilegium *). Gibt es etwas Ungerechteres, als dasselbe, da die Bedeutung des Gesetzes die ist, daß es für Alle aufgestellt und verordnet sey? Ueber Bürger wollten sie, daß kein Antrag, außer in den Centurienversammlungen gemacht werde; denn das nach den Abgaben, Ständen und Altersstufen abgetheilte Volk wendet mehr Ueberlegung bei der Abstimmung an, als wenn es durch einander in den Tribus zusammengerufen wird. Um so wahrer sagte Lucius Cotta **), ein Mann von großem Talente und höchstem Verstande, in meiner Sache: es sey überall Nichts über mich verhandelt worden: denn außerdem, daß jene Versammlung mit Sclaven=

*) Es gibt privilegia favorabilia und odiosa, d. h. besondere zum Vortheil oder Nachtheil einzelner Personen gegebene Gesetze. Hier sind die letzteren gemeint.

**) Lucius Aurelius Cotta, Consul mit Lucius Torquatus im J. 688.

waffen gehalten worden sey, können auch Tribusversammlungen, weder zu Entscheidung über das Haupt eines Bürgers, noch über ein Privilegium gültig seyn; daher ich keines Gesetzes bedürfe, da über mich überall nicht gesetzmäßig verhandelt worden sey. Aber es schien mir und den angesehensten Bürgern besser, zu zeigen, was ganz Italien in Hinsicht meiner, über welchen Sclaven und Räuber einen Beschluß gefaßt haben wollten, denke.

20. Es folgen die Gesetze über Geldbestechungen und Bewerbungen. Da diese mehr durch Urtheilsprüche, als Worte zu bekräftigen sind, so wird hinzugefügt: „die Strafe soll der Verschuldung gleich seyn;" so daß Jeder in seinem Fehler bestraft wird; Gewalt mit dem Tode, Habsucht mit Geldbuße, Ehrsucht mit Schande. Die letztfolgenden Gesetze sind bei uns nicht im Gebrauche, aber dem Staate nothwendig. Wir haben keine Bewahrung der Gesetze; und Gesetze sind daher Das, was unsere Aufwärter wollen; wir holen sie von den Schreibern, ein durch öffentliche Schriften beurkundetes Andenken haben wir nicht. Die Griechen behandeln Dieß sorgfältiger, indem bei ihnen νομοφύλακες*) [Nomophylakes] gewählt werden; und diese gaben nicht nur auf die Schriften acht (denn Dieß war auch bei unsern Vorfahren), sondern auch auf die Handlungen der Menschen, und führten sie auf die Gesetze zurück. Diese Sorge ist den Censoren anzuvertrauen, da ich will, daß sie immer in dem Staate seyn sollen. Bei ihnen sollen Die, welche von einem öffentlichen Amte abgehen, erklären und entwickeln, was sie bei dessen Führung gethan haben, und die Censoren sollen hierüber vorläufig urtheilen. Dieß geschieht in Griechenland, indem öffentliche Ankläger aufgestellt sind. Diese können jedoch nicht strenge seyn, außer wenn sie freiwillig auftreten. Daher ist es besser, daß den Censoren Rechenschaft abgelegt, und die Umstände entwickelt, die volle Anwendung des Gesetzes jedoch dem Ankläger und Gerichte vorbehalten werde. Aber es ist nun genug von den

*) Von νόμος Gesetz und φυλάττειν bewachen, bewahren: Gesetzesbewahrer.

Obrigkeiten gehandelt, wenn ihr nicht vielleicht noch Etwas vermißt. Atticus. Wie? wenn wir schweigen, erinnert dich nicht der Gegenstand selbst, was du noch vorzutragen hast? Marcus. Mich? von den Gerichten, glaube ich, Pomponius, denn Dieß hängt mit den Obrigkeiten zusammen. Atticus. Was? Von dem Rechte des Römischen Volkes, wie du begonnen hast, glaubst du Nichts sagen zu müssen? Marcus. Was ist es denn, das du über diesen Gegenstand verlangst? Atticus. Was ich verlange? Das, dessen Unkenntniß ich bei Denen, die sich mit Staatsangelegenheiten abgeben, für das Schändlichste halte. Denn wie du eben gesagt hast, daß die Gesetze von den Schreibern geholt werden *), so bemerke ich, daß Alle in den obrigkeitlichen Aemtern aus Unkenntniß des Rechts nur so viel wissen, als ihre Diener wollen. Wenn du daher von der Entäußerung des Gottesdienstes reden zu müssen geglaubt hast, weil du die Gesetze über Religion vorgelegt hattest, so ist es deine Pflicht, daß du, nach gesetzlicher Feststellung der obrigkeitlichen Aemter, von der Amtsgewalt, sodann von dem Rechte redest. Marcus. Ich will es kurz thun, wenn ich es erreichen kann; denn mit mehr Worten hat darüber an deinen Vater sein Genosse Marcus Junius **), und zwar nach meinem Urtheile mit Erfahrung und Sorgfalt geschrieben. Aber über das Naturrecht müssen wir bei uns selbst nachdenken und reden; von dem Rechte des Römischen Volkes aber vortragen, was erhalten oder überliefert worden ist. Atticus. So meine ich in der That, und erwarte deinen Vortrag ***).

*) Legi oder peti statt des sinnlosen lego, s. Moser.

**) Es scheint Derselbe zu seyn, den Plinius, Nat. G. XXXIII, 1. und Jo. Laur. Lydus einen Gracchaner d. i. Anhänger des (Cajus) Gracchus nennt, und der, wie Ulpian erwähnt, de potestatibus geschrieben.

***) Hier brechen die Manuscripte ab.

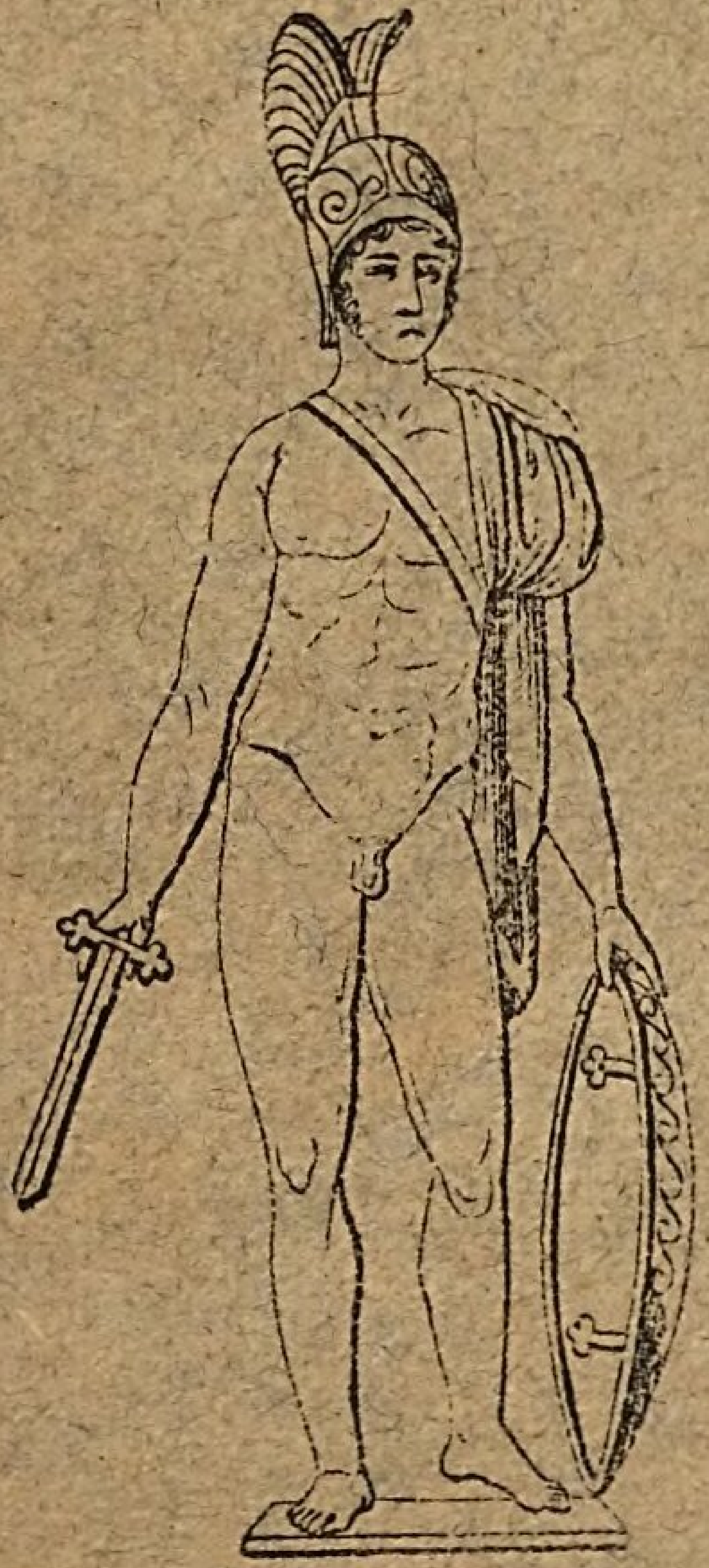

Cicero, Marcus Tullius, v106-v43 / Seeger, Karl August Friedrich, / Pahl, Wilhelm Matthäus, 1795-1875

Marcus Tullius Ciceros Werke

Bd.: 11

Stuttgart 1828

Bamberg, Staatsbibliothek -- L.r.d.52(4#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11727499-8